

36 Xr.

Handbuch

churpfalzbairischer Verordnungen

unter der Regierung

Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc.

Maximilian Josephs

des Vierten.

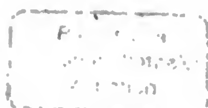
1799.





Erster Band.

In Kommission zu haben in München beym Herausgeber
Meines Lebens Allerley.



Inhalt.

Jurisdiktion

Inhalt.

Von Gottes Gnaden

Wir Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchseß u. Churfürst, wie auch Herzog zu Gülch, Cleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark Ravensberg und Rappolistein, Herr zu Ravenstein und Hohenack ꝛc. ꝛc.

Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor.

Nachdem der allmächtige Gott, nach seinem unerforschlichen Rath und Willen, den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Carl Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzogen, des heil. röm. Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, wie auch Herzog zu Gülch, Cleve und Berg, Landgrafen zu Leuchtenberg, Fürsten zu Mörs, Marquis zu Berg-Op-Zom, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Unsern freundlich geliebtesten und hochgeehrtesten Herrn Vettern und Oheim aus dieser Zeitlichkeit abgefodert hat, und durch diesen hohen Todesfall die Chur- und das Erztruchsessenamt, nebst allen von Ihro Hochseligen Liebden besessenen Pfalzbaierischen Landen, Chur- und Fürstenthümern, auch Graf- und Herrschaften nach Vorschrift der goldenen Bulle und der Pfalzbaierischen ältern und neuern, namentlich auch im Teschner Frieden anerkannten und garantirten Hausverträge an Uns, als nächsten Agnaten und Fideicommißerben, nach dem Rechte der Erstgeburt gefallen und vererbt wurden, und Wir dann, da wir nach Maaß-

gab erstermeldter neuerer Hausverträge Uns ohnehin allbereits in dem Civilmitbesitze bisher befunden, nunmehr auch die natürliche und solitarische Possession zu ergreifen, und die wirkliche Regierung in allen obverstandenen von Ihro Hochseligen Liebden besessenen Pfalzbaierischen Landen, anzutretten keinen Anstand genommen haben:

Als wollen wir Uns zu sämmtlichen Einwohnern, auch respective Ständen und Landsassen, Bürgern und Unterthanen, in den Städten und auf dem Lande, auch allen Civil- und Militair-Bediensteten, und überhaupt allen Unserer Erblande Angehörigen, wessen Standes, Würde und Wesens sie immer seyn mögen, gnädigst und gänzlich versehen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherrn so willig als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam, auch, sobald Wir es von ihnen fordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten, sofort in allen Stücken sich, wie es frommen und christlichen Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landesherrschaft und Obrigkeit gebühret, gegen Uns zu bezeigen nicht ermangeln werden.

Wir versprechen und versichern dagegen, daß Wir ihnen sammt und sonders Unsere Landesväterliche Huld, Gnade, Vorsorge und Beschirmung angedeihen lassen, dieselbe bey ihren alten, wohlhergebrachten Rechten, Freyheiten und Privilegien schützen, und dieselben erneuern, auch daß dawider gehandelt werde, nicht gestatten, vielmehr die gemeine Wohlfahrt nach allen Unseren Kräften zu befördern beflissen seyn wollen.

Damit

Damit aber durch diesen Todesfall der Gang der Regierung und Justizgeschäften nicht unterbrochen werde, oder zum Schaden des gemeinen Wesens einiger Aufenthalt entstehen möge, so ist Unser Befehl, das sämmtliche Collegia, Departements, Ober- und Unterämter in allen Unsern Baierisch-pfälzischen Ländern ihre Verrichtungen provisorisch und bis auf Unsere anderweite nähere Bestimmung gebührend, und nach ihren aufhabenden Amtspflichten fortsetzen, die Collegialexpeditionen von nun an unter Unserem Namen und Titul erlassen, bey der Sieglung aber sich der bisher üblich gewesenen Siegeln so lange, bis ihnen die neue zu verfertigende werden zugestellet werden, bedienen sollen.

Da die Umstände nicht erlauben, jetzt gleich die Landes- und Erbhuldigung in allen Unsern angefallenen Landen gewöhnlicher Maßen einzunehmen, sondern Wir es dermalen bey obgesetzter allgemeiner Anweisung und Verordnung bewenden lassen müssen, so wollen Wir doch, daß Uns sämmtliche, sowohl Civil- als Militär-Bediente gleich nach der Publikation gegenwärtigen Patents ohne den mindesten Aufschub, vom Obersten bis zum Untersten, mithin ohne Ausnahme, auf gewöhnliche Weise eingepflichtet werden; wobey jedoch die Civil- und Militärpersonen, welche weder in der Residenz noch in Regierungsstädten wohnen, theils zur Ersparung der beschwerlichen Reisekosten, theils, weil sie sich zu gleicher Zeit von ihren Stellen nicht wohl entfernen können, ihre Pflicht einsweilen nur schriftlich unter eigener Handunterschrift und Fertigung, jedoch längstens

innerhalb 24 Stunden von dem Tage der Bekanntmachung oder Wissenschaft an die unmittelbar obersten Stellen zu München und respective Mannheim einzuschicken haben, welche schriftliche Eidesleistung eben die Wirkung haben soll, als ob sie mittels persönlicher Ausschwörung geschehen wäre.

Wir versehen Uns gnädigst, Unsre gesammte Baierisch-pfälzische Landstände, Diener und Unterthanen werden dieser ersten, von Uns, als ihrem angebohrnen rechten Landesherrn, an sie bestehenden billigen und gerechten Forderung sich treugehorsamst fügen, wogegen Wir ihnen mit Churfürstlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 16. Februar 1799.

Maximilian Joseph, Churfürst.

(L. S.) Vt. Freyherr v. Hertling.

Besitz-Ergreifungs-Patent der Baierisch-pfälzischen Staaten betreffend.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.
Egid. Kobel, churfl. wirkl. Rath, und geheimer Sekretär.

Von Gottes Gnaden, Wir Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog 2c. 2c.

Es hat dem Allerhöchsten gefallen, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbaiern,

des heil. röm. Reichs Erztruchsessen u. Churfürsten rc.rc. aus dieser Zeitlichkeit abzuforden.

Dieser bedauerliche hohe Todfall ist also nicht nur in den Gotteshäusern allenthalben von der Kanzel öffentlich zu verkünden, und für des Abgelebten Seele zu beten, sondern auch in den Pfarrkirchen die gewöhnlichen Vigilien und Seelenämter zu halten, die Tänze, Spektakel und andere Lustbarkeiten aber auf ein ganzes Jahr lang einzustellen.

Zugleich befehlen Wir gnädigst, daß von dem Tage der Begräbniß an, das gewöhnliche Trauergeläut alsbald veranstaltet werden solle.

Ihr habt euch also nicht nur selbst hienach gehorsamst zu achten, sondern auch die Incorporations-Ortschaften hierauf alsbald anzuweisen. Münch. 16. Febr. 1799.

Churfürstliche obere Landesregierung.

Eidformel, welchen alle churfl. Beamte und Diener bey Antritt der neuen Regierung leisten müssen.

Ich

gelobe und schwöre einen leiblichen Eid zu Gott, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Joseph, Pfalzgrafen bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzogen, des heil. röm. Reichs Erztruchsessen, und Churfürsten, wie auch Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen zu Leuchtenberg, Fürsten zu Mörs, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark-Ravensberg, und Rappoltstein, Herrn zu Ravenstein

und Hohenack rc. rc. getreu, und gewärtig zu seyn, mein obhabendes Amt nach meiner Instruction, und nach den bey meinem Dienstantritt bereits geleisteten Pflichten, genau, und getreu zu erfüllen, und meines gnädigsten Landesfürsten Nutzen zu fördern, und Schaden zu wenden: So wahr mir Gott helfe, und seine Heiligen.

Von Gottes Gnaden, Wir Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein rc. rc.

Wir communiciren euch hiemit das Patent Unserer Besitzergreifung der Baierisch-pfälzischen Lande mit dem Befehle, daß ihr solches öffentlich und auf die gewöhnliche Art bekannt machen, und affigiren, den inclavirten Hofmärken zur gleichmäßigen Affigir- und Bekanntmachung mittheilen, und demselben in allen seinen Punkten schuldgehorsamste Folge leisten sollet.

Da auch Unsere Willensmeynung ist, daß nach dem Inhalt dieses Patents alle diejenige, welche Uns mit Pflichten zugethan sind, gleich nach der Publikation desselben ohne den mindesten Aufschub vom Obersten bis zum Untersten, mithin ohne Ausnahme eingepflichtet werden sollen, so befehlen Wir euch weiters, nicht nur allein die mitfolgende Pflicht- und Eidesformel innerhalb 24 Stunden nach Empfang dessen mit eurer eigenen Unterschrift anher einzusenden, und solche Pflicht- und Eidesformel schleunigst allen Churfürstlichen in eurem Gerichtsbezirk sich befindlichen Civilbeamten ohne Ausnahme zur gleichmäßigen Unterschrift und Anhersendung in obigem Termin zu communiciren, sondern auch die

die unsiegelmäßige Bedienstete, und das unsiegelmäßige Amtspersonale in die aufhabende Pflicht zu nehmen, darüber ein Protokoll abzuhalten, und solches gleichfalls anher einzusenden.

Wir versehen uns des genauen Vollzugs, und sind euch mit Gnaden gewogen. Münch. den 16. Febr. 1799.

Churfürstliche obere Landesregierung.

Serenissimus Elector.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gleich bey angetretener Regierung Höchstdero Churlanden den wesentlichen Nachtheil eingesehen, welcher durch die vielfache Adjunctionen und Anwartschaftsertheilungen auf Leben, in der ganzen Verfassung des Dienstes entsteht, und wie dadurch nicht allein die Stellen in den Familien perpetuiret, sondern auch der höchsten Gewalt die Mittel benommen worden, treue und thätige Diener zu belohnen.

Höchstdieselbe glauben Sich daher nicht allein berechtiget, sondern auch verpflichtet, alle vorhin verliehene Dienst Exspectanzen, Beyordnungen, Anwartschaften auf Leben, und unter was immer für einen Namen ertheilte Adjunctionen aufzuheben, und zu zernichten, befehlen sofort, daß die Churfürstliche obere Landesregierung sothane Churfürstl. höchste Entschliessung sämmentlichen Dikasterien, Corporibus, und sonstigen Behörden ohnverzüglich bekannt machen solle, wobey Sich gleichwohl Seine Churfürstliche Durchlaucht vorbehalten, nach Bewandtniß der Umstände

 dieseni-

diejenigen, so mit derley Exspectativ versehen gewesen, auf eine andere schickliche Art zu begnadigen. Münch. den 21. Hornung 1799.

Maximilian Joseph, Churfürst.

(L. S.) Vt. Freyherr v. Hertling.

Ad Mandat. Serenissimi Domini Electoris proprium.

Egid. Kobel, churfl. witkl. Rath, u. geheim. Sekretär.

Vermög der gnädigsten Verordnung vom 9. November 1795. wurde §. 7. bey festgesetzten Strafen anbefohlen, daß die Advokaten die für unsiegelmäßige verfaßte Schriften unterschreiben, Deservit und Datum beyfügen, und sich nicht erlauben sollen, die höchste Stelle mit voreiligen, oder gänzlich unstatthaften Recursen zu behelligen.

Diese gnädigste Verordnung wird daher mit dem Anhange wiederholt, daß Se. Churfürstl. Durchlaucht von der Hälfte künftigen Monats April anfangend, keine Vorstellung, oder Bittschrifte mehr annehmen, weniger eine Resolution ertheilen werden, in welcher nicht der Namen des Advokatens oder Schriftenverfassers nebst dem Deservite beygesetzt seyn wird. Zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung will man daher solches hiemit bekannt machen. München 29. März 1799.

Churfürstl. obere Landesregierung.

In dem festen Entschlusse, den Gang der Geschäfte so viel möglich zu verringern, haben Se. Churfürstl. Durchlaucht vermög gnädigsten Rescripts de dato 18.

März

März auch die Verfügung zu treffen nöthig gefunden, daß die bisher bestandene eigene Cabinetsgüter-Administration von nun an aufhören, und die ganze Verwaltung hiesiger churfl. Hoffkammer übertragen seyn solle. Diese höchste Entschließung wird daher durch gegenwärtige Ausschreibung bekannt gemacht von Churf. oberer Landesregierung. München, am 29 März 1799.

Serenissimus Elector!

Bey Gelegenheit, als Se. churfl. Durchlaucht zu einigen kleinern Dienststellen verschiedene herrschaftliche Bediente anempfohlen wurden, haben Höchstdieselbe gnädigst beschlossen, daß, so lange noch von der eignen churfl. noch unbesoldeten, oder jetzt in Pensionsstand versetzt werdenden Dienerschaft übrig seyn würden, keine dergleichen fremde Bediente zum Nachtheil der erstern, und des Aerarii, eingeschoben werden sollen; und daß sofort diese höchste Willensmeynung, um all derley Zudringlichkeiten und Empfehlungen abzuschneiden, zum Grundsatz aufgestellt, und den Kollegien zur Richtschnur bekannt gemacht werden solle. Nach welch höchster Willensmeynung die churfl. obere Landesregierung in Vorkommnissen sich gnädigst zu achten hat. München, am 30 März 1799.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr v. Hertling.

Ad Mandat. Serenissimi Domini Electoris proprium.

An die churfl. obere Landesregierung also ergangen.

Kobell, jun.

In Erwägung, wie sehr dem Staate daran gelegen seye, die sowohl wegen ihrem großen Werthe, als auch besonders wegen ihrem ursprünglichen Zwecke wichtigen, dem Malteserorden eingeräumt gewesenen ehemaligen Jesuiten-Schulfundations-Güter in einem wesentlichen und unvermischten Verwaltungs-Verbande zu vereinigen, weil überdieß die großentheils aus einzelnen Landökonomien bestehenden Gefälle schon von daher ihre ganz eigene Bewirthschaftung erfordern, haben Se. Churfürstl. Durchlaucht Vi erledigt höchsten Dekrets de dato 26. März abhin sich gnädigst entschlossen, für dieselbe wieder, wie vorhin, und zwar mit allen sowohl aus vorigen Zeiten schon auf diesen Gütern haftenden, als auch neu verliehenen, und erworbenen hiemit indessen provisorié bestättigten Rechte und Freyheiten eine besondere Verwaltung unter dem Namen: Churfürstl. geistliche Güter-Administration zu bestellen, und die Oberdirection davon Höchstdero geheimen Staatsminister in geistlichen Sachen, Grafen von Morawitzki, zu übertragen. Welches zu jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird. München, den 10. April 1799.

Von der churfl. oberen Landesregierung an die hiesigen Collegia, dann mut. mutandis an sämmtliche Land- und Pfleggerichter also ergangen.

Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. in Erwägung, daß die wahre Besserung des Herzens von der zweckmäßigen Bildung des Verstandes großentheils abhange, und beyde voneinander nicht getrennt werden

sollen,

sollen, erachten eine ihrer wichtigsten Regenten-Pflichten zu seyn, die Nation, welche Ihnen die Vorsicht zu regieren anvertrauet hat, durch die dienlichsten Anstalten zu diesem doppelten Zweck hinzuführen. So wesentlich also die beyden Grundpfeiler des öffentlichen Wohls, Religion und Sittlichkeit sind, eben so nothwendig ist die Erforschung jeder nützlichen Wahrheit als Hilfsmittel dazu, welches nicht nur keineswegs erschwert, sondern vielmehr befördert werden muß.

Die Leitung dazu hängt vorzüglich von einer Sache dienlichern Einrichtnng des Bücher-Censurwesens, und von männlicher Bescheidenheit der Personen ab, welchen dieser wichtige Gegenstand anvertraut wird.

Se. Churfürstl. Durchlaucht 2c. 2c. haben daher nach reifer Ueberlegung den Entschluß gefaßt, die collegialische Verfassung des Bücher-Censurwesens, welche dem liberalen Gange der Wissenschaften nachtheilig zu seyn scheint, aufzuheben, und an dessen Statt eine Bücher-Censur-Specialcommißion, welche hiemit dem Ministerial-Departement der geistlichen Gegenstände untergeordnet wird, eintretten zu lassen, und werden solche von Zeit zu Zeit mit Instructionen und Vorschriften ihres Verfahrens zu versehen nicht entstehen.

Zu Mitgliedern dieser gnädigst angeordneten Specialcommißion bestellen nun Höchstdieselbe in vollem Vertrauen auf deren Gelehrsamkeit, patriotischen Eifer, und den Bedürfnissen der Zeiten angemessene Bescheidenheit nachstehende Personen: nämlich:

1) Den geistlichen Rath, Lorenz Westenrieder als Director, dann

2) den

2) den Münzbergrath Flurl.

3) Den geistlichen Rath, Joseph Klein.

4) Den wirkl. Rath, und geheimen Sekretär, Joseph Marius Babo.

5) Den Hofrath von Mann, und

6) den Prior des hiesigen Augustiner Convents Pater Maximus Imhof.

Die ebengenannte Directoren und Räthe haben sich daher unverzüglich diesem ihrem übertragenen Geschäft zu unterziehen, die dießfalls weiters nöthige höchste Verfügungen zu veranlassen, und sich übrigens des bereits beym ehemaligen Censurcollegio bestandenen Kanzleypersonales und Versammlungsorts zu bedienen.

Die bestellte Specialcommißion hat ihre Gutachten und Anfragen an das ihr vorgesetzte Departement in Form der Anträge gelangen zu lassen, und mit sämmtlichen churfl. Collegien und Stellen durch Noten zu correspondiren, von solchen ähnlichen Noten zu empfangen, und sich churfl. Büchercensur-Specialcommißion zu nennen.

Damit selber von allen churfl. Stellen, und vorzüglich von den Polizeybehörden thätige Unterstützung, und Handhabung auf jedmaliges Verlangen geleistet werde, haben Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. unterm 2ten dieß Dero oberen Landesregierung, der Ausschreib- und Nachachtungswillen per Rescriptum Serenissimi dieses zu eröffnen geruhet. Welches daher zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird. Münch. 10 Apr. 1799.

Churfürstl. obere Landesregierung. Sekr. Wagner.

Seine

Sr. Churfl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. gedenken auf den unterm 12. Jäner und den 5. July 1787. erlassen wordenen Verbothen der salzburgischen Zeitungen und Intelligenzblätter gemäß eines an Höchstdero obere Landesregierung unterm dato 29. März gnädigsten erledigten Rescripts nicht weiters zu bestehen, und wollen derselben ungehinderte Einführung in Höchstdero Landen hiemit wiederum gnädigst gestatten. München, den 10. April 1799.

Churfürstl. obere Landesregierung. Sekr. Wagner.

Nachdem Se. Churf. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. vermög erlassenen gnädigsten Rescripts de dato 5. curr. nach dem neu angenommenen Regierungssysteme beschlossen, daß alle wissenschäftliche und Erziehungsgegenstände durch Höchstdero geistlich geheimes Departement in der Uebersicht behandelt werden sollen; so treten die bisher bestandenen geheime Universitäts = Curatelglieder von selbst aus, und werden von jenem des obengenannten Ministerialdepartement mit Beybehaltung des vorigen Curotors Johann Baptist von Bachiery im ökonomischen ersetzt. Vermög des weiter unterm 6. curr. ausgefertigt gnädigsten Rescripts haben Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. beschlossen, daß das deutsche und lateinische Schulwesen in Zukunft von der nämlichen Stelle, sohin letzteres nicht mehr von einer besondern Curatel, sondern bey Höchstdero geistlichen Rath behandelt werden solle. München den 15. April 1799.

Von der churfl. oberen Landesregierung an sämmtliche hiesige Collegia, wie auch Land = und Pfleggerichter also ergangen.

(Die

(Die Erlöschung der Hoffaktorspatenten betr.)

Nachdem Se. Churf. Durchl. vermög des gnädigsten Rescripts de dato 5. gegenwärtigen Monats zu erklären geruhet haben, daß sämmtliche unter voriger höchster Regierung ertheilte Hoffaktorspatente für erloschen angesehen werden sollen, —

So wird solches zu Jedermanns Nachricht mit dem Anhange bekannt gemacht, daß Höchstdieselbe sich vorbehalten, nach vorläufiger Einsichtsnehmung jene Individuen zu bestimmen, welchen die Patente etwa zu erneuern seyn möchten. München den 17. April 1799.

Churfürstl. obere Landesregierung. Sekr. Hauser.

Höchstwichtige Verordnung in Baiern, Neuburg, der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg.

Se. jetzt regierende Churf. Durchlaucht in Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. arbeiten unermüdet daran, in alle Staatsgeschäfte eine zweckmäßige, und schnell wirkende Zentralkraft zu bringen; das Wohl des Vaterlandes ist der höchste Zweck der kraftvollen Regierung; die Wahrheit steht in vollem Lichte vor ihren Augen; alle Wege im Finstern werden versperrt; — der schädliche Widerspruch unter den regierenden Stellen hört auf. Wir Baiern haben künftighin anstatt der Oberlandesregierung, der Hofkammer, des Kriegsrathes im Oekonomiewesen, des Bergkollegii, der Forstkammer, des Collegii Medici &c. nur mehr eine einzige Landesstelle unter den Namen:

General-

Generallandesdirection,

wobey folgendes Personale angestellt ist:

Als Präsident: Se. Excell. P. T. Herr Joseph August Reichsgraf von Torring Gronsfeld ꝛc.

Als Vizepräsidenten: Se. Exzell. P. T. Herr Joseph Maria Reichsfreyherr von Weichs ꝛc.

Se. Excellenz P. T. Herr Anton Reichsgraf von und zu Hegnenberg ꝛc.

Als Directoren: 1) Titl. Herr Johann Adam Freyherr von Aretin.

2) Titl. Herr Maximilian Edler von Dreern.

3) Titl. Herr Johann Nepomuck von Thoma.

4) Titl. Herr Joseph Herman von Planck.

5) Titl. Herr Johann Peter Kling.

6) Titl. Herr Joseph Utzschneider.

7) Titl. Herr Wilhelm van Douwe.

NB. Die 42 statusmäßigen Titl. Herren Directorialräthe werden im nächsten Blatte nachgetragen; hier folgt indessen die tief durchgedachte Instruction dieser neuerrichteten allumfassenden ersten Landesstelle, welche bereits am 7. May a. c. durch Se. Excell. P. T. Reichsfreyherrn v. Hompesch, geheimen Staats- und Konferenzminister ꝛc. feyerlichst installirt worden.

Instruction der General-Landesdirection für die churfürstl. baierisch- und neuburgische Lande zu München, dann der Landesdirection der obern Pfalz, Sulzbach, und Leuchtenberg zu Amberg.

Seine churfl. Durchl. haben zu Vereinfachung der Staatsgeschäfte, deren richtigen Beurtheilung, und

Beför-

Beförderung gnädigst beschlossen, sämmtliche Gegenstände der Staatsverwaltung in den herobern Churlanden mit alleiniger Ausnahme der Justiz, und der Gegenstände des churfl. geistl. Raths, einer **Generallandesdirection zu München**, und einer **oberpfälzischen Landesdirection zu Amberg** zu übertragen, und dagegen die bisher zu München bestandene obere Landesregierung, dann die drey Hofkammern zu München, Neuburg und Amberg, die hiesige Forstkammer, das Obersimünz- und Bergmeisteramt, das Collegium medicum, die beede Rentdeputationen zu Straubing und Burghausen, und endlich das Rentamt Landshut sämmtlicher bisher geführter Geschäfte zu entledigen. — Die Generallandesdirection zu München, als erste Landesstelle der herobern Churlande unter dem Vorstand eines Präsidenten, und dermal zweyer Vicepräsidenten, theilet sich nach dem Umfange, und der Beschaffenheit ihrer Geschäfte in sieben Deputationen, deren eine jede die ihr zugewiesene Geschäfte unter dem Vorsitz, und der Leitung eines besondern Directors besorgt. Die sieben Deputationen, und die einer jeden derselben zugetheilte Geschäfte sind folgende:

Erste Deputation, in Landeshoheits- Gränz- dann fiscalischen Sachen.

1. Gegenstände des auswärtigen Staatsrechts.

a) Die Reichstags- und Kreisangelegenheiten, in so weit selbe der churfürstl. baierischen Generallandesdirection werden übertragen werden. b) Alle Prozesse an den Reichsgerichten, und die Vollführung reichsgerichtlicher

richtlicher Commißionen. c) Alle Gränzangelegenheiten, welche in jenen Fällen, wo es zugleich auf Direction der Flüße, oder streitige churfl. Waldungen ankömmt, mit Beyziehung der Deputation in Kultur- Forst- und Bausachen zu tractiren sind. d) Alle Streitigkeiten und Differenzen mit benachbarten Staaten. e) Alle Gegenstände, welche Gerechtsame des Churhauses außer Landes, oder Gerechtsame anderer Reichsstände im Lande betreffen. f) Die Bearbeitung und der Vortrag der Staatsprätensionen, welche vom Churhause und an das Churhaus gemacht werden. Alle Nachsteuersachen, welche noch mit fremden Staaten in Differenz liegen. Sämmtliche vorstehende Gegenstände werden durch das geheime Ministerialdepartement der auswärtigen Geschäfte geleitet.

2. Gegenstände des innern Staatsrechts u. d. Fiscalats.

a) Alle Landes- Gravamina, worüber die Landesdirection wird vernommen werden, und welche nicht andern Deputationen zugetheilte Objecte betreffen. b) Der Vortrag und Bericht in Fällen, wo die Landesdirection über Verbesserung und Erläuterung der Gesetze in Justizsachen wird vernommen werden. c) Die Entscheidung der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen mehrern churfl. Gerichtsbarkeiten untereinander. d) Die Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes benehmlich mit der Deputation im Rechnungswesen. e) Alle Streitigkeiten über Ausdehnung der ständischen Jurisdictionen und die Vertretung Sr. churfl. Durchl. wenn derley Streitigkeiten zum Rechtsweg gelangen. f) Der Bericht über Ertheilung neuer

Hofmarksgerechtigkeiten, Edelmannsfreyheiten, Landsassenfreyheiten, Indigenate und anderer derley Rechte. g) Die Confirmation der Privilegien der Städte und Märkte, und die Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den churfl. Landgerichten. h) Alle Fälle, wo der churfl. Fiscus bey den Dicasterien belangt wird, und alle Prozesse bey den churfl. Justizstellen über churfl Gerechtsame, Regalien, Jurisdictionen, Fideicommißstücke und andere Gegenstände. i) Alle jene Prozeßsachen, worinn der churfl. Fiscus interveniendo wegen Grundherrschaft, oder einem andern Interesse in foro zu erscheinen hat; die Ertheilung der Consense ad litigandum. k) Alle Activ- und Passivlehensachen. Der hiesige Oberstlehenhof und das Neuburgische Lehenprobstamt werden der Generallandesdirection dahier, die Lehenprobstämter der oberen Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg der Landesdirection in Amberg untergeordnet. Um aber durch diese Auflösung der dermaligen Verbindung die Ordnung der Lehengeschäfte nicht zu stören; so haben obige Lehenämter untereinander sich zu benehmen und über die beste und kürzeste Art die Verwaltung des Lehenwesens in oben angezeigte Ordnung zu bringen, ihre Vorschläge zur Generallandesdirection zu übergeben. Auch soll diese Veränderung bey Entrichtung des dermaligen Hauptlehenfalls keinen Unterschied machen, sondern selber noch gänzlich nach der dermaligen Verfassung und Unterordnung entrichtet und behandelt werden. In allen Fällen, wo der churfl. Fiscus bey dem churfl. Hofrathe und dem Revisorio principaliter, oder interveniendo aufzutreten hat, werden die Schriften

nicht

nicht mehr im Namen eines Fiscals, sondern von der Landesdirection nomine Fisci mittels eines Communicats übergeben; der churfl. Hofrath hat die richterliche Aufträge und Terminsverleihungen durch gleichmäßige Collegialsignaturen; das churfl. Revisorium aber per Signata an die Generallandesdirection gelangen zu lassen. Die in Rechtssachen sonst erfoderte Cammeralerinnerungen und Actencommunicationen sollen in allen Fällen, wo von der Generallandesdirection bereits die Schriften übergeben worden sind, gänzlich hinwegfallen, und erstere von besagter Stelle nur dann noch angesonnen werden, wenn ein Cameralinteresse damit verbunden und von keiner fiscalischen Behörde noch eine Erinnerung abgegeben worden ist. Wenn die Erscheinung des churfl. Fiscus bey dem churfl. Hofrathe erforderlich ist; so wird sich der in causa ernannte Respicient bey der Generallandesdirection niemal entnehmen; auch bey dem churfl. Hofrath zu der von selben bestimmten Zeit zu erscheinen, und daselbst den Commißionshandlungen abzuwarten. Die Prozesse des churfürstl. Fiscus bey den Regierungen zu Neuburg, Landshut, Straubing und Burghausen sollen den an den Orten derselben angestellten Fiscalen, welche in den Regierungen keinen Sitz und Stimme haben, zur Besorgung übertragen werden; doch hat der Fiscal die einzureichende Hauptschriften und abgegebene Commißionsrecesse der Generallandesdirection zur Genehmigung und Einsicht; auch wenn sie es nöthig findet, zu ihren weitern Erinnerungen einzusenden. Das äußere Archiv und das Archiv zu Neuburg, welches hieher überbracht werden

 wird,

wird, stehen künftig unter der Generallandesdirection und zwar unter der Oberaufsicht des Directors dieser Deputation, so wie ersteres bisher unter der Oberaufsicht des Hofrathskanzlers gestanden hat.

Zweyte Deputation in Polizeysachen.

Die Deputation begreift in sich:

1. Die Sorge für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowohl im allgemeinen, als in allen einzelnen Fällen, wo solche gestöret wird. 2. Die Sorge für Sicherheit wider schädliche Menschen, wobey jedoch der peinliche Prozeß und die Bestrafung wirklicher Verbrecher den ordentlichen Criminalbehörden zukömmt. Insbesondere:

a) Die Anstalten wider Vaganten, liederliches und herrenloses Gesinde, dann sonstige Diebs= und Räuberbanden, die Anordnung der erforderlichen Streifen dagegen, und andere nöthige Maaßregeln. b) Die Aufrechthaltung und Verbesserung der Verordnungen wider den Bettel und andere unerlaubte Kollecten. c) Die Anordnung und Einrichtung der nöthigen Arrestorte und Zuchthäuser. d) Anstalten wider Wucher und Verschwendung, Spielverbote, Leihhäuser und Herstellung der Hypothekenbücher. e) Aufsicht wider Pasquillanten und gefährliche Verbindungen.

3. Sicherheitsanstalten wider schädliche Thiere, besonders

a) wider übermäßige und wüthende Hunde; b) wider Wildschäden, dann deren gesetzliche Untersuch= und Beurtheilung.

4) Sicher=

4. Sicherheitsanstalten wider Unglücksfälle, besonders.

a) Anstalten wider Feuer- und Wasserschäden und Unterstützung der dabey verunglückten Personen. b) Zweckmäßige Anstalten wider die Verbreitung der Viehseuchen.

5. Sorge für Sicherheit in Hinsicht der Gesundheit des Menschen.

a) Anstalten wider ansteckende Krankheiten. b) Anstellung hier geprüfter Aerzte und Wundärzte, dann der hier gelernt- und approbirten Hebammen. c) Abstellung medizinischer Pfuschereyen. d) Die allenthalben erforderliche Sanitätsanstalten. e) Anordnung guter Fleischbeschauen. f) Rettungsmittel für ertrunkkene und scheintodte Personen. g) Visitationen der Getränke, dann der Apotheken und deren Taxregulierung.

6. Sorge für Arme, Kranke und Wahnsinnige.

a) Anstalten für arme, gebrechliche und unvermögliche Personen; die Einrichtung und Verbesserung der Spinn- und Arbeitshäuser, Armen- und Almoseninstitute, Anstalten für Waisen und Unterstützung der Wittwen. b) Die Streitigkeiten einzelner Individuen und Gemeinden über Alimentation und Heurathsbewilligungen. c) Anstalten für Wahnsinnige durch Herstellung eines wohlgeordneten Tollhauses. d) Die von der churfl. oberen Landesregierung angefangene und unterbrochene Untersuchung sämmtlicher milder Stiftungen deren Administration jedoch den Behörden, welche si bisher geführt haben, verbleibt.

7. Sorge für Sicherheit wider Mangel, und Vertheuerung der Lebensmittel.

a) Abstellung aller unerlaubten Kaudereyen mit den nöthigsten Lebensbedürfnissen. Was den Getreid- Holz- und Viehhandel betrift, so wird solcher durch die Mauth- Commerciendeputation geleitet. b) Ertheilung der Victualienpatente und gute Ordnung der Victualienmärkte. c) Bestimmung der Polizeytaxen, besonders der Bautaxe, des Fleischsatzes, des Satzes für das braune Bier, auch das weise Gerstenbier, rücksichtlich der hiezu berechtigten ständischen Bräuhäuser. d) Sorge für gutes und gewichtiges Brod, dann der Fleisch- Bier- und Brandweinordnung. e) Oberaufsicht über alle Polizeygewerbe, Abstellung der dabey herrschenden Mißbräuche und Revision der Maaß und Gewichte. f) Die Aburtheilung aller Polizeyconfiskationen in zweyter und letzter Instanz.

8. Sorge für Sicherheit wider Gewerbsbeeinträchtigungen.

a) Die ganze Handwerkspolizey. b) Oberaufsicht über die Zünfte, Ertheilung und Confirmation der Handwerksartikel im ganzen Lande, Fortsetzung der über selbe angefangenen Revision und Verbesserung. c) Abstellung aller Gewerbsbeeinträchtigungen und Entscheidung aller Handwerksstreitigkeiten. d) Ertheilung der Ehehaften und anderer einzelner Handwerksgerechtigkeiten im ganzen Lande, nebst deren Belegung.

9. Besondere Polizeygegenstände auf dem Lande.

a) Unter-

a) Untersuchung und Abstellung der Klagen der Unterthanen gegen ihre Grund- und Jurisdictionsherren, in soferne selbe nicht ad viam Juris geeignet sind. b) Revision und Verbescheidung aller Gemeinderechnungen, welche die churfl. Beamte fürohin allezeit getrennt von ihren Amtsrechnungen einzusenden haben. c) Polizeymäßige Erhaltung der Wege und Stege. d) Ehehalten- und Taglöhnerordnung. e) Schutz wider die Exzessen der Wasenmeister.

10. Besondere Polizey in Städt- und Märkten.

a) Die Ratification der Bürgeraufnahmen. b) Alle Raths- und Magistratswahlen. c) Die Vertheilung der Aemter bey Städten und Märkten. d) Die Untersuchung gegen die Magistrate auf Veranlassung bürgerlicher Beschwerden. e) Die Aufnahm und Verbescheidung aller Rechnungen der Städt- und Märkte, und deren Justificationen. f) Prüfung und Confirmation der Stadt- und Marktschreiber.

11. Gerichtspolizey.

a) Prüfung und Anstellung aller Prokuratoren. b) Diese Deputation concurriret bey der Prüfung aller churfl. Landgerichtsbeamten und Gerichtsschreiber mit der Deputation im Rechnungswesen und dem churfl. Hofrath. c) Sie hat den Vortrag über die Anstellung der Landrichter in der wöchentlichen Directorialsitzung. d) Dieser Deputation liegt ferner ob die Untersuchung und Abstellung der Unterthansbeschwerden gegen die Beamten, Schreiber und Gerichtsdiener, wegen Bedrückungen, Erpressungen, Geschenkannahme und an-

derer Exzessen, der Taxordnung, unordentlicher Justiz- und Polizeyadministration. e) Sie hat endlich den Vortrag, wenn diese Dienstgebrechen zur Entlassung eines Landgerichtsbeamten geeignet sind, in der vereinigten Sitzung der Polizey- und der Rechnungsdeputation.

Obschon sich übrigens die Deputation mit keinen andern Gegenständen, als denen der Polizey zu befassen hat, so wird ihr doch auch die Instruction und Entscheidung jener Mautconfiscationsfälle, worüber eine Appellation ergriffen wird, in zweyt- und letzter Instanz übertragen; weßwegen auch erforderlich ist, daß die zu dieser Deputation bestimmten Räthe der Rechte kundig und hierauf verpflichtet seyen. — Die äußeren Regierungen zu Neuburg, Landshut, Straubing und Burghausen fahren fort, die Polizeygeschäfte ihres Landes- respective Rentamtsbezirks als delegirte Behörden der Generallandesdirection, und derselben untergeordnet in allen Fällen, wo sie von solchen darüber Aufträge erhalten werden, und in allen folgenden Gegenständen beständig zu besorgen.

1. Die Oberaufsicht über die Polizey in dem Ort ihrer Residenzen. 2. Die Erhaltung öffentlicher Ruhe und provisorische Vorkehre, wenn selbe irgendwo gestöret wird. 3. Die Sorge für Sicherheit gegen die schädlichen Menschen und Thiere, soferne es nicht Verfassung neuer Verordnungen, oder Herstellung neuer Einrichtungen betrift. 4. Die provisorisch nöthigen Anstalten bey sich ergebenden Unglücksfällen, ansteckenden Krankheiten und dergleichen. 5. Die medizinische Polizey, mit Ausnahme der Prüfung und Anstellung der Aerzte,

Wundärzte

Wundärzte und Hebammen, und der zu regulirenden Taxordnung für die Apotheken. 6. Die Aufrechthaltung der bestehenden Verordnungen wegen Unterhaltung der Armen und Unterstützung der hierzu gewidmeten Institute, — dann auch die Streitigkeiten über Allimentation und Heurathslicenzen. 7. Abstellung der unerlaubten Kaudereyen, Aufrechthaltung der Polizeytaxen und der bestehenden Ordnungen über die Polizeygewerbe. 8. Abstellung aller Handwerksmißbräuche und Entscheidungen aller Handwerksstreitigkeiten und Gewerbsbeeinträchtigungen. 9. Alle Unterthansbeschwerden gegen ihre Grund- und Jurisdictionsherren. 10. Aufrechthaltung der Ehehalten- und Taglöhnerordnungen, dann der Verordnungen wider die Exzessen der Wasenmeister. 11. Polizeymäßige Erhaltung der Wege und Stege. 12. Die Untersuchung und Abstellung bürgerlicher Beschwerden, wenn es nicht auf eine förmliche Untersuchung der Magistrate ankömmt, welchenfalls Bericht zu erstatten und von der Generallandesdirection weitere Verfügung zu gewärtigen ist. 13. Abstellung der bey den Prozessen vorkommenden Exzessen im Taxwesen, und Anzeige dieser und anderer befindender Mängel, Amtsgebrechen und Dienstunrichtigkeiten. 14. Endlich haben die Regierungen in allen hier nicht ausgedrückten Polizeygegenständen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, die gehörige Verfügung zu treffen; darüber aber, so wie über alle nützliche Polizeyeinrichtungen und Vorschläge den Bericht zur Generallandesdirection zu erstatten.

Die Polizey in hiesiger Stadt wird forthin durch einen dahier besonders bestellten Polizeydirector geleitet, jedoch ist selber der Landesdirection untergeordnet. — Anstatt des bisher bestandenen Collegii medici hat die Landesdirection in allen Gegenständen der medizinischen Polizey und bey Vorkehr der gegen die Viehseuchen anzuwendenden Mittel, und wo es auf Verbesserung der Spitäler und dergleichen Institute ankömmt, die von Sr. churfl. Durchl. zu ernennende Medizinalräthe zur Ueberlegung beyzuziehen und auf ihre Erinnerungen in concludendo den gehörigen Bedacht zu nehmen. — Die Medizinalräthe treten auch abgesöndert in allen Fällen zusammen, wo der Gegenstand eine nähere Ueberlegung erheischt, wo ihnen die Untersuchung einer Arzney, oder die Beurtheilung der Bader-Konti, oder ein anderer Gegenstand zur abgesönderten Ueberlegung übertragen wird, oder wo die Justizstellen, Aemter und Magistrate in causis medico-forensibus Gutachten nöthig haben. — Bey diesen Zusammentritten führt der erstbenannte Medizinalrath das Directorium, und werden die nach der Mehrheit der Stimmen zu fassenden schriftlichen Erinnerungen der Räthe, wenn selbe an andere Stellen gehören, durch die Kanzley der Landesdirection gefertiget. — Diese Medizinalräthe werden auch alle Prüfungen der Aerzte, Wundärzte und Hebammen vornehmen und die Atteſtate darüber sollen von der Generallandesdirection ausgefertiget werden.

Dritte Deputation im Rechnungswesen.

1. Diese Deputation hat die Revision und Aufnahme aller Rechnungen, mithin von allen churfl. Gerichten,

ten, Kasten= Bräu= Maut= Salz= Fischerey= Forst= Jagd= Umgeld= Lehenhofs= Lehenprobst= und anderen Aemtern; auch von allen Hofämtern, churfl. Spitälern und milden Stiftungen, der Decimation und überhaupt von allen Verrechnungs= und Verwaltungsstellen, nur die Landgerichtische Kirchen= und Bruderschaften, dann das Rechnungswesen der Städte und Märkte ausgenommen, von welchen die erstere zum geistl. Rath und die letztere zur Polizeydeputation geeignet sind. 2. Sie ordnet und disponirt über die Regie von allen Gerichts= Hofanlags= Kasten= Umgelds= Nachsteuer= Fischerey= Bräu= Siegel= Decimations= und anderen churfl. Gefällen, nur die Salz= Forst= Maut= und Bergwerksgefälle ausgenommen, von welchen die Regie bey den respectiven Deputationen verbleiben soll. 3. Sie hat folglich in Bezug auf die Staatsabgaben alle Nachlässe, Freyjahre und Moderationen zu behandeln und zu bewilligen, und lediglich am Schlusse des Jahrs eine tabellarische Uebersicht zum Ministerialfinanzdepartement zu übergeben. 4. Sie behandelt die Zubaugutsrecognitionen, das Hoffußwesen und die Peräquation überhaupt, und hat auch deßwegen die Aufsicht über die Hofanlagsbuchhaltung, sie prüft und ratificirt die churfl. Laudemialgefälle und disponirt über die Kastengetreide, nachdem sie zuvor für den Bedarf der Salinen= und Kriegsökonomiedeputation auf vorläufige Anzeige derselben das Nöthige angewiesen hat. 5. Sie hat auch ferner über das Oekonomische der Hofämter und Hofbedienung, als Oberstmarschall= Küchen= Stall= und Futtermeisteramt, und über alle sich dahin

beziehende

beziehende Gegenstände, als Gärten, Gestütt, Hauskammerey, Pfisterey, Hofapotheke ꝛc. ohne Ausnahme die Oberaufsicht und Regiebesorgung. 6. In Bezug auf das churfl. Bräuwesen hat sie den Satz des weissen Weizen- und Gerstenbiers für die churfl. Bräuhäuser zu reguliren und die Concessionen der weissen Bierschenksgerechtigkeiten zu begutachten. 7. Sie hat die Oberaufsicht über die Depositen und über die Rechnungen der Pupillengelder, sie verfügt die Amtsextraditionen und Kassavisitationen von allen Beamten ohne Ausnahme, auch die Amtsuntersuchungen bey ihren Beamten und Dienern. 8. Sie behandelt das ganze Bürgschaftswesen von allen Beamten ohne Ausnahme. 9. Sie erinnert von Zeit zu Zeit der Directorialversammlung die in den Rechnungen bemerkte Unterschleife in den verschiedenen Zweigen der Regie, und macht bey jeder sich ergebenden Gelegenheit oder Veranlassung, ihre Bemerkungen zu Ersparungen und Personalverminderungen. 10. Sie nimmt beständig von allen Gefällen ohne Ausnahme die Totalübersicht und wacht über den richtigen Einfluß der Gefälle zur Verfallzeit, zu welchem Ende sie von jedem Amte eine spezifische in quanto & quali bestimmte Uebersicht von allen in jedem Monat verfallenden Gefällen herstellen, und hieraus eine Haupttabelle verfassen, die Vergleichung der sämmtlichen Manualextracten aber durch einen eigenen Rechnungscommissär besorgen lassen solle. 11. Sie hat ferner zu verfügen und unnachsichtlich darauf zu halten, daß alle Rechnungen ohne Ausnahme im ganzen Lande jährlich bis zum 15. Februar, sohin in 6 Wochen nach

dem

dem Jahrsschluß und die Bräurechnungen 6 Wochen nach dem Bräujahr zur Generallandesdirection eingesendet, die Skartekln ersetzt und von dem Beamten abgerechnet werden; erst nach diesen soll mit der Justifikation, Revision und Aufnahme verfahren werden. 12. Alle beständige Propositionen, alle besondere oder Nebenkommissionen, so wie alle Nebenemolumenten für besondere Verrichtungen, zum Beyspiel: Gartenwesen, Hauskammerey, Spitäler rc. hören von nun an gänzlich auf. 13. Sie prüft alle Bräu- und andere verrechnende Beamte, wie auch die anzustellenden Rechnungskommissarien. Sie concurrirt bey der Prüfung aller churfl. Landgerichtsbeamten und Gerichtsschreiber, mit der Polizeydirection und dem churfl. Hofrath, bey der Prüfung der verrechnenden Beamten im Salz- Berg- und Münzwesen mit der Deputation in diesen Gegenständen, bey der Prüfung der Mautbeamten mit der Deputation in Mautsachen. 14. Sie hat den Vortrag in der Directorialsitzung über die Anstellung der Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener und das übrige Amtspersonale, dann der Rechnungskommissarien, Bräu- und übrigen Cameralbeamten, deren Geschäfte nicht zugleich in den Geschäftskreis der übrigen Deputationen einschlagen. 15. Sie untersucht und beurtheilt die Dienstgebrechen aller verrechnenden Aemter, und hat den Vortrag in einer vereinigten Sitzung mit der Polizey- respect. der betreffenden Deputation, wenn die Dienstgebrechen zur Entlassung des Beamten geeignet wären.

Vierte

Vierte Deputation in Salinen- Münz- und Bergwerkssachen.

1. Die Verwaltung der churfl. Salinen und der dazu gehörigen Waldungen in Reichenhall, Traunstein und Perchtesgaden, nebst Bewilligung der hierzu erforderlichen Regieausgaben. 2. Die Leitung des Salzhandels, die dazu gehörigen Traktationen und Kontrakte, nebst Besorgung des Salzspeditionswesens. 3. Die Bearbeitung aller auf die Salinen unmittelbar Bezug habenden Streitigkeiten mit Inn- und Auswärtigen, jedoch letztere gemeinschaftlich mit der ersten Deputation. 4. Die Administration der übrigen churfl. Bergwerke nebst den hiezu erforderlichen Regieausgaben, wie solche bisher von dem Oberst- Münz- und Bergmeisteramt nach der demselben ertheilten Instruction besorgt worden ist. 5. Die Bergwerksjurisdiction in Bergwerkssachen und über das Berg- und Hüttenpersonale nach Inhalt der Bergordnung. 6. Die Besorgung aller Geschäfte, welche auf die Administration und den Debit der Porzellanfabrique Bezug haben. 7. Die Perlfischereyen. 8. Die Besorgung des ganzen Münzwesens. 9. Diese Deputation prüft allein alle Salinen- Münz- und Bergbeamte, doch mit dem Unterschied, daß zur Prüfung des zu den Salinen gehörigen Forstpersonals, auch die Deputation in Forst- Bau- und Kultursweſen und bey den verrechnenden Aemtern die Deputation im Rechnungswesen concurrirt. 10. Sie erstattet den Vortrag über deren Anstellung und Besoldung in der wochentlichen Directorialsitzung.

11. Sie

11. Sie untersucht und beurtheilt die Dienstgebrechen der zu vorbenannten Gegenständen angestellten Beamten, und hat den Vortrag in einer vereinigten Sitzung mit der Deputation im Rechnungswesen, wenn es auf die Entlassung derselben ankömmt.

Fünfte Deputation in Kultur⸗ Forst⸗ und Bausachen.

1. Diese Deput. besorgt das Landkulturswesen.

a) Die Trockenlegung der Möser. b) Die Vertheilung öder Gemeingründe zur Kultur. c) Die Judikatur in allen Streitigkeiten über die Kultur öder Gründe, Zweymädigmachung der Wiesen, Aufhebung der Brache u. d. gl. in zweyter und letzter Instanz. d) Beförderung der Zertheilung großer Höfe, Bemayerung der öden Güter und Zubaugüter. e) Die Bewilligung zum Häuserbau und Ansiedlungen, jedoch ist die Belegung mit Anlagen der Rechnungsdeputation zu überlassen. f) Die Verbesserung der Zehentordnungen.

2. Der zweyte Gegenstand ist das ganze Forstwesen.

a) Ihr liegen ob alle Gegenstände, welche auf die Verwaltung der churfl. Waldungen Bezug haben, nach den Instructionen der churfl. Forstkammern vom 24. Dezemb. 1795. und 2. März 1796. und nebst vollkommner Bewilligung der dazu erforderlichen Regieausgaben. b) Gleichfalls die Anordnung über das Triftwesen, sammt den dazu erforderlichen Regieausgaben. c) Sie besorgt die ganze Forstpolizey nach Inhalt der Forst-

ordnung

ordnung und übriger darüber bestehender Landesverordnungen, über alle Gemeinds- und Privatwaldungen ohne Unterschied. d) Hiezu gehören auch die Gemeinswaldsvertheilungen. e) Ferner die Errichtung der Glashütten, Ziegelbrennereyen und Kalköfen. f) Zu diesem wird dieser Deputation auch die Besorgung des churfl. Jagdwesens, nebst Bewilligung der dazu erforderlichen Regieausgaben beygelegt.

3. **Endlich besorgt diese Deputation das Bauwesen, nämlich:**

a) Die Oberaufsicht über den Strassen- und Wasserbau. b) Ueber das Land- und Hofbauwesen, und zwar mit jedesmaliger Einverständniß der einschlägigen Deputation rücksichtlich aller Gebäude, worüber das anbefohlene Cataster herzustellen kömmt. c) Ueber das Hofbauwesen. d) Sie hat die Bewilligung aller zu vorstehenden Gegenständen erforderlichen Regieausgaben. e) Die Beurtheilung aller vorkommenden Gegenstände über Errichtung und Unterhaltung der Commercial- und Vicinalstrassen. f) Diese Deputation prüft die Forst- Bau- und Jagdbeamten und erstattet den Vortrag über deren Anstellung und Besoldung in der wochentlichen Directorialsitzung. Die Forst- und Jagdbeamten sollen aber nicht mehr durch besondere Kommissarien, sondern die churfl. Gerichtsbeamte vorgestellt werden. g) Sie untersucht und erkennet über die Dienstgebrechen der Forst- Bau- und Jagdbeamten, im Fall es aber auf die Entlassung ankäme, so erstattet sie den Vortrag in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit der Deputation im Rechnungswesen.

Sechste

Sechste Deputation in Commercien- und Mautsachen.

1. Beförderung der Industrie, sowohl in Veredlung der durch die Landeskultur erzeugten, vermehrt werdenden Producte, als Unterstützung der mit Kunst zubereiteter Handarbeiten. 2. Entfernung aller der Industrie entgegen stehender Hindernisse. 3. Unterstützung der schon bestehenden und der Bericht über Errichtung neuer Fabriquen und Manufakturen, oder Ertheilung der hiezu nöthigen Privilegien. 4. Die Bearbeitung aller Handlungsgesetze, besonders die Leitung des Handels rücksichtlich der vorzüglichsten Landesprodukte, Getreid, Vieh und Holz. 5. Alle Ein- und Ausfuhrverbothe, die Ertheilung der zur Ein- oder Ausfuhr nöthigen Pässe und Freypässe. 6. Ertheilung der Handlungs- und Krammereygerechtigkeiten, nebst Fortsetzung der darüber errichteten Matrikel. 7. Die Ertheilung der Handlungspatente, deren Taxen ad Ærarium verrechnet werden. 8. Die Ertheilung der Jahrmarktsgerechtigkeiten für Waaren oder Vieh; Ordnung und Einrichtung der Jahrmärkte und Getreidschrannen. 9. Verhinderung aller schädlichen Monopolien. 10. Vorschläge znr Verbesserung des Mautsystems. 11. Regulirung der Mauten und Accisen. 12. Alle Gegenstände, welche in die Administration der Mautgefälle einschlägig sind, nebst Bewilligung der hiezu nöthigen Regie-Ausgaben. 13. Die Revision der monatlichen Manualien. 14. Die Ratifikation aller Mautkonfiskationen und Straffälle, worüber nicht appellirt wird. Diese Deputation concurrirt bey der Prüfung der Mautbeamten

beamten und Waarenbeschauer mit der Deputation im Rechnungswesen, sie erstattet den Vortrag über deren Anstellung und Besoldung in der Directorialsitzung. 16. Sie hat die Dienstgebrechen der Mautbeamten und Waarenbeschauer zu untersuchen und abzustellen, und wenn es auf die Entlassung eines derley Individui ankömmt, so hat sie den Vortrag darüber in einer vereinigten Sitzung mit der Deputation in Rechnungssachen.

Siebente Deputation in Kriegs = Oekonomiesachen.

1. Diese Deputation besorgt für das gesammte churfl. Militär, ohne Ausnahme der churfl. Gardes, die Anschaffung der Monturrequisiten, des Brods und der Fourage, der Kasernen = und Lazarethrequisiten, die Verpflegung der Kranken, die Anschaffung der Remonten = und Pferdsrequisiten; das Militärfuhrwesen, alles Rechnungs = und Zahlungswesen, dann überhaupt alles, was die Kriegsökonomie betrift und die Truppen zum Unterhalt bedürfen. 2. Sie hat sich mit Dienst = und Personalsachen, Armatur und Artillerie, dann Bauanordnung und Marschregulirung nicht zu befassen; diejenige Militärbehörde aber, welche diese Geschäfte besorgt, wird der Generallandesdirection von allen Avancements und Entlassungen der Offiziers, dann Pensionen und Versetzungen Nachricht geben, damit die Kriegsbuchhalterey und die Kriegszahlämter angewiesen werden können. 3. Damit die Kriegsökonomiedeputation von den Entlassungen der Unteroffiziers und Gemeinen vor Ausdienung der Zeit gegen Geld, oder der sich sistirenden, und gegen Geld entlassen

ſen werdenden Leute gehörig unterrichtet ist; so sollen die Regimente angewieſen werden, vidimirte Abſchriften der deßfalls erhaltenden Ordres der Abgangsdeſignation beyzulegen, mit dem Beyſatz, daß der von ein oder der andern Compagnie entdeckt werdende Unterſchleif auf das ſchärfſte werde beſtraft werden. 4. Der Obſorge dieſer Deputation ſind anvertraut und untergeordnet die Kriegshauptbuchhalterey, welches ſelbſt nur ein Bureau dieſer Deputation ausmacht, die Kriegszahlämter, das militäriſche Arbeitshaus, die Zeugämter, die Proviant = und Fourageämter, die Kaſernenämter, die Lazarethcommiſſionen, die für den Militärſtand gewidmete milde Stiftungen, das Waiſenhaus, dann die Bauämter und das Fuhrweſen, ſoviel bey ſämmtlichen das Oeconomicum betrift. Sie hat den Vortrag in der Directorialverſammlung über die Begutachtung und Anſtellung des bey allen dieſen Aemtern nöthigen Perſonals. Sie unterſucht auch alle Militärökonomieämter, und wenn ein Beamter wegen Amtsgebrechen zur Entlaſſung geeignet wäre, ſo hat ſie den Vortrag hierüber in einer vereinigten Sitzung mit der Deputation in Polizeyſachen. 5. Die Behörde, welche das Kriegsperſonale beſorgt, behält die Aufnahme der Waiſenkinder ſowohl, als die Bewilligung der Lehrgelder; in den Waiſenhausrechnungen müſſen aber die erlaſſene Aufnahms = Entlaſſungs = oder ſonſtige Verordnungen in Originali beygelegt werden. 6. Von allen Vermögenskonfiskationen der Deſerteurs muß der Generallandesdirection zur Verrechnung Nachricht gegeben werden, um das Hofkriegszahlamt

und die Buchhalterey davon in Kenntniß setzen zu können. 7. Auf gleiche Art sind ihr von der Militärbehörde die Garnisonsveränderungen und Marschrouten zu benachrichten. 8. Die Bestimmung der Gattung, dann der Qualität und Quantität der Armatur, Gewehr und Lederwerk, Feldrequisiten, Geschütz, Pulver, Munition und sonstige Zeughauserfordernisse ist zwar ein Gegenstand, welcher dem Armatur und Artilleriedepartement zusteht; was aber sonach die Anschaffung oder Lieferung, dann Verrechnung betrift, so ist solches zur Kriegsökonomiedeputation geeignet, — das ebengedachte Departement hat sich sohin deßfalls mit der Generallandesdirection zu benehmen. 9. Die Bestimmung der Festungsbauligkeiten und die Aufsicht bey dem Bau verbleibt bey dem Bau- und Armaturdepardement, dann Ingenieurcorps; die Besorgung der Baukösten aber, die Beyschaffung der Materialien und die Verrechnuug gehören zu dieser Deputation, und ist also auch hierinn mit obengenannten Departement zu communiziren. 10. Alles, was die Formirung und die Eintheilung der Regimente und Corps, dann Vermehr- oder Verminderung der Truppen betrift, soll der Generallandesdirection von der besorgenden Militärbehörde mitgetheilt werden. 11. Alle Regimente, Corps und Kommandantschaften sollen von der Militärbehörde angewiesen werden, sich mit allen, was die vorbenannten ökonomischen Gegenstände, Zahlungslisten und Rechnungen betrift, an die Generallandesdirection dahier zu wenden und solche dahin einzuschicken. 12. In wie weit die Militärökonomie der Rheinpfälzischen

und

Gülch= und Bergischen Lande mit dieser Kriegsökonomiedeputation nach ihren besondern Verhältnissen und Landesverfassungen in Verbindung gebracht werden sollen, darüber wird bey Organisation der Landesdirectionen dieser Länder das Nähere bestimmet werden. Bis daher verbleibt es bey der dermaligen Einrichtung und Verfassung.

Se. churfl. Durchlaucht haben zwar gewünscht, die Gegenstände so genau bestimmen und ausscheiden zu können, daß alle Collisionen unter den Deputationen gänzlich vermieden bleiben möchten; — sollten jedoch Gegenstände vorkommen, wobey es zweifelhaft wäre, in welchen Geschäftskreis selbe gehören; so erwarten Höchstdieselbe, daß diese Anstände jedesmal durch freundschaftliches Benehmen der Direktoren werden gehoben und zu keinem Collegialzwist Anlaß geben werden.

Diejenigen Gegenstände aber, welche entweder nach ihrer Natur und Beschaffenheit, oder wegen ihrer Untrennbarkeit in die Fächer mehrerer Deputationen einschlägig sind, sollen auch allezeit von den einschlägigen Deputationen gemeinschaftlich und ohne schriftliche Correspondenz untereinander in Ueberlegung genommen und beurtheilet werden.

Diese gemeinschaftliche Sitzungen sollen aber niemal an den gewöhnlichen Rathtagen, oder dem Tage der wöchentlichen Direktorialsitzung, sondern an den übrigen Tagen, um die übrige Geschäfte nicht zurück zu setzen und zwar an dem Ort der Direktorialsitzung gehalten werden.

Dem Praesidio steht auch frey, einer Deputation in einem Gegenstande, worüber ein Mitglied einer andern Deputation besondere Sach- oder Lokalkenntniß besitzt, solches zu dessen Beurtheilung beyzuordnen.

Die Deputationen versammeln sich alle Wochen dreymal, Montags, Mittwochs und Freytags, und am Sonnabende tretten die Direktoren und 2 Mitglieder einer jeden Deputation, welche in der Direktorialsitzung zu referiren haben, außerdem aber alterniren sollen, unter dem Vorsitz des Präsidenten und Vizepräsidenten in eine Direktorialsitzung zur Vornahme aller derselben vorbehaltenen Gegenstände zusammen.

In dieser Direktorialsitzung sollen vorgetragen werden:

1. Alle Ausschreibungen von solchen Generalverordnungen, welche, außer dem Falle des nöthigen Geheimnisses sämmtlich zum Druck zu befördern sind. Ueberhaupt sollen die Generalausschreibungen an die Gerichte und Behörden in den untergeordneten Regierungsdistrikten nicht mehr mittelbar, durch die Regierungen, sondern unmittelbar von der Generallandesdirektion in sämmtliche baierische und neuburgische Lande besorgt werden. 2. Alle Ausschreibungen von Beförderungen. 3. Die Dienstverleihungen aller höhern und niedern churfl. Beamten und Diener, worüber nebst Bemerkung des mit den Diensten verbundenen Ertrags ein beständiges Vormerkungsbuch gehalten werden solle. 4. Alle neue Besoldungen, Zulagen, Gratificationen und Pensionen. 5. Die Begutachtung des bey der Generallandesdirektion selbst anzustellenden Personals, und wenn S. churfl. Durchlaucht

Durchlaucht bey Anstellung eines Raths, das Gutachten der Generallandesdirektion vernehmen, so hat die Deputation, bey welcher die Anstellung gesucht wird, zuvor das Gericht per schedas scriptas zu bestimmen. 6. Die Reisebewilligung der churfl. Beamten, welche künftig von keiner andern Stelle zu ertheilen sind. 7. Die Rangstreitigkeiten zwischen churfl. Beamten, oder anderen churfl. Behörden. 8. Die Verpflichtung des zur Generallandesdirektion anzustellenden Personals. Die übrigen Verpflichtungen sollen nicht im Rath, sondern durch 2 a Praesidio zu ernennende Commissarien verrichtet werden.

Wenn einer von diesen Gegenständen in das Fach einer besondern Deputation einschlägt, so hat solcher den Vortrag hierüber; neutrale Gegenstände, zum Beyspiel die Ausschreibungen der Beförderungen und den Vortrag über das gesammte Canzleypersonale der Landesdirektion hat der Direktor der ersten Deputation, und in seiner Abwesenheit der Direktor der nächstfolgenden Deputation zu besorgen.

Die dermal angeordnete Centralkasse = Deputation bleibt in ihrer Verfassung und unmittelbar dem churfl. geheimen Finanz Departement untergeordnet.

Se. churfl. Durchlaucht wollen jedoch durch diese angeordnete Generallandesdirektion nicht bloß eine gute Staatsverwaltung in allen jenen Theilen, welche derselben zur Leitung übertragen sind, sondern auch eine gute Besetzung und Verwaltung sämmtlicher im Lande stehender Staatsämter erzielen.

Höchstdieselbe sind fest entschlossen, die Besorgung des öffentlichen Wohls und die Administration der churfl. Gefälle niemal solchen Subjekten anzuvertrauen, oder auch zu belassen, welche entweder die dazu erforderliche Kenntniß und Rechtschaffenheit nicht besitzen, oder sie dazu nicht gehörig verwenden.

Die Generallandesdirektion hat daher nie außer Augen zu setzen, daß sie vorzüglich dazu bestimmt sey, zu dieser höchsten Absicht mitzuwirken; sohin bey Versetzung und Begutachtung der Aemter, bloß den Zweck vor Augen zu haben, und bey der Prüfung der um selbe competirenden Subjekte nicht bloß auf die Beantwortung der vorgelegten Fragen, sondern noch vielmehr auf die durch das Subjekt schon bewiesene Erfahrung, Kenntniß und Rechtschaffenheit Rücksicht zu nehmen.

So wichtig aber auch die Besetzung der Aemter ist, so nothwendig ist auch die stete Wachsamkeit der Generallandesdirektion über die führende Amtsverwaltung.

Da bisher diese Oberaufsicht vorzüglich aus Mangel der nöthigen Mittelpersonen manchmal vernachläßiget wurde, auch die Rentdeputationen und Rentämter den mit diesen Institut verbundenen Zweck nicht erfüllet haben, so haben Se. churfl. Durchl. beschlossen, anstatt derselben 4 Landkommissarien zu ernennen, welche nicht alle Amtsextraditionen zu besorgen, sondern auch die Obligenheit haben, die churfl. Aemter aller Art und die Verwaltungen der Städte und Märkte nach erhaltenen Auftrag von Zeit zu Zeit und unvermuthet zu visitiren, die Amtsgebrechen zu untersuchen und dabey alles dasjenige zu beobachten und in Erfüllung

zu

zu bringen, was deßfalls vorhin den Rentmeistern nach deren Instruktion obgelegen gewesen wäre.

Diese Landkommissarien haben weder Sitz noch Stimme bey der Generallandesdirektion, sie haben auch keine bestimmte Landesdistrikte, in deren Kreis sie ihre Untersuchungen zu pflegen haben, und kein Beamter, wenn er auch die richtigste Amtsführung hielte, hat sich über die Untersuchung der Landkommissarien zu beklagen, oder selbe seiner Ehre nachtheilig anzusehen.

Eine jede Deputation kann und soll die Untersuchung der befindenden Dienstgebrechen diesen Landkommissarien übertragen, wenn nicht besondere Umstände die Abordnung eines Commissarii der Landesdirektion nothwendig machen; — doch haben die Deputationen von solchen den Landkommissarien zu ertheilenden Aufträgen allezeit der Deputation im Rechnungswesen Nachricht zu geben, damit selbe erforderlichen Falls dem Commissario allezeit auch rücksichtlich der verrechnenden Aemter die nöthig findenden Aufträge übertragen könne.

Wenn ein Amt auf solche Art gehörig untersucht wird und sich daraus solche Dienstgebrechen ergeben, daß die längere Verwaltung desselben ohne gegründete Beschwerden der Unterthanen, oder offenbare Gefahr des Ærarii nicht mehr länger in denselben Händen belassen werden kann; so haben die bereits oben bestimmten Deputationen zusammen zu tretten, darüber pflichtmäßig zu urtheilen.

Se. churfl. Durchlaucht behalten Sich aber bevor, sodann über die Entlassung eines solchen Staats-

dieners, dann die ihm zu bestimmende Zeit seines Abstandes, und in welcher Maaß selber auf einen Gnadengehalt Anspruch machen könne, nach Einsicht der Akten und geschehenen Vortrag in Dero angeordneten geheimen Staatsrath die geeignete Entschließung zu fassen, werden aber sodann nie gestatten, daß über eine solche Entlassung, ausgenommen, so viel der einem Beamten auferlegte Ersatz der Amtsrückstände betrift, welchenfalls nach dem Herkommen die Appellation ad Revisorium statt hat, von einer richterlichen Behörde noch eine weitere Einsicht genommen werden könne.

Sollten sich aber aus der Untersuchung solche Verbrechen in Dienst- und anderen Sachen ergeben, welche eine förmliche Criminaluntersuchung erheischen, und bey bloßer Entlassung des Beamten nicht bewenden können, so wollen Se. churfl. Durchlaucht, daß die geeignete Justizstelle darüber erkenne; während der Untersuchung aber der Beamte von seinen Amtsverrichtungen suspendirt bleiben solle.

Uebrigens befehlen Se. churfl. Durchlaucht, daß kein Beamter in einem churfl. Collegio als wirklicher Rath angestellt seyn, und auch nicht den Charakter eines ihm vorgesetzten Collegii führen solle, und wenn die Generallandesdirektion einen churfl. Beamten, wer er immer seyn möge, zur Direktorialsitzung oder einer Deputation beruft, so hat selber den letzten Platz einzunehmen.

Die Generallandesdirection communicirt mit allen churfl. Behörden, welche die Person Seiner churfürstl. Durchlaucht

Durchlaucht repräsentiren, und mit den churfl. Hofstäben mittels gewöhnlicher Collegialsignaturen, mit Ausnahme der äußern Regierungen Neuburg, Landshut, Straubing und Burghausen, welchen sie so wie den churfl. Aemtern und übrigen churfl. Behörden Befehle in stilo majori zufertiget.

Die Präsidenten der Generallandesdirektion gedenken Se. churfl. Durchlaucht aus dem Ritterstande, die Direktoren aber nach bisheriger Rathsobservanz aus dem gelehrten Stande zu wählen.

Auch gedenken Se. churfl. Durchlaucht bey der Generallandesdirektion kein Subject anzustellen, welches sich nicht zuvor mehrere Jahre entweder in einem andern churfl. Collegium, oder in einer Amtsstelle ausgezeichnet hat. Jeder neu anstehende Rath hat bey der Deputation, zu welcher er angestellet wird, den letzten Platz einzunehmen.

Höchstdieselbe werden zu vacant werdenden Stellen der Direktoren bey der Generallandesdirektion immer wiederum Mitglieder der Generallandesdirektion zu deren Aneiferung, und nach ihrer individuellen Kenntniß der Gegenstände vorziehen.

Um sämmtliche Geschäfte der Generallandesdirektion zu besorgen, haben seine churfl. Durchlaucht einen Status von 42 Direktorialräthen entworfen und jeden derselben zu seiner Deputation unveränderlich anweisen lassen.

In den Direktorial- oder zusammengesetzten Sitzungen mehrerer Deputationen, oder bey Kommißions-

und

und andern Amtsgeschäften haben die Direktoren unter sich, und dann die Räthe den Rang nach den obenangeordneten Deputationen. Die Direktorialräthe sitzen mit den Revisionsräthen nach dem Dienstalter und den erhaltenen Rathsdekreten; sie behalten aber den Rang vor den übrigen Kollegialräthen.

Wegen Frequentirung des Raths, dem Präsenzprotokoll verspäteter Erscheinung und öfterer Abwesenheit, Reisebewilligungen, anständiger Kleidung der Räthe verbleibt es bey den schon bestehenden Rathsordnungen.

Eben so soll auch der Turnus im Referiren, mit Ausnahme der dringenden Gegenstände, strenge Verschwiegenheit über die im Rathe vorgehenden Handlungen, Beseitigung aller zur Ueberlegung nicht gehöriger Gegenstände, Rathsordnungsmässig beobachtet werden.

Dem Praesidio und in seiner Abwesenheit dem Vicepraesidio, in Abwesenheit beeder dem Direktor der ersten Deputation steht die Eröffnung und Vertheilung der einlaufenden Gegenstände und auch die Benennung der Referenten in jeder Deputation ausschließlich zu; das Praesidium wird auch das Protocollum rerum exhibitarum führen lassen.

Dem Präsidenten und Vizepräsidenten steht frey, welcher Deputation sie beywohnen wollen, weßwegen auch in jeder Deputation ihre angewiesene Plätze sich befinden sollen.

Ein

Ein jeder Direktor besorgt ein Referentenbuch über die seiner Deputation zugetheilten Gegenstände und revidirt sämmtliche Aufsätze seiner Deputation, nebst dem Rathsprotokoll; auch wird jeder Direktor sich selbst angelegen seyn lassen in Geschäften mitzuarbeiten.

In Abwesenheit des Praesidii hat der Direktor die Umfrage, zugleich aber auch die letzte decisive Stimme, und falls dadurch eine Gleichheit der Stimmen entstünde; so soll seine Stimme auch die Majorität entscheiden. Nur allein in Konfiskationsvorfällen, worüber die Generallandesdirektion in appellatorio entscheidet, ist allzeit in casu parium der Präsident, der Vizepräsident zur Entscheidung beyzurufen.

In Abwesenheit eines Direktors versieht der erste Rath einer jeden Deputation, wer er immer seyn möge, seine Verrichtungen.

Bey zusammengesetzten Sitzungen dirigirt in Abwesenheit des Praesidii und Vicepraesidii der Direktor der der Ordnung nach vorhergehenden Deputation.

Die Publikation der landesherrlichen Rescripte soll in jeder Deputation und zwar in der oben angegebenen Ordnung von den Vorständen, resp. Direktoren, geschehen.

Von allen Rescripten und Verordnungen, welche allgemeine Weisungen enthalten und in das System eines Gegenstandes einschlagen, sind Abschriften zu machen und die Sammlung davon auf den Tisch der Direktorialversammlung zu legen.

Ueber das ganze und ungetheilte Kanzleypersonal werden Se. churfl. Durchlaucht der Generallandesdirektion den Status bekannt machen.

Dem

Dem Praesidio bleibt es überlassen, zu welchen Deputationen die Sekretarien angewiesen werden sollen.

Bey der wöchentlichen Direktorialsitzung, und den ersten vier Deputationen haben jedesmal zwey Sekretarien abgetheilte Führung des Protokolls, welches allezeit den folgenden Tag vollständig dem Directorio eingehändiget werden muß.

Die Entwerfung aller Berichte, Communikate und Resolutionen außer bloßen Berichtsabfoderungen und Ausschreibungen höchster Resolutionen sollen künftig nicht mehr durch die Sekretarien, sondern durch die churfl. Räthe, u. niemal in der Sitzung selbst geschehen.

Damit die beede Archive, nämlich das äußere hiesige Archiv, und das Archiv von Neuburg, welches demnächst hieher überbracht werden solle, — dann die Registraturen, welche von sämmtlichen nunmehr aufhörenden Landstellen, bloß mit Ausnahme der Hofkammerregistratur von Amberg, hier vereinigt werden sollen, in gehöriger Ordnung erhalten werden; so wird deren Besorgung, so wie die der ganzen Registratur der Generallandesdirektion dem Oberregistrator, welcher künftig die Eigenschaft eines churfl. Archivarii führt, übertragen. — Uebrigens behält das hiesige äußere Archiv und das Neuburgische Archiv einen Archivsregistrator, und werden Se. churfl. Durchlaucht von dem letztern die zu Höchstdero geheimen Archiv gehörige Gegenstände trennen, und an dieses abgeben lassen.

Die Registratur soll nicht nach den Deputationen abgetheilt seyn, sondern ein einziges Ganzes machen;

auch

auch werden die Deputationen niemal besondere Acta über einen und den nämlichen Gegenstand formiren, sondern über jeden Gegenstand soll nur ein einziger Akt geführt werden; wie dann auch keine schriftliche Erinnerungen einer Deputation zur andern statt haben.

Uebrigens hat das ganze Kanzleypersonale unter dem Praesidio, Vicepraesidio, und dem Direktor der ersten Deputation zu stehen, welchem sie dergestalt subordinirt sind, daß sie die Fehlenden oder Ungehorsamen ohne Anfrage zur Strafe und Korrektion ziehen, mit Arrest- Sold- und Dienst-Suspension bestrafen, und nach Beschaffenheit der Umstände auf ihre Entlassung antragen, Bothen aber selbst entlassen können.

Dem Direktor der ersten Deputation, als eigentlichen Kanzleydirektor, wird daher auch besonders zur Pflicht gemacht, alle Fehler der Kanzley abzustellen, oder deren Abstellung nach Beschaffenheit der Umstände zu veranlassen.

Die Generallandesdirektion hält keine Ferien, doch kann das Praesidium die Entferunng eines Rathes aus bewegenden Gründen auf 14. Tage gestatten.

Wenn ein Direktorialrath Geschäfte außer der hiesigen Residenzstadt, dem Burgfried und in der Au auszuführen hat, so gebühren demselben in sämmtlich herobern Staaten ohne Unterschied eines Regierungsbezirks, und ohne Unterschied, ob die Kösten ex Aerario oder von einer Parthey bezahlt werden, folgende Diäten:

Für den Rath mit Einschluß des Bedienten	8 fl. — kr.
Für den Landkommissaire . .	6 fl. — kr.

Für

Für den Sekretaire und Rechnungskommissaire, welche außer ganz besondern Fällen bey derley Kommißionen nicht zu adhibiren sind . . 5 fl. — kr.

Für den Kanzelisten . . 3 fl. 30 kr.

Die Postgelder paßiren für 2 Pferde und Wagen, ausgenommen, wenn die Kommißion aus mehreren Räthen besteht, welchenfalls 4 Pferde paßiren.

Alle besondere Auslagen für Holz, Licht und Zimmer u. d. gl. werden abgestellet.

Diese Diäten werden auch für jene Gränzkommißionen festgesetzt, welche die Gränzen anderer in den herobern Landen eingeschlossenen Territorien betreffen.

Auf eben die Art, wie hier in München die Generallandesdirektion, so soll auch künftig zu Amberg für die obere Pfalz, das Herzogthum Sulzbach und Landgrafschaft Leuchtenberg eine besondere, von der hiesigen ganz unabhängige Landesdirektion, als die erste dortige Landesstelle bestehen.

Diese oberpfälzische Landesdirektion besteht aus 4 Deputationen, nämlich:

1. Die erste Deputation in Landeshoheits- Gränz- und Fiskalischen Sachen.

2. Die zweyte Deputation in Polizeysachen.

3. Die dritte Deputation in Rechnungssachen.

4. Die vierte Deputation in Land- Kulturs- Forst- und Bausachen.

Diese vier Deputationen behandeln alle die Gegenstände, wie die drey ersten, und die fünfte Deputation

der

der hiesigen Generallandesdirektion mit dem Unterschied, daß die dritte Deputation in Rechnungssachen zu Amberg neben den bereits bezeichneten Gegenständen auch das ganze Umgeld, alt- und neuen Aufschlags- dann Steuerwesen der obern Pfalz zu besorgen hat; dagegen aber die Verwaltung der Siegelgefälle gänzlich bey der Generallandesdirektion in München behandelt werden wird.

Es werden zur oberpfälzischen Landesdirektion einige Medizinalräthe benannt werden, welche im nämlichen Verhältniß zu selber, wie die hiesige zur Generallandesdirektion stehen. Ihnen kommt auch die Prüfung und Approbation aller in der obern Pfalz, dem Herzogthum Sulzbach, und der Landgrafschaft Leuchtenberg anzustellenden Bader, Wundärzte und Hebammen zu.

Auch sollen in der obern Pfalz zwey Landkommissarien zu dem nämlichen Endzweck wie in Baiern angestellt werden.

Die Regierung zu Amberg hat sohin in der Folge bloß die Besorgung der Zivil- und Kriminaljustizgeschäfte, sie konkurrirt bloß bey der Prüfung der Landgerichtsbeamten und Gerichtsschreiber mit der zweyten und dritten Deputation der Landesdirektion, und nur was die Prüfung der Justizräthe und Regierungsadvokaten anbelangt; so hat solche die churfl. Regierung zu Amberg fürohin eben so alleine zu besorgen, wie der hiesige Hofrath und die nachgeordnete Regierungen die Prüfung der in Baiern aspirirenden Justizräthe und Hofgerichtsadvokaten.

 Die

Die Besorgung des Archivs steht künftig unter der Landesdirektion, wovon der Direktor der ersten Deputation die Oberaufsicht führt.

Die übrigen Gegenstände in Bergwerks- Maut- und Kommerzien- dann Kriegsökonomiesachen werden auch in den Herzogthümern der oberen Pfalz und Sulzbach, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg durch die hiesige Generallandesdirektion ausschließlich besorgt werden, und hat sohin die Landesdirektion in Amberg damit sich nicht zu beschäftigen, sondern in Vorkommnissen ein oder andern Gegenstandes allezeit die Sache zur hiesigen Generallandesdirektion zu verweisen.

Da das Mautwesen der hiesigen Generallandesdirektion völlig übertragen ist, so sollen auch die bey den Mautämtern der obern Pfalz vorkommenden Konfiskationen bey der Polizeydeputation der hiesigen Generallandesdirektion in appellatorio abgeurtheilet werden.

Die Landesdirektion zu Amberg besteht aus einem Präsidenten, den 4 Direktoren der genannten 4 Deputationen und 16 Räthen, das übrige Personale wird durch den erfolgenden Status bestimmt werden.

Uebrigens richtet sich die Landesdirektion ganz analogisch nach den Gesetzen und der gegenwärtigen Instruction der hiesigen Generallandesdirektion in allen Punkten, wo nicht die Umstände eine Abweichung erheischen, welche in zufälligen Dingen das Praesidium mit den Direktoren zu verfügen; in wesentlichen Dingen aber berichtlich zu veranlassen hat.

Seine

Se. churfl. Durchlaucht versehen Sich zu Ihren Präsidenten, Vizepräsidenten, den Direktoren und Direktorialräthen, dann dem gesammten Kanzleypersonale beeder Landesdirektionen, daß selbe sich auf alle Art beeifern werden, nicht bloß ihren Pflichten nachzukommen, sondern auch durch ihren Fleiß und ihre Anstrengung für den Dienst des Staats selbe zu übertreffen.

Höchstdieselbe werden auch eine Vernachlässigung der Geschäfte nie gestatten, noch weniger aber eine Außerachtlassung der Pflichten ungeahndet lassen, besonders finden Höchstdieselbe Ihren Räthen und dem Kanzleypersonal zu erinnern nothwendig, daß alle Corruptionen, von welcher Art sie auch seyn mögen, und worüber besonders die Präsidenten und Direktoren zu wachen haben, unnachsichtig nach Innhalt Cod. Criminalis 1. Th. 9. Cap. 6. §. werden bestraft werden.

Dagegen werden aber Se. churfl. Durchlaucht auch die Verrichtungen Ihrer Generallandesdirektion stets mit der Höchsten Aufmerksamkeit verfolgen und allezeit diejenige, welche sich durch Anwendung derjenigen Eigenschaften, welche Höchstdieselbe bey deren Ernennung voraussetzen, auszeichnen werden, bey jeder Gelegenheit vorzuziehen und zu belohnen trachten. München den 23. April, 1799.

Bekanntmachung. Nachdem Se. Curfürstl. Durchlaucht vermög gnädigsten Rescripts vom 23. vorigen Monats April beschlossen haben, sämmtliche Regierungspolizey und Cameralgegenstände der churfl. baierischen und neuburgischen Lande mit Einschluß der Kriegsökonomie einer einzigen Landesstelle unter dem Namen der Generallandesdirection zu übertragen, und dieselbe am heutigen Tage in ihren Geschäftskreis bereits feyerlich eingewiesen wurde, so wird solches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. München den 7. May, 1799.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

A. J. G. Graf von Thörring-Gronsfeld, Präsident.	Churfl. Generallandesdirektion Präsid. Sekr. J. K. von Heinleth. J. U. Lic.

Gemäß gnädigsten Rescripts vom 4. dieß Monats ist wegen Eingabe der zur churfürstl. höchsten Stelle gerichteten Berichte und Vorstellungen die Verordnung dahin erfolgt, daß zwar die Collegialberichte noch ferner in Folge der Ministerialinstruktion vom 25. Febr. nach der Eigenschaft der Geschäfte an das einschlägige Ministerialdepartement von außen überschrieben und unmittelbar zugesendet werden sollen.

Die einzelnen Bittschriften, Vorstellungen und Promemorien aber sollen in Zukunft allemal bey dem churfl. geheimen Kabinet eingereicht werden, woselbst

durch

durch den churfl. geheimen Kabinetssekretär Käßer ein Protokoll darüber gehalten, und die Versendung an die Ministerialdepartements nach der erhaltenen Instruktion besorget und von nun an bey besagten Ministerialdepartements auf keine Vorstellung oder Bittschrift eine Entschließung gefaßt werden wird, welche nicht auf diesem Wege an dieselben gekommen und mit einer Nummer des Kabinetsprotokolls bezeichnet ist. Was man daher zur erforderlichen Nachricht hiemit bekannt macht. Münch. 18. May, 1799. Churfl. Grl. Ld. Dir.

An sämmtl. churfl. Collegien dahier, Sekr. Kroiß.
u. Regierungen also ausgeschrieben worden.

Man siehet es als eine der wichtigsten Polizeygegenstände an, daß jedermann, besonders aber der bedürftige Arbeitsmann, dessen einzige Nahrung oft nur in Bier und Brod bestehet, mit diesen ohnentbehrlichen Lebensartikeln in guter Qualität und in dem möglichst wohlfeilen Preise versehen werde. Um nun in Rücksicht des Biers und dessen mancherley Verhältnissen ein auf Erfahrung gegründetes Normale dereinst zum Grunde legen zu können, werden nachfolgende Fragen zu untersuchen seyn.

1) Da die Bestandtheile des Biers Malz, Hopfen und Wasser sind, welches ist das nothwendige Verhältniß dieser Theile, damit das Bier gut genannt werden kann?

Durch welchen Maaßstab kann die Polizey, ohne den so verschiedenen Geschmack zu Rathe zu ziehen, finden, daß eine Maaßbier die bestimmte Güte habe?

3) Welches ist der möglichst wohlfeile Preis eines solchen für gut erkannten Biers? Und welche Berechnung aller bey einer Biersud vorkommenden Einnahmen und nothwendigen Ausgaben kann man mittels mit Rücksichtnehmung auf die in Bräuwesen ergangene Verordnungen bey Bestimmung des möglichst wohlfeilen Preises im allgemeinen zum Grunde legen?

Sammentliche, im Bräuwesen wohl erfahrne und bewanderte Männer, werden hiemit aufgefordert, diese Fragen zu beantworten, demjenigen, welcher die beste, pünktlichste und brauchbarste Ausarbeitung und Berechnung liefern wird, wird hiemit eine Prämie von hundert Dukaten zugesichert.

Die Schriften werden zur Generallandesdirektion, jedoch mit verschlossenen Namen und unter beliebiger Devise eingesendet, die Einsendung derselben geschiehet bis Ende Augusts des laufenden Jahrs. München am 27. May 1799. Churfl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Rainprechter, Sekretär.

Man hat bemerkt, daß die Partheyen und ihre Anwälde vielfältig außer Acht lassen, bey Benennung der Orte zugleich das Land- Pfleg- oder Herrschaftsgericht, wohin selbes gehört, beyzusetzen, wodurch zu mancherley Irrungen Anlaß gegeben wird.

Es

Es weiß daher in Zukunft Jedermann, welcher eine Vorstellung bey der churfl. Generallandesdirektion einzureichen hat, diese Bemerkung um so mehr zu beobachten, als man sich bey dessen Ausseracht lassung selbst zuschreiben muß, wenn auf die Eingabe keine Entschließung erfolgt. München den 1. Juny, 1799.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Rath und Sekr. Baumgarten.

Jedermann, welcher in den dermaligen Zeiten ein Getreid aus Baiern, ins Ausland führen will, muß selbes auf einer offenen berechtigten Schranne kaufen; — ohne Ausnahme, — er mag ein Inn- oder Ausländer und mit einem oder keinem Freypasse versehen seyn. Wegen dem Kaufe auf offener Schranne hat sich derselbe auch bey der Austrittsstation mit einem Atteste von der einschlägigen Schrannenpolizeyobrigkeit gehörig zu legitimiren; widrigenfalls darf das churfl. Gränzmauthamt in Baiern ihn mit der Getreidladung ins Ausland nicht passiren lassen. Um die freye Concurrenze im Getreithandel demnach nach Möglichkeit herzustellen, erwartet man, daß jedermann ohne Unterschied, er sey Verkäufer oder Käufer, die berechtigten baierischen Getreidschrannen besuche und nach der Schrannenordnung sich füge. München am 27. May, 1799. Churfürstliche Generallandesdirektion.
Graf v. Törring, Präsid. Sekretär R. Edler v. Mayr.

Es haben verschiedene Gerichter bereits angezeigt, daß eine Menge müßig und liederlichen Gesindels im Lande sich einfinde und den Unterthan äußerst lästig und gefährlich werde; damit also diesem Uebel bey Zeiten vorgebogen und dem Lande die erforderliche Ruhe und Sicherheit verschaffet werde, so wird sämmtl. churfl. Beamten mittels dieß der Auftrag gemacht, daß Sie sogleich auf solche Herumschwärmende, die bürgerliche Ruhe und Ordnung verletzende herrnlose, so andere Leute und müßiges Bettel- und übriges Gesindel streifen, die benachbarten Aemter hiezu beyziehen und all jene bey dieser vorzunehmenden Streife aufgehoben werdenden, sowohl innländisch als ausländische Mannspersonen (wovon auch die Wasenmeisters Söhne und Knechte nicht ausgeschlossen sind) wenn sie tauglich sind ad Militiam, und zwar nach dem Mandat. da dato 18. März 1793. zur gnädigst- aufgestellten nächsten cumulativen Aufhebungscommißion sogleich abgeben, die Untauglichen aber, so wie die Weibspersonen nach den bestehenden Landes- und Polizeygesetzen behandeln, solche ad Locum unde verweisen und ihnen bedeuten sollen, daß sie im widerumigen Betrettungsfalle mit schärferer Strafe und zwar per Gradus angesehen und behandelt werden würden. Sämmtl. churfl. Beamten haben daher diesen Auftrag sogleich in schuldgehorsamst promptesten Vollzug zu bringen und sich keiner Verantwortung auszusetzen. München den 31. May 1799.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Rainprechter Sekr.

Kolle-

Kollegialstatus der churfl. Generallandesdirektion.

Die neu errichtete Generallandesdirektion, deren Instruktion bereits bekannt gemacht worden, haben Se. churfl. Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 23. April dieß Jahrs auf nachfolgende Weise zu besetzen geruhet:

Mit einem Präsidenten,

dem bisherigen Hofkammerpräsidenten, Joseph August, Reichsgraf von Törring Gronsfeld ꝛc. ꝛc.

Dermal zwey Vizepräsidenten,

dem bisherigen Oberlandesregierungs-Vizepräsidenten, Joseph Maria Reichsfreyherrn von Weichs ꝛc. Dem bisherigen wirklichen geheimen und Hofkammer rath Georg Anton, Reichsgrafen von und zu Hegnenberg Dux ꝛc.

Sieben Direktoren,

und zwar der ersten Deputation in Landes-Hoheits-Grenz- und Fiskalats-Sachen, und zugleich Kanzleydirektor: dem bisherigen Oberlandesregierungs Vizekanzler, Adam Freyherrn von Aretin.

Der zweyten Deputation in Polizeysachen: Dem bisherigen Oberlandesregierungsrath Maximilian Edlen von Dreern.

Der dritten Deputation in Rechnungssachen: Dem bisherigen Hofkammer-Vicedirektor, Johann Nepomuck von Thoma.

Der vierten Deputation in Salinen- Münz- und Bergwerkssachen: Dem wirklich geheimen Rath und bisherigen Hofkammerdirektorn Joseph Hermann von Plank.

Der fünften Deputation in Kulturs- Bau- und Forstsachen: Dem bis auf weitere höchste Verfügung und mit Beybehaltung der ihm in der Churpfalz übertragenen Stellen provisorisch hieher berufenen churpfälz. Hofkammerrath und bisherigen Forstkammerdirektor Johann Peter Kling.

Der sechsten Deputation in Mauth- und Commerziensachen: Dem bisherigen Hofkammerrath Joseph Utzschneider.

Der siebenten Deputation in Kriegsökonomiesachen: Dem bisherigen Kriegs-Oekonomiedirektor, Wilhelm van Douwe.

Zu den 42 Statusmäßigen Direktorialräthen haben Se. churfl. Durchlaucht nachfolgende gnädigst ernannt:

Der

Der ersten Deputation.

1. Den bisherigen Regierungsrath und Archivar zu Neuburg, Johann Gottfried Roth.

2. Den bisherigen Hofrath Philipp Zwack.

3. Den bisherigen Hofrath Christoph Freyherrn von Aretin.

4. Den bisherigen Hofkammerrath und Fiskal Joseph Bällich.

5. Den bisherigen Hofrath Philipp Grafen v. Arco.

6. Den bisherigen Hofkammerrath und Fiskal Joseph Martin Kleber.

7. Den zweybrückischen Hofrath und bisherigen Professor zu Ingolstadt, Karl von Hellersberg.

Der zweyten Deputation.

8. Den geheimen und bisherigen Oberlandesregierungsrath Johann Nepomuck von Stubenrauch.

9. Den bisherigen Oberlandesregierungsrath Gallus Freyherrn von Heppenstein.

10. Den bisherigen Oberlandesregierungsrath Johann Nepomuck von Sicherer.

11. Den bisherigen Regierungsrath zu Straubing Johann Sigmund Jung.

12. Den bisherigen Regierungsrath zu Neuburg Franz Freyherrn von Tautphäus.

13. Den bisherigen Pflegkommissär zu Viechtach, Franz Ignatz von Schmidbauer.

14. Den bisherigen Vogtrichter zu Schliersee und Bräuverwalter zu Wiesbach, Joseph von Obernberg.

Der dritten Deputation.

15. Den bisherigen Hofkammerrath und Decimationskommissär, Joseph Heinrich Strobl.

16. Den bisherigen Hofkammerrath Ferdinand Freyherrn von Gumppenberg zu Euerspurg.

17. Den bisherigen Hofkammerrath zu Neuburg, Raimund Freyherrn von Weittenau.

18. Den bisherigen Hofkammerrath, Franz Xaver Schießl.

19. Den bisherigen Hofkammerrath Dominikus von Schweiger.

20. Den bisherigen Hofkammerrath Joseph Benedikt von Grundner.

21. Den bisherigen Rentdeputationsrath und Rentschreiber zu Burghausen, Clement Neumayr.

Der vierten Deputation.

22. Den bisherigen Hofkammerrath Joachim von Paur.

23. Den bisherigen Hofkammerrath Johann Adam Pöckl.

24. Den bisherig. Hofkammerrath Matthias Flurl.

25. Den bisherigen Hofkammerrath und Obermünz- und Bergkommissär Christoph Freyherrn v. Schütz.

26. Den bish. Hofkammerrath Kajetan Stürzer.

27. Den

27. Den bisherigen Hofkammerrath Joseph Ludwig Wolf.

28. Den bisherigen Salinenpraktikanten Georg Freyherrn von Stengl.

Der fünften Deputation.

29. Den bisherig. Oberlandesregierungsrath Franz von Paula Freyherrn von Frauenberg.

30. Den bisherig. Hofkammerrath Aloys v. Plank.

31. Den bisherigen wirklichen, aber nicht frequentirenden Hofkammerrath Friedrich Grafen v. Yrsch.

32. Den bish. Hofkammerrath Georg Grünberger.

33. Den bisherigen Hofkammerrath und Forstfiskal Joseph Hazzi.

34. Den bisherigen Forstkammerrath Joh. Georg Seybold.

35. Den bish. Forstkommissär Matthias Schilcher.

Der sechsten Deputation.

36. Den bisherigen Hofkammerrath Markus Ambrosius Kölle.

37. Den bisherigen Hofkammerrath Sebastian von Krempelhuber.

38. Den bisherigen Hofkammerrath Karl Grafen von Preysing.

39. Den bisherigen Grenzmauthner zu Waldsassen, Ferdinand Joseph Thoma.

Der

Der siebenten Deputation.

40. Den bisherigen Hofkriegs- und Oekonomierath Anton Joseph Orff.

41. Den bisherigen Kriegs-Haupt-Buchhalterey-rath Heinrich Kraus.

42. Den bisherigen Hofkriegsraths-Rechnungs-Kommissär Franz Xaver Ustrich.

Da jedoch dermal wegen des hohen Alters und der kränklichen Gesundheitsumstände einiger sonst brauchbarer Räthe, und weil die Geschäfte nicht so plötzlich simplificirt werden können, noch zur Zeit eine größere Anzahl nöthig ist, so haben Se. churfl. Durchlaucht für dermal zu supernumerären Räthen gnädigst ernannt:

Bey der dritten Deputation.

Den bisherigen Rechnungskommissär in Bräusachen Franz Andreas Hieretsberger.

Bey der vierten Deputation.

Den karakterisirten Bergrath Franz Xaver Baader.

Bey der fünften Deputation.

Den bish. Forstkommissär Franz Sales Schilcher.

Bey der sechsten Deputation.

Den gewesenen Hauptmauthner zu Ingolstadt Joseph Müller, dann

den Freyherrn von Sauer von Amberg.

Bey

Bey der siebenten Deputation.

Den bisherigen Ingenieurhauptmann und Kriegs-bauamtsvorstand, Joseph Frey.

Zum Archivar und zugleich Oberregistrator der Generallandesdirektion wurde ernannt: Der wirkliche Rath und bisherige Hofkammer-Oberregistrator, Franz Joseph Samet.

Ferners haben Se. churfl. Durchlaucht zum Polizeydirektor der hiesigen Stadt den bisherigen Hofkriegs- und Justizrath, dann Polizeykommissär Anton Baumgartner dergestalt ernannt, daß derselbe der Generallandesdirektion untergeordnet seyn solle.

Als Medicinalräthe wurden gewählt:

1. Der churfl. Leibmedikus Besnard.
2. Doktor Lukas Schubauer.
3. Doktor Franz Xaver Häberl.
4. Der Hofmedikus Johann Georg Deggl.
5. Der Professor Gottfried v. Orff.
6. Der Professor Anton Will.
7. Der Professor Johann Baptist Graf.
8. Der Staabschyrurgus Haagemeyer.

Zu Landkommissarien wurden ernannt, und zwar der Rechtskundigen:

Der bisherige Regierungs- und Rentdeputationsrath zu Burghausen, Anton Freyherr von Kern.

Der

Der bisherige Regierungsrath und Fiskal Johann Baptist Schieber zu Landshut.

Dann als Rechnungskündige:

Der bisherige Hofkammerrechnungskommissär Michael Gallinger, und

Der bisherige Rechnungskommissar zu Straubing Georg Stöttner, welche vier Kommissarien hier ihren Wohnsitz zu nehmen haben.

Ferners haben Se. churfl. Durchlaucht zur Generallandesdirektion als Statusmäßige gnädigst angestellt:

15. Sekretarien einschlüßig des Präsidialsekretärs.

33. Rechnungskommissarien für sämmtliches Cameral- Bergwerks - Salz - Mauth - und Kriegs - Oekonomie-Rechnungswesen. dann Justifikation der Städt- und Märktischen Rechnungen, mit allen in obige Gegenstände einschlagenden Branchen.

2 Tabellisten.

Dermal zwey Expeditoren, dann

1 Controleur, und zugleich Materialverwalter. Nebst dem Oberregistrator.

1 Archivs - Registrator, und

9 andere Registratoren.

Dermal zwey Kanzleyrepartitoren.

40 Kanzellisten.

2 Rathdiener.

12 Kanzleybothen.

Zum

Zum Versammlungsort wurde der Generallandesdirektion der sogenannte alte Hof angewiesen. Was daher zur allgemeinen Nachricht hiemit bekannt gemacht wird von churfl. Generallandesdirektion.

Rath und Sekretär Baumgarten.

Se. churfl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben sich ausführlich vortragen lassen, daß das in der Chirurgie so wichtige Fach der Bandagenkenntniß von Stadt- und Landwundärzten bisher noch zu sehr vernachläßiget, u. daß in dieser Rücksicht auf die empfehlende Berichte des ehemaligen churfl. Collegii medici, der hiesigen Landschaft und der damaligen obern Landesregierung bereits von dem Durchlauchtigsten Reggs Vorfahrer dem Medizinalrath Mussinan der öffentliche Unterricht der Bandagenkunde in dem hiesigen Hospital der barmherzigen Brüder übertragen worden seye.

Da es sich aber zeigt, daß diesem Mangel noch immer nicht vollkommen abgeholfen worden seye, und der Medizinalrath Mussinan zu dessen Steuerung fernere wohlgefällige Vorschläge gemacht, auch solche Lehre in dem Krankenhause der barmherzigen Brüder unentgeldlich zu geben sich erboten hat, so bestättigen

Se. churfl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. denselben nicht nur in dem bisherigen ausgeübten Lehramte, sondern wollen auch ernstlich, daß künftighin keinem Stadt- oder Landarzt eher die freye Ausübung der Wundarzneykunst gestattet werde, bis er nicht zuvor dem Unterricht des Medizinalraths Mussinan fleißig beygewohnt, und über seine sich hierinn erworbene Kennt-

E nisse

nisse und praktische Fähigkeiten von demselben ein Zeugniß erhalten habe. Welches also allen denjenigen, welche sich der Wundarzneykunst widmen, zur Wissenschaft und Nachahmung öffentlich hiemit bekannt gemacht wird. München den 31. May. 1799. Churfürstl. Generallandesdirektion. Rainprechter Sekretär.

Da Seine churfürstl. Durchlaucht vermög höchsten Rescripts vom 2. des gegenwärtigen Monats Sich gnädigst entschlossen haben, daß, nachdem in der baierischen Churlinie bestandenen Herkommen, und einer besondern getroffenen Uebereinkunft sowohl des Herrn Pfalzgrafen und Herzogs Wilhelm von Birkenfeld Durchlaucht, als auch alle andere nachgebohrnen Prinzen des Hauses das Prädikat eines Herzogs in Baiern tragen und führen sollen, welches Prädikat denselben auch allenthalben beyzulegen ist, so wird diese höchste Entschließung zur Nachricht und Nachachtung anmit bekannt gemacht. München den 8. Juny, 1799. Von churfl. Generallandesdirektion an sämmtl. churfl. Kollegien und Stellen also ergangen.

Kundma=

Kundmachung. Der große Umfang und die Wichtigkeit des Strassen und Wasserbauwesens haben Se churfl. Durchl. gnädigst bewogen, nach der nunmehr vollzogenen Organisation der hohen Landesdirektion sich die wegen derselben bestehenden vordern Verordnungen und Mandaten besonders die Instraktion vom 26. Jäner 1790 vorlegen zu lassen, um in so weit sie durch jene vom 23. des vorigen Monats nicht abgeändert ist, darüber die höchste Bestättigung zu ertheilen, auch sie mehr zu bestimmen, und in mehrern Punkten zu erweitern. Vor allen haben Se. churfl. Durchlaucht in Erwägung der von dem churfl. Oberst = General Strassen = und Wasserbaudirektor, auch Oberkriegskommissär Adrian von Riedl bisher in diesen wichtigen Fächern geleisteten ausgezeichneten Diensten und in höchstem darauf gegründeten Vertrauen selben in dieser Stelle des General Strassen = und Wasserbaudirektors in Baiern und dem Herzogthume Neuburg gnädigst bestättigt, und ihm in dieser Eigenschaft die Führung solchen gesammten Strassen = und Wasserbauwesens unter der obern Leitung der hohen Generallandesdirektion gnädigst übertragen.

Se. churfl. Durchlaucht haben zugleich gnädigst zu erklären geruhet, daß erwähnter Oberst von Riedl aus besonderer persönlicher Rücksicht und ohne Folge für andere bey den einschlägigen Deputationen in der hohen Generallandesdirektion, wo er in wichtigen oder drin-

genden Fällen beywohnt, vom Direktor an, und zwar einschlüßig den dritten Platz nehmen soll.

Ihm sind zugleich die Aufsichten über den Schiffbau, die Schiffbarmachung der Flüsse und ihre Verbindungen durch Kanäle, zum Besten des Commerzes, auch die Abzapfung und Trockenlegung der vielen und großen Sümpfe und Möser, die Aufsicht über alle privat und fremde Wassergebäude an Flüssen und Strömen wegen der Schädlich = oder Unschädlichkeit, die Besetzung zweckmäßiger Alleen auf Chausseen, die Landesmappirungsgeschäfte, das Planskonservatorium, dann geometrisch= und geographischen Gegenstände gnädigst übertragen, und in den Geschäften beygegeben der Hofkammerrath Michael Riedl als Wasserbaumeister im Oberlande, dem zugleich die Oberinspektion der churfl. Brücken, Kanälen und Wassergebäuden in den Gegenden von München übertragen ist. Der Wasserbaumeister im Unterlande Franz von Pusch, und der churfl. Hofkammerrath und Hofbaubeamte Franz Freyherr von Reichersberg als Wasserbaumeister im Herzogthume Neuburg.

All übriges Personale im geometrisch= und technischen Fache wird nach Erfodern und auf seine Vorschläge von der hohen Generallandesdirektion an ihn angewiesen. München den 8. Juny 1799. Churfürstl. Generallandesdirektion. Thörring, Präsid. Vischer, Sekretarius.

Die

Die churfl. Generallandesdirektion findet dem churfl. Dienste in mehrerer Rücksicht nachtheilig und gefährlich, den zum Unterhalt der churfl. Diener allein bestimmten Sold mit mehr als den seithero gewöhnlichen ein Drittel Abzug, selbst auch auf den Fall, wenn ein Diener des Staats hierzu einwilligen sollte, mit gerichtlichen Arresten belegen, oder einen mehreres als ein Drittel Abzug von den churfl. Kassen bezahlen zu lassen. Man will dieß dem Publikum zur Nachricht und Warnung mit dem Anhang eröfnet haben; daß man keine dergleichen gerichtliche Anweisungen bey den churfl. Kassen befriedigen lassen werde. München den 15. Juny 1799.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Vischer Sekretär.

Die Jurisdiction in Staabssachen betreffend.

Vermög des unterm 21. May abhin erfolgt gnädigsten Rescripts soll

1. künftig die Jurisdiction in Staassachen rücksichtlich der siegelmäßigen und privilegirten Personen mit dem churfl. Hofrath gänzlich und dergestalten consolidirt seyn und bleiben, daß zwischen derley Staabs- und andern Sachen weder in Ansehung der Referenten, noch der Taxen, noch sonst irgend ein Unterschied obwalten solle.

 2. Diesem

2) Diesem zu Folge sollen daher die bisher bestandenen Staabskommissarien gänzlich aufhören, dagegen aber

3) die Jurisdiktion über alle unsiegelmäßige und unprivilegirte Staabspartheyen von dem churfl. Hofrath gänzlich getrennt, und dem Hofoberrichteramt übertragen werden.

4) Von diesen sind jedoch alle jene ausgenommen, welche nicht in hiesiger Stadt und dem Burgfrieden wohnen, sondern diese sollen jeden Orts sich befindlichen Landgericht unterworfen seyn, doch sind diejenigen Staatspartheyen, welche zu Nymphenburg wohnen, wegen Nähe der hiesigen Residenzstadt, auch wie die hiesigen zu betrachten, und nach obiger Vorschrift und Verhältniß resp. der churfl. Hofraths- oder Hofoberrichteramts-Jurisdiktion untergeben. Wird hiemit zu erforderlicher Nachricht bekannt gemacht. München den 22. Juny 1799.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident.

Se. churfürstl. Durchlaucht rc. rc. haben mittels gnädigsten Rescripts vom 7. Juny 1794. um den Beschwerden der Registraturen wegen Ungleichheit der Papierformate abzuhelfen, und zu Verhütung des Schadens, welcher daraus oft durch Verderbniß drr wichtigsten Aktenprodukte erwächst, zu verordnen geruhet:

Erstens

Erstens, daß alle Kanzleyen und Gerichtsstellen im ganzen Lande sich keines andern Papierformats nach verbrauchten dermaligen Papiervorrathe bedienen sollen, als wovon ihnen ein mit dem churfl. Wappen versehenes Muster mittels Ausschreibung dieser gnädigsten Verordnung zugesendet werden wird.

Zweytens, so wie nun besagte Kanzleyen und Gerichtsstellen weder von den Partheyen noch von den Papierern ein anderes Papier als jenes, welches nach dem neuen Formate bemessen ist, annehmen sollen; so werden auch alle innländische Papierer anmit angewiesen, genugsamen Vorrath von jeder Gattung dieses Papiers, wovon ihnen gleichfalls das Format mitgetheilt werden wird, schleunigst zu verfertigen, zugleich aber auch

Drittens, künftig um so gewisser eine bessere Qualität des Papiers dahin abzuliefern, als man außer dessen den nachläßigen Papierfabrikanten zur empfindlichen Bestrafung ziehen würde.

Viertens. Ferners wird zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht, daß fürohin auf dem churfl. Siegelamte kein anderes Papier als nach der vorgeschriebenen Größe mehr gestempelt werden wird.

Fünftens. Endlich will man zur Erleichterung der den churfl. Collegien anbefohlenen Aktenheftung nochmal wiederholen, daß sämmtliche Stellen die ad Collegia zu erstattende Berichte nicht mehr aufschneiden und durchstechen, und auf dieselbe ihre Wappen aufdrucken, sondern ordentlich zusammenheften, à Tergo überschreiben, und in ein Couvert einschlagen sollen.

 Diese

Diese höchste Verordnung solle mit Anfang künftigen Jahres allenthalben in Wirksamkeit treten, wornach sich sofort Jedermann gehorsamst zu achten weiß. Münch. den 22. Juny 1796.

Churpfalzbaierische obere Landesregierung.

Auf neuern gnäd. Befehl eingerückt. Rainprechter Skr.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Da zu Bildung eines nützlichen Staatsdieners wesentlich erforderlich ist, daß die Kenntniß und Rechtschaffenheit, welche derselbe durch Unterricht und Erziehung erlangt, auch durch Erfahrung konsolidirt seyn müsse, und aus eben dieser Ursache schon in den letztern Jahren der vorigen Regierung die Verfügung getroffen worden ist, daß diejenigen, welche sich um Rathsstellen bey Churfürstlichen Kollegien bewerben, durch stuffenweise praktische Vorbereitung dazu sich befähigen sollen: so gedenken Wir diese bestgemeinte und sehr nützliche Einrichtung keineswegs wieder abzustellen. Wir wollen aber, daß in Zukunft hierüber folgende Ordnung beobachtet werden soll.

Schon auf den vaterländischen hohen Schulen, von welchen sich nach bereits bestehenden Verordnungen die Landeskinder nicht ausnehmen dürfen, soll künftig den Akademikern bey dem Beschlusse ihrer juridischen Studien bedeutet werden, daß, wenn sie zu einer Churfl. Dienststelle, womit eine Gerechtigkeitspflege verbunden ist, gelangen wollen, sie vor allem bey einer Ge-

richtsstelle

richtsstelle auf dem Lande von dem Gange der gerichtlichen Civil- und Criminalgeschäfte, von Brieferrichtungen und Verhören, Inventuren und Augenscheinen, Vormundschafts- und Depositenwesen, Kirchen- und milden Stiftungssachen, mit dem Taxwesen, den Marschgeschäften, dann andern, die Landespolizey, Landeskultur und das gemeine Wesen betreffenden Angelegenheiten, praktische Kenntnisse zu erlangen trachten sollen.

Bey denjenigen, welche sonach in Unsern Justizkollegien als wirkliche Räthe bey sich ergebenden Vakaturen angenommen zu werden wünschen, erfordern Wir ferner, daß sie nach vorstehendem Gerichtspraxis Auch den Acceß bey einem Churfürstlichen Justizkollegium mit Ausnahme des Churfürstl. Revisoriums nehmen sollen, wozu Wir Uns die Bewilligung zu ertheilen selbst vorbehalten, und sie keinem zu ertheilen gedenken, welcher nicht zuvor mit Erfolg sich praktische Kenntnisse bey einer Gerichtsstelle gesammelt hat.

Dieser Acceß bey den Churfürstl. Justizkollegien soll anfänglich darinn bestehen, daß das Subjekt, welches bey dem Eintritte ein für allemal in zeitliche Pflicht zu nehmen ist, zu Führung der Protokolle in Sessionen und bey Commissionen, wobey ihre Unterschrift eben so, als die eines verpflichteten Sekretärs angesehen werden soll, gebraucht werde, und zu gleicher Zeit die Einrichtung der Registratur, die Führung der Bücher und Repertorien, und die in den dießfälligen Geschäften zu beobachtende Ordnung und Akkuratesse, soviel als möglich, sich bekannt mache.

Nach erlangter Uebung und Fertigkeit hierinn, wozu im allgemeinen keine Zeit bestimmt werden kann, hat das Direktorium die Accessisten allmählig zu wichtigern Arbeiten zu ziehen, sie den Rathssitzungen cum voto consultativo beywohnen zu lassen, ihnen Acta ad referendum, wobey jedoch allezeit ein Koreferent zu benennen ist, zustellen zu lassen; vorzüglich aber sollen dieselben bey Commissionen, mündlichen und summarischen Verfahren, und auch bey Criminalverhandlungen unter der Leitung eines andern geübten und zuverlässigen Commissärs, und in Sachen von minderer Wichtigkeit auch allein gebraucht werden.

Außerdessen können und sollen die Accessisten während des ganzen Accesses auch damit beschäftiget werden, daß man ihnen die Vertretung solcher Partheyen bey Gerichte überträgt, welche die Zuordnung von Rechtsbeständern bey dem Kollegium nachsuchen, oder welchen dergleichen ex officio beygegeben werden müssen; wobey sich von selbst versteht, daß sie den Vorträgen bey dem Kollegium hierüber nicht beywohnen dürfen.

Auf diese Art soll der Acceß bey den Churfürstlichen Justizkollegien nicht bloß zur Bildung guter Subjekte, sondern auch zur beständigen Prüfung derselben dienen, und Wir hoffen, daß man die Subjekte durch eine stete und strenge Beobachtung derselben in ihren Verrichtungen und Handlungen immer richtiger prüfen und beurtheilen werde, als durch Beantwortung vorgelegter Fragen, welche doch immer eine sehr unzulängliche Probe ihrer Kenntnisse, besonders ihrer praktischen Befähigung verschafft.

Das

Das Direktorium des Kollegiums soll daher bey allen Uebungen und Verrichtungen der Accessisten auf ihr Betragen, ihre Art, sich dabey zu benehmen, ihre Geschicklichkeit, Applikation und Bestrebsamkeit beständig Acht haben, und in den zu erstattenden Quartalsberichten nicht nur hievon ins besondere pflichtmäßige Erinnerung machen, sondern auch mehrmal schriftliche Relationen, welche die Accessisten von Zeit zu Zeit ablegen, den Quartalsberichten selbst beyfügen.

Obschon nun dieser Acceß theils der Bildung, theils der Prüfung wegen für die angehenden Justizräthe, ohne Unterschied des Standes, unausweichlich erforderlich ist; so erlangt doch hiedurch keiner ein wirkliches Recht zur Anstellung, sondern es wird bey sich ergebender Vakatur darauf ankommen, welcher von den Kompetenten sich am meisten befähiget hat, wobey Wir jedoch auch auf diejenigen vorzüglich Rücksicht nehmen werden, welche bey den höchsten Reichsgerichtern Praxis genommen, und sich von den daselbst vorkommenden Gegenständen und Geschäftsgange nähere Kenntniß und Erfahrung erworben haben.

Wir bestimmen auch zur Vollendung des Accesses keine Zeit, zumalen ungleiche Fähigkeiten und ungleiche Anwendungen nicht in ein gleiches Zeitmaß eingeschränkt werden können; doch wollen Wir hiemit die Bestimmung treffen, daß diejenigen Accessisten, welche während ihrer Laufbahn geringe Fähigkeit und Anwendung bezeigen, auf Anzeige wieder entlassen werden sollen: bey den übrigen aber soll der Acceß nach Verlauf von 2 Jahren, wenn sie bisdahin zur wirkli-

chen

chen Rathsstelle nicht gelangen würden, wieder aufhören, damit einem andern die Gelegenheit zur gleichmäßigen Praxis nicht entzogen werde.

Uebrigens werden wir selbst den Bedacht darauf nehmen lassen, daß die Justizkollegien mit derley Accessisten nicht übersetzet, sofort bey dem Churfürstlichen Hofrathe nicht mehr als 4, bey den Regierungsstellen aber nicht mehr als 2 angenommen werden. München den 25. Juny 1799.

An den Churfl. Hofrath, dann an die Regierungen Landshut, Burghausen, Straubing, Neuburg und Amberg also ergangen.

Ex Commissione Serenissimi Dni. Dni. Ducis & Electoris speciali.
Sekretär Kreitmayr.

Die nicht zu entrichtenten Taxen von den Neuburgischen Unterthanen in Nachlaß- Freyjahrs und Moderations-Gesuchen betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vermög eines unterm 28. jüngst abgewichenen Monats Juny an Unsere Generallandesdirektion ausgefertigten Rescripts, solle es in Nachlaß- und Moderationssachen im Neuburgischen eben so, wie in Baiern gehalten, und folglich in diesen Fällen kein Siegelpapier gebraucht, aber auch kein Tax eingebracht werden. Wir wollen euch also auf genaueste Befolgung der in Unsern baierischen Churlanden ergangenen dießfallig mehrfältigen Mandaten, benanntlich vom 7. Herstmonats

nats 1757, 17 Novemb. ao. 1778, 19. Hornung ao. 1779, 23. August ao. 1784, 31. May ao. 1790, und der letztmals unterm 23. Hornung in den Münchnerischen Zeitungs- dann Mittwoch- und Intelligenzblättern wiederholten Verordnungen nachdrücklich angewiesen, und Uns gnädigst versehen haben, daß ihr bey Vermeidung der mandatmäßigen Strafen, als im ersten Uebertrettungsfall des dreyfachen Rückersatzes, im zweyten hingegen der ohnfehlbaren Dienstsentsetzung, in Nachlaß- Freyjahrs- und Moderationssachen das mindeste an Taxen erholen, oder unter dem Vorwand einer freywilligen Schankung etwas annehmen, sondern dieses Geschäft durchaus gratis besorgen, und als Causam Pauperum betrachten werdet, gleiches schon für Unser Herzogthum Neuburg nach den Receß vom Jahre 1782, und Abschieds- Beylage Lit. F. zu beobachten bereits anbefohlen worden ist. Ueber die Einlieferung dieß ist Recepisse bey 3. Reichsthaler Straf sub Termino längstens 4 Wochen à die recepti einzusenden. München den 4 July 1799.

Von Churfürstl. Generallandesdirektion.

An sammentliche Land- und Pfleggerichte, dann Kastenämter, Herzogthums Neuburg, also ausgefertiget worden. Sekretär Weinbuch.

Kundmachung. Se. churfl. Durchlaucht ꝛc. haben bey Dero höchsten Stelle den 27. des verwichenen Monats Juny resolvirt, daß in Zukunft von dem Weinaufschlage Niemand, er sey hoch- oder niedern Stan-

des,

des, und selbst Höchstdero, dann andere fürstliche Hofhaltungen davon nicht ausgenommen, noch befreyt seyn sollen: welches hiemit auf churfl. höchsten Befehl öffentlich kund gemacht wird. Münch. den 12. Juny 1799.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Reichsgraf v. Törring, Präsident. Sekret. R. R. Edler v. Mayr, J. U. L.

Aufruf, die neue Mauteinrichtung betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Jedermann, welcher die dermalige Mauth- und Accis-Ordnung in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz, kennet, findet sie drückend für das Publikum, für den Ackerbau sowohl, als für die städtische Industrie; selbst der Kaufmann ist dabey in seinen Spekulationen gehindert, wenn diese anderst nicht vom Monopoliengeist geleitet sind; —

Was war Baiern? Was war die Stadt München? vor zwey Jahrhunderten, als man von einer Accis-Ordnung noch nichts wußte, als man nur eine geringe Mauth an wenigen Orten erhob, und dieses nicht in der Absicht, damit das Kommerz und die Industrie in Baiern zu leiten, sondern nur um eine kleine Gabe für die fürstliche Kasse zu erhalten? — Welcher Reichthum im Verhältnisse der dermaligen Bevölkerung, war nicht zu selbiger Zeit in Baiern? — Wie blüheten nicht alle Gewerbe? — Kaum unternahm es die Regierung, durch strenge Mauth- und Accis-Ordnungen das

Kommerz

Kommerz und die Industrie leiten zu wollen; so wachste allenthalben der Monopoliengeist in seiner ganzen Stärke auf; — einige wenige bereicherten sich, — der fleißige einsichtsvolle Bürger konnte sich nicht mehr empor schwingen, weil er durch die Mauth- und Accis-Ordnung gedrückt, und durch ausschließende Privilegien muthlos gemacht, bald seine Einsicht und Kräfte nicht anwenden konnte, bald sie auch nicht mehr anwenden wollte; der Privilegierte und der Monopolist selbst hatte nicht Ursache sich anzustrengen, er wurde reich, ohne sich große Mühe zu geben, denn das Publikum mußte von ihm kaufen, er mochte gute oder schlechte, — theure oder wohlfeile Waare haben; — auf diese Weise sank Baierns Nationalreichthum, — Baierns Industrie und Kommerz so tief herab, — so verschwanden nach und nach die ehemals so berühmten und blühenden Gewerbe aus Baiern; — es entstanden über Privilegien und Vorrechte Zwiste unter den Bürgern; niemand gönnte dem andern seine Arbeit mehr; — und der Bauer fühlte gleichfalls den Druck, der auf der städtischen Industrie lag; denn so wie in den Städten weniger Kunstfleiß war, fand er auch für seine Wolle, für sein Getraid, für sein Vieh weniger Käufer; — er betrieb also seinen Ackerbau gleichfalls mit minderer Anstrengung, besonders da man, um die privilegirten Bürger in den Städten mehr zu begünstigen, nebenbey auch Getraid- und andere Sperren erdachte; — diesen Verfügungen allein hat man es zuzuschreiben, daß Baiern noch immer eine arme, — wenig bevölkerte, ohnmächtige Nation ist; — Auch

der

der Staat gewann bey dieser Einrichtung nicht viel für die Staatskasse; denn er mußte das ganze Land mit einer beynahe unzähligen Menge von Mauthnern, Waarenbeschauern, Mauthdienern, Confinwächtern rc. umgeben, welche immer 60. bis 70. p. Ct. von der jährlichen ganzen Mauth- und Accis-Erträgniß aufzehrten; — Wie sehr litt nebenbey durch Bestechungen und immerwährende Confiskationsprozesse nicht auch die Moralität der Menschen? —

Je mehr Wir als Landesherr — dem es obliegt den Nationalreichthum zu vermehren, und zu diesem Ende den Ackerbau alle Hindernisse wegzuräumen, die städtische Industrie zu befördern, das Kommerz zu beleben, — darüber nachsinnen, desto mehr Bedenklichkeiten finden Wir in jeder Mauth- und Accis-Einrichtung. Wir kommen immer auf Grundsätze zurück, welche Uns aufmuntern ganz und gar keine Mauthen und Accise in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz, künftighin mehr einheben zu lassen. —

Wir finden es immerhin schwer, ein so offenes Land, als diese Provinzen sind, mit Mauthnern, Waarenbeschauern und Confinwächtern einpallisadiren zu müssen; — doch wollen Wir in dieser wichtigen Angelegenheit, dermalen noch keinen Schluß fassen; Wir wollen an einer neuen Mautheinrichtung durch Unsere Generallandesdirektion wirklich fort arbeiten lassen, — indessen wünschen Wir aber in dieser, die städtische Industrie und das städtische Publikum so sehr interessirenden Sache, Unsere Städte und Märkte in Baiern,

Neuburg,

Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz, über nachfolgende zwo Fragen zu vernehmen.

1mo. Wie kann bey einer allgemeinen Aufhebung aller Mauthen und Accisen, der berechtigte Bürger in den Städten und Märkten gegen fremde Gewerbs-Beeinträchtigungen geschützet werden? —

2do. Wie bekömmt die Staatskasse sowohl für sich, als für das bereits angestellte Personale, ein hinlängliches Surrogat? —

Ad 1mum. Wäre es den Bürgern in Unseren Städten und Märkten nicht erwünscht, wenn Wir allgemein verordneten: daß dasjenige Gewerb, welches ein Bürger besitzt, nicht allein vom Vater, sondern auch von dessen Kindern, ohne Ausnahme, in allen Städten und Märkten Baierns getrieben werden könnte? —

Ein Auswärtiger, der nicht der Sohn eines Bürgers oder der Mann einer Bürgerstochter wäre, dürfte aber alsdann in einer Stadt, oder einem Markte kein Zunftgewerb treiben, wenn er ein solches von einem berechtigten Gewerbsmanne nicht gekauft zu haben darthun könnte? — Bey einer solchen Verfügung würde das Publikum und der fleißige, aufmerksame Bürgersmann gewinnen; würden aber andere Vorschläge, welche der Nationalindustrie nicht hinderlich sind, in Vorschlag gebracht werden, so werden Wir selbe in reife Ueberlegung nehmen. —

Ad 2dum. Müßte bey Abstellung der Mauthen und Accise auf ein hinlängliches Surrogat für die Staatskasse sowohl, als für das dermal bereits angestellte

Mauthpersonale bis zu dessen allmähligen Absterben gedacht werden. Dazu dürfte wohl jeder Einwohner, welcher consument ist, nicht aber blos die Hauseigenthümer in Städten und Märkten beytragen, und zwar nach einem Maaßstabe beytragen, welcher für keinen drückend, und dessen Aufwand angemessen wäre. Der Reichere und Wohlhabendere, welcher viel consumirt, bewohnt gewöhnlich ein größeres Haus mit mehreren Fenstern als der Aermere, welcher wenig consumirt; könnte das Mauth- und Accis-Surrogat nicht nach der Anzahl von Fenstern in Städten und Märkten, welche jeder bewohnt, entrichtet werden? — Eine kleine solche jährliche Gabe könnte der Staatskasse ein Surrogat für die der Industrie und dem Commerze nachtheiligen Mauthen und Accisen verschaffen, durch deren Aufhebung alsdann gewiß alle Artikel der Consumtion verhältnißmäßig wohlfeiler werden würden. —

Hierüber gedenken wir alle Gründe pro & contra von Unseren Bürgern Unserer Städte und Märkte zu vernehmen. — Der Magistrat unserer Haupt- und Residenzstadt München hat demnach diese Unsere landesherrlichen Gesinnungen der Stadtgemeinde zu übergeben, und ihre Erklärung längstens in 4 Wochen unmittelbar an Unser geheimes Finanzdepartement einzuschicken. München den 25. July 1799.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr von Hompesch.

Ad Mandat. Sereniss. D.D. Elect. propr. v. Grimmeisen.

Durch

Durch das strenge Verfahren benachbarter Staaten sehen Sich Se. Churfürstl. Durchlaucht veranlaßt, die vorigen Auswanderungsverbothe zu wiederholen, und zu verbiethen:

1. Daß kein Unterthan, wes Standes er sey, männlichen Geschlechtes, ohne vorher erholter Auswanderungserlaubniß bey Vermögenskonfiskation und anderer willkührlicher Bestrafung aus dem Lande hinwegziehen und auswandern solle.

II. Unter diesem Verbothe sind auch die Handwerker begriffen, welche während ihrer Wanderschaft, oder sonst von itzt an Gelegenheit finden, sich im Auslande niederzulassen.

III. Damit aber keiner derselben aus Unwissenheit dieses Gesetzes sich selbst das Unglück zuziehe, so soll solches einem jeden Lehrjungen bey seiner Freysprechung eröffnet werden.

IV. Von dieser Verordnung soll daher in eine jede Zunftlade ein Exemplar gelegt werden, und die Handwerksobrigkeiten und Commissarien sind verbunden, über den Vollzug des vorstehenden dritten Punktes zu wachen.

V. Die Auswanderungserlaubnisse sollen künftig blos von der Churfürstl. Generallandesdirektion dahier, oder in der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg von der Landesdirektion zu Amberg ohne Verzögerung, und wenn keine besondere Anstände obwalten, auch ohne Hinderniß, jedoch mit Rücksichtnehmung auf die bestehenden Nachsteuermandate ertheilet werden.

Welches zu Jedermanns Nachachtung hiemit gnädigst bekannt gemacht wird. München den 5. July 1799.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Sekretär Eisenrieth

Kundmachung. Nachdem Se. churfl. Durchl. mittels höchsten Rescripts de dato 1ten Augnst ai. curr. gnädigst beschlossen haben, daß die hierorts errichteten Freybänke mit allmöglichster Aufmerksamkeit geschützt, und dabey das Aushauen des Fleisches den auswärtigen Metzgern soviel möglich erleichtert, in Zukunft auch keine Bankgebühr von den Freybankmetzgern mehr genommen, hiernächst auch zur Beförderung freyer Concurrenz die Einfuhr aller möglichen Victualien, dann auch der Saifen und Unschlittkerzen in die hiesige Residenzstadt München von Niemand, wer es auch immer sey, beschränket werde, und hiezu auch keine Patenten, oder obrigkeitliche Attestaten mehr erforderlich seyn sollen; als wird solches auf ausdrücklich höchsten Befehl jedermänniglich hiemit kund gemacht. München den 2 August 1799.

Künftige Fleischtaxe.

Das Pfund Ochsenfleisch	10 kr.	—	pf.
Das " Rindfleisch	9 "	2	"
Das " Kalbfleisch	7 "	2	"

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Lic. Werndl, Secr.

Die

Die Ausschreibung des Hauptlehenfalls betreff.

Wir Maximilian Joseph ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Ritter- und Beutellehen-Vasallen, die von Uns und Unsern Landen zu Baiern, einige Ritter- und Beutellehen besitzen, Unsere Gnade und Gruß zuvor, und geben selben, mittels gegenwärtigen Generalpatents, zu vernehmen:

Nachdem auf das den 16. Februar des gegenwärtigen Jahres erfolgte Ableben Unsers freundgeliebtesten Herrn Vetters des durchl. Fürsten und Herrn **Carl Theodor**, in Ober- und Niederbaiern, auch der obern Pfalz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des heilig. römisch. Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. hochsel. Angedenkens alle und jede zu diesen Landen gehörige Ritter- und Beutellehen fällig geworden, sohin sich gebühret, solche Lehen nunmehr von Uns, als jeßmalig höchsten Lehensherrn, von neuem geziemend zu requiriren, zu empfangen, und deßwegen die gewöhnliche Lehenpflicht, so andere Schuldigkeit zu leisten, so wie es nämlich die Beschaffenheit eines jeden Lehens, dann Unsere Lehenrechte und Unsers Oberstlehenhofs nicht minder, als anderer Unserer Lehenscurien Herkommen und Gewohnheit mit sich bringen;

Als befehlen Wir hiemit sämmtlichen Unsern Ritter- und Beutellehen-Vasallen gnädigst, daß sie sowohl bey gedacht Unserm Oberstlehenhofe, als auch bey den übrigen Lehenprobstämtern und Lehenverwaltungen, wo nämlich sonst sothane Lehen verliehen zu

werden pflegen, und zwar die Besitzer der Ritterlehen in den Monaten November und Dezember, dieses Jahrs, und die Beutellehenbesitzer in den eben besagten Monaten November und Dezember, dann in den Monaten Jänner und Februar des künftigen Jahres in eigener Person, bey etwa eintrettender und zu bescheinender erheblichen Entschuldigungsursache mittels hinreichend instruirten Anwälden mit ihren jüngsten Lehenbriefen und Taxzetteln gewiß und unfehlbar; und zwar bey Verworchung der Lehen, gehorsamst erscheinen, und die Lehen mittels Erneuerung der Lehenpflicht, und Entrichtung des gesetzlichen Lehenreichs gehörig recognosciren sollen, zu welchem Ende auch Unser Oberstlehenhof, auch Lehenpröbste und Lehenverwalter befehliget und ermächtiget sind, alle solche Lehen, welche richtig, nicht verworcht, vermannt, verschwiegen oder versessen sind, von Unser wegen einem jeden neuerdings zu verleihen, die hierbey gebührende Schuldigkeit und Lehenpflicht, mittels Abschwörung körperlichen Eides abzunehmen, zu bescheinen, und übrigens hierinnfalls das weitere gehörig zu beobachten, und zwar solchergestalten, daß mit Ende Februars des künftigen Jahres allenthalben Richtigkeit hergestellt seyn solle; wie dann Wir gegen diejenigen, welche die bestimmte Zeit verstreichen lassen, und ungehorsam hinwegbleiben, nach Schärfe der Lehenrechte und Observanz, auch nach Beschaffenheit der Umstände mit gänzlicher und unnachläßiger Einziehung der Lehen verfahren lassen würden.

Da es übrigens ohnehin bey solcher Lehenerneuerung die Obliegenheit der Vasallen mit sich bringt, die

besitzen=

besitzenden Lehen nach ihren Bestandtheilen und wahrem Werthe getreulich anzusagen, und Wir entschlossen sind, ein förmliches Lehencataster über sämmtliche Unsere Lehen herstellen zu lassen; so werden Wir hierüber eine besondere Generalverordnung erlassen, welche von allen Unsern Ritter- und Beutellehen-Vasallen eben so anzusehen ist, als ob sie diesem Unseren Generalpatent einverleibt worden wäre.

In wie ferne bey Entrichtung des Hauptfalles über die einzelnen Lehengüter eine neue Schätzung vorgenommen werden solle, dieses wird sowohl nach Lehenrechten, als der bereits in Mitte liegenden Specialverordnung vom 21. Juny 1775. von den Lehenbehörden gehörig bestimmet werden.

Damit sich aber nach Unserer gegenwärtigen gnädigsten Generalausschreibung des Hauptfalls jeder Lehensunterthan gehorsamst achten, und mit einer Unwissenheit nicht entschuldigen, auch sich vor Schaden hüten könne; so haben Wir die Verfügung getroffen, daß selbe jeden Orts von den gehörigen Jurisdictions-Obrigkeiten affigirt und publizirt, dann dem Intelligenz- und Zeitungsblatt einverleibt, den Lehensleuten außer Landes aber durch Unsern Oberstlehenhof, oder andere einschlägige Lehensbehörde zugesendet werden sollen. Geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 20. July 1799.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Sekretär v. Schwaiger.

Das Privilegium Appellationis hiesiger Stadt betreffend.

Wir Maximilian Joseph ꝛc.

Die Anomalie, welche bey dermaliger Justizverfassung mit den Appellationsprivilegien des hiesigen Magistrats verbunden ist, und selbst die Beschwerden der hiedurch benachtheiligten Bürger haben schon bey voriger Regierung mehrere Untersuchungen über den Bestand und den Sinn derselben veranlasset. Wenn diese Privilegien auch in den Zeiten ihrer Verleihung in der Unregelmäßigkeit der Justiz, in der Unbestimmtheit der obern Gerichtsstellen, der weitern Enfernung derselben, der Verschiedenheit der dort angenommenen Gesetze, und so ferner ihren Grund hatten, so hat doch das Justizwesen seitdem eine so veränderte Gestalt genommen, daß dasjenige, was ehemals nützlich seyn mochte, den Bürgern nunmehr zu keinem Vortheil, wohl aber zum großen Schaden und Nachtheil gereichen kann.

Allein ungeachtet aller wichtigen Gründe, welche sich gegen den fernern Bestand dieser Privilegien darstellen, wollen wir dem Magistrat bey den produzirten Appellationsfreyheiten bis zur allgemeinen Revision der Gesetze in der Maaß, wie sie demselben verliehen worden, und mit der Justizverfassung, dann den gegenwärtigen Zeitumständen, vereinbarlich sind, belassen.

Wir halten es aber auch für einen Theil derjenigen Pflicht, welche uns die Obsorge für die Justizverwaltung auflegt, darüber zu wachen, daß diese Freyheiten,

ten, welche bey ihrer Ausdehnung und Ueberschreitung dem gemeinen Wesen gefährlich und drückend werden können, künftig in ihren Schranken verbleiben, und ohne Rücksicht auf den bisherigen verschiedenen Gebrauch über ihren Innhalt und Sinn nicht erstrecket werden. Gleichwie wir nun die Behauptung des Magistrats, daß demselben die Appellationsfreyheit auch in Handwerks- und Gerechtigkeitssachen, dann in caussis circa successionem Conjugium zustehe, weder dem Inhalt, noch dem Sinn der darüber angeführten Privilegien angemessen finden, so verstehet sich obige Belassung auch nur von den ausdrücklichen Privilegien in Bau- und Kundschaftsstreitigkeiten, welche aus den Kundschaftsrechten zu entscheiden sind, und in Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, doch in der Maaß, daß in diesen beyden privilegirten Sachen, so wie die Mühlrichteramtssache den über die Entscheidung des Magistrats beschwerten Theilen, die Berufung an Unser den höchsten Reichsgerichtern substituirtes Revisorium allezeit unbenommen bleiben solle. Zumalen die Privilegien, worauf sich der Magistrat bezieht, selbst von Zeiten herrühren, wo die baierischen Landesfürsten mit dem unbeschränkten Privilegio de non appellando noch nicht versehen waren, so würde es selbst dem Befugniß der Verleiher widerstreben, derselben eine vollkommene Unbeschränktheit beymessen zu wollen; so wenig sich diese Unbeschränktheit aus dem Willen der Verleiher, welcher auch durch die kaiserliche Bestättigungen landständischer Freyheiten keine

Ausdehnung erhalten hat, herleiten läßt, eben so wenig kann selbe auf die Präsumption eines freywillig und rechtgültigen, auch die Nachkommenschaft verbindenden Verzichts der hiesigen Bürgerschaft und der intereßirten Theile auf die Rechtswohlthat der Appellation gegründet werden.

Bey der deutschen Gerichtsverfassung, wobey ohne kaiserlicher Conceßion und anderwärtiger Surrogirung nicht einmal die Appellationsfreyheit eines Reichsstandes bestehen kann, würde es bey keiner reichsgerichtlichen Behörde verantwortlich seyn, durch eine unbeschränkte Appellationsfreyheit einer nachgeordneten Gerichtsstelle der obersten Staatsgewalt das Recht der letzten Entscheidung, und dem Unterthan gedachte Reichswohlthat entziehen zu lassen; Nur allein, was die Ewiggeldsache belanget, wollen wir provisorio es dabey belassen, daß über die hierinnfalls erlassene Verbscheidung des Magistrats nach bisheriger Observanz nicht weiters appellirt werden solle. Wir behalten uns aber bevor, nach Einsicht der Ewiggeldsache = Ordnung, und bey künftiger Revision der Gesetze, auch noch darüber das weitere zu verfügen. Dem Churfürstl. Revisorium gehet demnach der Auftrag zu, sich in vorkommenden Fällen nach dieser Unserer höchsten Willensmeynung zu achten, und derselben gemäß auch über die hier mitfolgende intra Terminum eingereichte Appellationsschrift des Johann Baptist Schwab, hiesigen Waarenbeschauers gegen seiner Schwiegermutter die verwittibte Bierführerinn

Herdtlinn

Herdtlinn puncto expillatae Haereditatis, so andern das weitere rechtlich zu verfügen. München den 18. July 1799. An das Churfürstl. Revisorium also ergangen.

Zur schnellern und genauern Besorgung der Angelegenheiten dießseitiger Unterthanen in auswärtigen Staaten ist pr. Rescriptum vom 26. July abhin die Verfügung getroffen worden, daß alles dasjenige, was die churfl. Provinzialstellen in dergleichen Vorfallenheiten an die Gesandten, Geschäftsträger, Residenten und Agenten zu erlassen haben, wo keine specielle Ausnahme aus besondern Rücksichten gemacht wird, durch das Churfürstl. geheime Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten laufen, mithin an dasselbe jedesmal eingesendet, von diesem aber an die einschlägige Behörde befördert werden solle. Es werden demnach sämmtliche untergeordnete Landesstellen zu dessen genauer Darobhaltung gnädigst, doch ernstlich angewiesen. München den 3. August 1799.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsid. Rath u. Skr. Baumgarten.

Es ist misfälligst zu vernehmen gekommen, daß einige Beamte und Ortsobrigkeiten auf dem Lande sich erlauben, die beurlaubten Soldaten, welche Ausschweifungen, oder sonstige geringere Verbrechen begeben, gleich auf der Stelle eigenmächtig zu bestrafen.

Da

Da man nun diesem widerrechtlichen, und den Soldaten, welcher bey dem geringsten Ehrgefühl, und dem Bewußtseyn seines Vergehens ungleich lieber durch seine Militärbehörde abgestraft seyn will, so sehr herabsetzenden Unfug keinen Augenblick länger gestatten will; so wird zu Folge höchst Churfürstl. Rescripts vom 29. July abhin, den sämmtlichen Civilobrigkeiten und Beamten ein solches Verfahren nachdrücklichst untersaget, und dieselbe dahin angewiesen, daß sie in derley Fällen, die in Urlaub befindliche und Excessen begehende Soldaten sogleich arretiren, dann aber der nächst einschlägigen Militärbehörde solches unter Beylegung einer gerichtlichen Anzeige über den Hergang und die Thatsache zu dem Ende unverhalten lassen soll, damit alsdann der Excedent, von dem nächst gelegenen Militärkommando abgeholet, und zur geeigneten Strafe gezogen, auch zur leichterer Verhütung weiterer Ausschweifungen und Excessen, die ihm ertheilte Urlaub zurückgenommen werden kann. Hiernach wird sich genauester Nachachtung versehen. München den 2. August 1799.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsid. Rath u. Skr. Baumgarten.

Wir Maximilian Joseph ꝛc.

1. Entbiethen allen und jeden Unsern Ritter- und Beutellehen-Vasallen, die von Uns und Unsern Landen zu Baiern einige Ritter- oder Beutellehen besitzen, Unsere

Unsere Gnade und Gruß zuvor, und geben selben mittels gegenwärtigen Generalpatents zu vernehmen: Obschon bereits unter der Regierung Unsers Durchlauchtigsten Herrn Vetters und Churfürsten Maximilian Joseph Höchstseligen Angedenkens die Nothwendigkeit eines über alle von Höchstdenenselben zu Ritterlehen rührende Güter herzustellenden Catasters eingesehen, und daher mittels eigens gedruckten Patents vom 19. Brachmonats 1776, allen Besitzern Churfürstl. Ritterlehen ernstlich anbefohlen worden, daß selbe nach den damals beygelegten Observationspunkten, eine getreue, schriftliche und gefertigte Anzeige sowohl über das Hauptgut und dessen Pertinenzialstücke, als auch über das jährliche Erträgniß zu Unsern Obersten = Lehenhof einsenden sollen, so ist doch diese höchste Verordnung größtentheils unbefolgt geblieben, und hiedurch auch die Herstellung eines vollständigen Lehencatasters noch gehindert worden. Da wir jedoch dieses Geschäft nicht mehr länger verschoben, sondern jetzt um so mehr in Ordnung und Richtigkeit gebracht wissen wollen, als es bey dermaliger Entrichtung des Hauptlehenfalls, worüber Wir bereits Unsere besondere Generalverordnung erlassen haben, die Pflicht eines jeden Vasallen für sich selbst schon mit sich bringt, die besitzenden Lehen nach ihren Theilen, und ihren wahren Werth getreulich anzugeben, so ist Unser gnädigster Lehenherrlicher Wille, daß diese Angaben von allen Ritter- und auch Beutellehen auf nachstehende Art verfaßt, und in ein förmliches Lehencataster zusammengetragen werden sollen.

Soviel

Soviel daher die Ritterlehen ins besondere betrift, so erneuern Wir hiemit nicht blos den höchsten Auftrag vom Jahre 1776, sondern Wir wollen auch hiemit ein neues Formular, nach welchem die Lehenbeschreibung hergestellt werden solle, mit dem Anhang beylegen, daß solche innerhalb einer Zeitfrist von 4 Monaten von jedem Ritter-Lehen-Vasallen mit seiner Unterschrift um so gewisser einzusenden ist, als in dessen Ermanglung Unser Oberster-Lehenhof, oder allenfalls die geeignete Lehenbehörde bevollmächtiget ist, ohne weitere Anfrage sogleich einen Commissär abzuordnen, und diese Beschreibung im Orte selbst auf des Vasallen-Kösten vorzunehmen.

Wir versehen Uns aber der lehenpflichtmäßigen Befolgung und der getreuen und verläßigen Angabe aller Lehenstücke und Gutsnutzungen ohne mindester Verheimlichung, und wollen zugleich die ernstliche Gewarnung beysetzen, daß Wir die eingelaufenen Beschreibungen genau werden prüfen lassen, und daß, wenn hiebey ein Mangel, oder ein gegründeter merklicher Verdacht von unrichtiger oder ungetreuer, Unsern lehenherrlichen Gerechtsamen nachtheiligen Faßionirung sich entdecken sollte, Unser Oberster-Lehenhof, oder die allenfalls geeignete Lehenbehörde hiemit auch auf diesen Fall beauftragt ist, eine Commißion abzuordnen, durch selbe die ganze Beschreibung revidiren, sich die Rechnungen Saal- Amts- und andere Bücher und einschlägige Papiere, oder Akten vorlegen zu lassen, hiedurch die ächte Beschaffenheit des Ritterlehens, jedoch mit Beseitigung aller unnützen Weitwendigkeiten

ten

ten und unbilliger Forderungen herzustellen, und hierüber die berichtliche Anzeige zu machen, wornach Wir bey Befund einer Verheimlichung von Grundstücken, Gerechtsamen= oder Erträgnissen mit Verfällung in die Commißionskösten und andern bemessenen Strafen, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit der Caducität verfahren würden.

Zumalen es hiebey auch blos unsere Absicht ist, ein vollständiges und verläßiges Lehencataster herstellen zu lassen, ohne Jemand an seinen Rechten zu bekränken, so werden auch Unsere Ritterlehen= Vasallen selbst einsehen, daß bey einem solchen Werke weder Ausnahmen, noch Zögerungen statt finden können.

Gleichwie sich aber diese Höchste Absicht nicht blos auf die Ritterlehen, sondern auch auf die Beutellehen erstreckt, so haben Wir unsern Obersten= Lehenhof, und den geeigneten Lehenbehörden auftragen lassen, auch darüber ein separirtes Lehencataster herzustellen, zu welchem Ende jeder Beutellehen= Unterthan bey Entrichtung des dermaligen Hauptfalls, die Inventarien= Uebernahms= und andere Hausbriefe, und allenfallsige Schätzungen zu produciren, und sowohl die Bestandtheile, als auch den wahren Werth der Lehen getreulich anzuzeigen hat.

Die größern und mehr beträchtlichen Beutellehen aber haben die Churfürstl. Lehenbehörden von den geringern zu unterscheiden, und über erstere gleichfalls eine nähere Beschreibung von der Jurisdictions= Obrigkeit, worinn selbe gelegen, entweder mit Zu-

grundlegung

grundlegung und Vergleichung der Inventarien und andern Behelfe, oder auch nöthigen Falls in loco auf Unsere seiner Zeit anzuzeigende, jedoch eingezogenste Unkösten in Zeit von 6 Monaten herstellen zu lassen, und in jenen Fällen, wo nach unserm Generalpatent über die Entrichtung des Hauptlehenfalls das Beutellehen ordentlich zu schätzen, solle auch mit der vorzunehmenden Schätzung zugleich die Beschreibung so, wie auch im Gegentheil mit jeder gerichtlich in loco vorgenommen werdenden Beschreibung auch zugleich die Schätzung verbunden werden.

Diese Unsere Höchste Verordnung ist eben so, wie Unser Generalpatent über die Entrichtung des Hauptlehenfalls jeden Orts von den gehörigen Jurisdictions-Obrigkeiten zu verkünden, den Intelligenz- und Zeitungsblättern einzuverleiben, den Lehenleuten außer Landes aber durch Unsern Obersten-Lehenhof, oder andere einschlägige Lehenbehörden zu übersenden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 14. August. 1799.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. v. Schmöger, Sekretär.

Formular nach welchem punktenweise die Beschreibung des Ritterlehens N. N. vorzunehmen und einzusenden ist.

1. Sind die Schloß- und Oekonomiegebäude, Amtswohnungen, Jäger, Gerichtsdiener, so andere derley Häuser, dann deren dermalige Beschaffenheit getreulich anzuzeigen.

2. Die

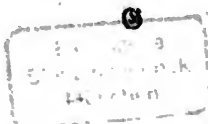
2. Die hiebey befindlichen Gärten, deren Größe und Eigenschaft.

3. Ist von dem Pertinentialien = Bau = oder Sedlhof eine umständige die Quantität und Qualität aller vorhandenen Grundstücke anzeigende Beschreibung zu verfassen und beyzusetzen, ob selber auf Gerechtigkeit mit oder ohne höchstlehenherrlichen Consens verliehen, oder verpachtet ist, oder mit eigenem Rücken besessen wird, und was derselbe in jedem Falle jährlich ertrage.

4. Sind alle sonderbare und noch weiters zum= oder nebst dem Sedlhofe von dem Rittervasallen selbst benutzte ganze Güter, oder einzelne Grundstücke mit Quantität und Qualität, dann Ertrrägniß anzuzeigen und auf gleiche Art beyzumerken, wenn deren einige dermal nicht selbst benützt werden.

5. Hier sind die Zehenden, so deren vorhanden, zu beschreiben und zu bemerken, ob solche selbst gefängt werden, oder in Geld, oder Körndel verstiftet, oder ob selbe auf Gerechtigkeit, und auf welche, dann mit oder ohne höchstlehenherrlichen Consens verliehen sind. Rücksichtlich der selbst gefängten, oder verstifteten Zehenden ist ein neun= und bey dem auf Gerechtigkeit verliehenen ein zehnjähriger Rechnungs = Extrakt beyzulegen.

6. Kommen die Pertinentialweyher oder Fischwässer deren Größe nach, nebst der Gattung der darinnen anzutreffenden Fische, und deren Erträgniß zu faßioniren, nicht minder



7. alle große, kleine Gehölze und Waldungen, nach dem dermaligen Bestand, und mit dem etwann darauf haftenden Abgabsbürden, dann was gegenwärtig über solche noch an Bau- oder Scheiterholz, forstordnungsmäßig jährlich gefället werden möge.

8. Sollte ein Pertinentialbräuhaus vorhanden seyn, so ist dessen Erträgniß mit zehnjährigen legalen Extrakten anzuzeigen.

9. Gleiche Beschaffenheit hätte es mit einem Pertinential-Ziegelstadl.

10. Muß faßionirt werden, ob Unterthanen vorhanden seyen, in wie vielen solche sowohl nach den Corporibus, als nach dem Hoffuße bestehen, welche Gerechtigkeit hierauf dieselbe genießen, und was sie jährlich an Zinsen, Stiften, Kucheldiensten, so andern derley Abgaben und Scharwerken zu leisten haben; welche Getreiddienste jährlich zu liefern ihnen obliege, was dieser Dienst in mitteren Anschlag betrage, und endlich was die Laudemien davon nach einem verläßigen zehnjährigen Rechnungsextrakt ausmachen.

11. Eben sowohl ist die auf diesem Ritterlehengut etwann auszuübende Jurisdiktion und deren Beschaffenheit, sammt all ihren Wirkungen, so wie mit allen daraus fließenden Gefällen verläßig anzuzeigen, und der letztern halber ein getreuer zehnjähriger Rechnungsextrakt beyzulegen.

12. Eine ähnliche Beschreibung sammt dem Nutzen ist von den zu genießenden Jagdgerechtsamen, ob nur niedere, oder auch höhere Jagden darunter begriffen,

in

in welchen Waldungen, Sedlhöfs- und Unterthans-gründen, oder auch in welch andern ausser der Gränze des Ritterlehens entlegenen Distrikten die Jagdbarkeit, und nach welcher Art hergebracht sey, herzustellen.

13. All weitere hergebrachte Befugnisse und Gerechtsame z. B. Erbämter, Kirchenschutz, Patronatsrechte, (weßwegen auch die Kirchen- Pfarrhöfe und Beneficiatenhäuser, und andere öffentliche Gebäude in der Beschreibung nicht zu umgehen sind) nicht minder die Absicht und Leitung über milde Stiftungen, müßen dießorts zuverläßig angezeigt werden.

14. Ebenfalls kommen alle übrige und sonderbare hievon nicht namentlich enthaltene Gefälle, Renten und Nutzungen specifice und mit möglichster extraktiver Belegung anzuzeigen.

15. Sind umständig anzuzeigen, die allenfallsige Afterlehenschaften, die von der höchsten Lehenherrschaft zu Ritterlehen getragen, und den Unterthanen wiederum weiters von der Hand zu Beutellehen verliehen zu werden pflegen, mit Beylegung des letzten Herrnfalls-Protokoll, mit den Namen der Unterthanen, mit der Quant- und Qualität dieser Afterlehengüter, oder Stücke, deren eigentlichen Werth, nach welchem die Lehenschuldigkeit entrichtet wird, dann mit dem Haupt- oder Nebenfallserträgniß.

16. Wären bey ein und anderm Ritterlehengut nicht alle vorbenannte Realitäten vorhanden, so ist seines Orts die bisherige Vormerkung dießfalls zu machen, so wie auch dießorts alle unkultivirte Dis-

trikte, Möser und Weiden mit beyläufigen Anschlag der Tagwerke zu benamsen sind.

17. Muß auch pflichtmäßig angezeigt werden, ob, und was von dem Gut und dessen Pertinentien allenfalls abgängig sey, auch wann, wie und wohin das Abgängige gekommen seye.

18. Was davon allenfalls streitig sey, wo der Streit anhängig, und worauf der Ausgang des Streits beruhe?

19. Ist auch zu bemerken, ob bey dem Ritterlehengut eigenthümliche Güter, oder Grundstücke, so andere Realitäten vorhanden seyen, und in wem diese bestehen, ob sie von dem Leheninnhaber selbst, oder von andern als Eigenthum behauptet werden, dann ob man hiezu hinlängliche Documenta aufzuweisen vermöge.

20. Kommen auch am Ende mittels einer sonderbaren Anzeige alle nothwendigen Ausgaben zu entwerfen, auch die darauf haftenden Servitutes anzuzeigen.

Kundmachung. Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. haben unterm 6. dieses Monats bey Dero Höchsten Stelle gnädigst resolvirt, daß sämmtliche Viehhandlungspatente aller Art in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der Obernpfalz sogleich eingezogen, und von nun an keine ertheilet werden sollen, indem Höchstdieselben den Viehhandel im Innland von allem Zwange befreyet wissen wollen, sohin ein für allemal gestatten, daß jeder Dero Unterthanen in den herobern Staaten

mit

mit innländischem Viehe aller Art im Innlande ungehindert handeln könne, und dazu eines Patents, oder anderen obrigkeitlichen Attestats in Zukunft nicht mehr bedarf, bey der Ausfuhr des innländischen Viehes in das Ausland aber (insoweit solches nicht der Sperr unterliegt) muß die bestimmte Maut- und Accisgebühr bey der Austrittsstation entrichtet werden; welches zu jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird. München den 14. August 1799.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Sekret. R. R. u. Edler v. Mayr, J. U. Lic.

Kundmachung. Die Aufhebung der Sperr aller dieser bisher unterlegenen Produkte betreffend.

Se. churfl. Durchlaucht haben laut gnädigsten Rescripts de dato 16. c. gnädigst anzuordnen geruhrt, daß, um die innländische Industrie von allem Drucke zu befreyen, alle und jede bisher außer Land zu bringen verbotbene Produkte, wie selbe in der, der Maut- und Accisordnung de ao. 1765. sub Lit. C. beygefügten Anzeige benanntlich vorkommen, und so auch alle übrige, welche allenfalls seitdem der Sperr unterworfen worden, von solcher gänzlich befreyet, und derley Produkten vom 1. Oktober l. J. an, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Mauth und Accisgebühren ungehindert außer Land gebracht werden dürfen, demnach also von diesem Zeitpunkte, dem 1. kommenden Oktober an, kein gesperrter Artikel in den herobern Staaten

 mehr

mehr eristiren solle. Welches zu Jedermanns Nachricht, und Unsern behandelnden Aemtern zur schuldgehorsamsten Befolgung hiemit eröfnet wird. München den 21. August, 1799. Churfürstl. Generallandesdirektion.

Horwarth.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Man kann in der Staatswirthschaft als einen allgemeinen wichtigen Grundsatz annehmen, daß Fabriken und Manufakturen, die auf Staatsregie geführt werden, ihre Waaren in Hinsicht auf ihre Güte allzeit in einem höhern Preise produciren, als Privatunternehmer, welche ihr eigener Vortheil auf alle Bestandtheile des Preises ihrer Produkten aufmerksam zu seyn lehret.

Diesen staatswirthschaftlichen Grundsatz fanden Wir auch bey Unserm Militairarbeitshause allhier bestättigt, denn wirklich kommen die Montursstücke, welche Unsern Regimentern aus selbigen abgeliefert werden, im Preise höher zu stehen, als sie bürgerliche Gewerbsleute, oder andere Privatunternehmer liefern können.

Dieses hat in Uns nach reifer Erwägung den Entschluß veranlaßt, dieses Unser Militairarbeitshaus allhier aufzuheben, und die Arbeiten für Unsere Regimenter in selbigen am 23. dieses Monats aufhören zu lassen.

Unsere

Unsere Generallandesdirektion hat demnach unverzüglich einen Commissär zu benennen, welcher alle Vorräthe an Materiale, und bereits fertigen Waaren, dann an Geräthschaften allerley Art beschreibet, durch Sachkündige abschätzen läßt, und ein förmliches Inventarium darüber herstellt. Die Rechnungen sollen zu gleicher Zeit geschlossen, verfertiget, und ohne Zeitverlust durch Unsere Generallandesdirektion revidirt werden, nach vollendeten Coons - Geschäfte sollen sämmtliche Protokolle und das umständliche Inventarium mit allen Foderungen und Rückständen an Unser geheimes Finanzdepartement eingesendet, und zugleich angezeigt werden, auf welche Weise das Arbeitshausgebäude am schicklichsten benützt, oder zur Erleichterung Unserer Staatskasse veräußert werden könne.

Das Armeninstitut soll in Zukunft mit allem Nachdruck aufrecht erhalten, und der Bettel in keinem Falle geduldet werden, nachdem die milden Beyträge des Publikums dasselbe meistentheils erhalten müssen; so liegt auch alles daran, das öffentliche Zutrauen in vollem Maaße zu haben, und dieß gewinnt man in dem Verhältniße, als das Publikum versichert ist, daß diese Beyträge wirklich zum Besten der Armen verwendet werden; deßwegen wollen wir über die Administration des Armenwesens zwar strenge wachen, die Administration aber niemalen selbst übernehmen, sondern selbe vielmehr dem Publikum (jedoch unter der wachsamen und thätigen Aufsicht eines allzeit von Uns zu benennenden Regierungskommissärs, der das öffentliche Zutrauen besitzt) überlassen.

 Dieser

Dieser Unser Commissär, wozu wir dermalen Unseren bisherigen Director der siebenten Deputation Van Dauve benennen, hat allen Sitzungen in hiesigem Armenwesen vorzustehen, über die Einnahme und Vertheilung der milden Beyträge zu wachen, auch zu sorgen, daß die Rechnungen in bester Ordnung geführet, und dem gewöhnlichen Seßionsprotokoll alles gehörig einverleibt werde.

Zu Armeninstitutsassessoren benennen Wir für dermalen im gnädigsten Vertrauen auf ihre Thätigkeit für das allgemeine hiesige Wohl den Joh. Bapt. Hopfner, Handelsmann, den Geschmeidmacher Joseph Seewalder, den Handelsmann Angelo Sabbadini, und den Handelsmann Cajetan Hetzer.

Diese vier Armeninstitutsassessoren arbeiten unter dem Vorsitz Unseres Regierungskommissärs, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, mustern die Armen, bestimmen die Quantität der Unterstützung für jeden derselben, und sorgen unter der Aufsicht unsers Commissärs sowohl für die Einrichtung mehrerer Spinnstuben, als für die schickliche Vertheilung derselben in der Stadt und in den Vorstädten ohne den mindesten Zeitverlust: solche Spinnstuben und andere dergleichen leichtere Beschäftigungen, wenn sie immer in gehöriger Thätigkeit erhalten werden, werden hinreichen, die bleibenden Armen neben den milden Beyträgen zu versorgen; für reisende Handwerkspursche haben die Zünfte zu sorgen, indem Wir den Bettel aller Art strengstens abgestellt wissen wollen.

Wir

Wir verordnen auch, daß die Assessorn solche Veranstaltungen treffen werden, damit die täglich öffentliche Ausspeisung der ärmeren Menschenklasse, wie bisher fortdaure, weil diese 4 Assessorn, welche allein Gelderanweisungen an die Armenkassa mit Vorwissen Unseres obigen Kommissärs zu machen haben, in Musterung der Armen, und in der Nachsicht bey den Spinnstuben einen Gehilfen nothwendig haben, so können sie dazu (nämlich zur Musterung der Armen, und zur Aufsicht der Spinnstuben) Unsern Bibliothekdiener Ottermath gebrauchen.

Die bisherigen Abtheilungskommissarien, welche nach Umständen auch den Armensitzungen, ganz oder theilweise beygezogen werden können, sollen beybehalten, und von Unsern Commissarien sowohl als von obigen 4 Assessoren aufgemuntert werden, dieser milden Anstalt sich mit Nachdruck und großer Theilnahme zu widmen, indem Wir ihre Bemühungen in jedem Falle mit ausserordentlichen Wohlgefallen erkennen werden.

Finden obiger Unser Commissär und die 4 Assessorn es für nützlich die Pfarrer, Predigende, und andere Geistliche der hiesigen Stadt ihren Sitzungen beyzuziehen, so sollen sie es niemal unterlassen, um das Armeninstitut in große Aufnahme zu bringen.

Die Armeninstitutsrechnungen für das Vergangene sollen mit Ende des laufenden Monats September laufenden Jahrs vom Stadtpolizeydirektor Baumgarten geschlossen, und obigen Unseren Commissär und 4 Assessorn zur Prüfung vorgelegt, und alsdenn

an Unser geheimes Finanzdepartement durch die Generallandesdirektion zur Revision eingeschickt werden; vom 1. Oktober laufenden Jahrs aufangend sollen die Armeninstitutsrechnungen von Quartal zu Quartal von obigem Unsern Commissair, und den vier Assessorn dem Publikum im Druck vorgelegt werden.

Entstünden in der Leitung des Armeninstituts einige Hindernisse, so sind selbe von dem Commissair und den 4 Assessorn bey Unserer Generallandesdirektion berichtlich anzuzeigen, und von da allzeit in Zeit 24. Stunden zu verbescheiden, indem Wir dieses löbliche Institut strengstens manutenirt wissen wollen.

Bey wichtigen Vorfällen solle Unserm geheimen Ministerialfinanzdepartement Anzeige gemacht werden, welches auch alsdann nach Umständen wegen den dermalen beträchtlichen Beyträgen aus Unserer Staatskassa befugt ist, einen Unserer geheimen Referendarien zur Armensitzung abzuordnen, und dadurch zu sorgen, damit diese wohlthätige Anstalt immer in ordentlichen zweckmäßigen Gange erhalten werde.

Diese Unsere gnädigste Verfügung ist sogleich in Vollzug zu setzen, und dem Director Van Dauve aufzutragen, daß selber in 24. Stunden die hier gnädigst anbefohlenen Armeninstitutssessionen eröfne, und ohne Zeitverlust mit den 4 Assessoren sorge, daß die Armen in den Spinnstuben unverzüglich Arbeit finden.

Wegen Ablage der Rechnungen fürs Vergangene ist an Unseren Stadtpolizeydirektor das Erforderliche ungesäumt zu erlassen, auch dem Stadtmagistrate, und

und Unserem Hofoberrichteramte hievon Nachricht zu ertheilen.

Wir versehen Uns von Seite Unserer Generallandesdirektion des straktesten Vollzugs. München den 24. September 1799.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Freyherr v. Hompesch.

Ad Mandat. Serenissimi Dni. Elect. propr. v. Geiger.

An die churfl. Generallandesdirektion; die Aufhebung des Militärarbeitshauses, und die Erhaltung des Armeninstituts betreffend.

Die Censur der in den Churfürstl. Landen gedruckt werdenden politischen Zeitschriften betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Da Wir in Rücksicht der politisch-periotischen Blätter, welche in Unseren Erbstaaten wirklich erscheinen sollten, eine solche Einrichtung zu treffen für nöthig gefunden haben, wodurch ohne der vernünftigen Freyheit zu enge Grenzen zu setzen, jedoch jede Ausschweifung vermieden werde, so verordnen Wir:

1. daß keine neue Zeitung oder sonstiges periodisches Blatt politischen Inhalts in die Zukunft in Unseren Erbstaaten mehr gedruckt werden solle, ohne Unsere gnädigste Specialerlaubniß.

2. Ist selbe bey Unseren geheimen Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar nachzusuchen,

nachzusuchen, welches die betheiligte oberste Polizey-behörde darüber mit ihrem Gutachten zu vernehmen, sodann einen Vortrag an Uns zu erstatten hat.

3. Wird allhier jederzeit ein Censor unmittelbar von Unserem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ernennet werden, welchem der erste Abdruck jedesmal vor der Austheilung in das Publikum vorgelegt werden muß und ohne dessen Genehmigung nichts hineingesetzt, oder weiter eingeschaltet werden darf.

4. In den übrigen Provinzen hat der Chef der politischen Landesstellen aus dem Gremio einen einsichtsvollen, bescheidenen und sprachkündigen Mann zu ernennen, welcher auf eben die Art dieses Geschäft über sich nehmen soll.

5. Haben sich die Zeitungsschreiber

A. alles unanständigen Schimpfens und harter Ausdrücke gegen die allerhöchsten Höfe, und alle bestehenden Regierungen auf das sorgfältigste zu enthalten.

B. Die Thatsachen soviel möglich einfach, und ohne alle Bemerkungen und Raisonnement, in soweit sie nicht aus der Natur der Sachen fließen, oder zu ihrer besseren Aufklärung dienen, zu erzählen.

C. Auch alle auffallende und nicht genug verbürgte Nachrichten können zwar, wegen dem Werth der Neuheit, welchen das Publikum gewöhnlich auf alle Nachrichten leget, angezeigt, jedoch muß jedesmal die Quelle, woraus dieselbe geschöpfet worden sind, genau angegeben werden.

D. Alle

D. Alle officielle Stücke, ohne Unterschied, können ganz eingerückt werden, und sind ohne Anstand von der Censur paßiren zu lassen.

6. Beschränkt sich gegenwärtige Verordnung blos auf Zeitungen und politische Blätter, wegen der Censur der Litterarischen, und übrigen Periodischen bleibt es bey dem, was Wir hierüber an Unser geheimes Ministerialdepartement der geistlichen Angelegenheiten erlassen haben, in den übrigen Provinzen aber bey dem bisher beobachteten Herkommen.

München den 6. September 1799.

An das geheime Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten also ergangen.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Es ist eine Unserer betrübtesten Erfahrungen, welche Wir mit dem Antritt Unserer Regierung gemacht haben, wie sehr die Justiz durch eben diejenigen, welche selbe vertheidigen sollen, herabgewürdiget und gemisbraucht werde, auf welchen Grad das unnütze Quärulliren durch die zahllose Menge von Advokaten vermehrt, die Prozesse gehäuft, und der Unterthan zur Streitsucht ermuntert werden, wie wenig die Disciplin ungeachtet aller bestehenden strengen Verordnungen unter den Advokaten beobachtet werde, wie sich viele unter ihnen oft der ungebührlichsten Schreibart bedienen, und ihnen die Absprünge von dem Wege der Justiz zu Unserer höchsten Stelle so

zur

zur Gewohnheit geworden, daß kein Tag vorüber gehet, an welchem Wir nicht mit derley ungeeigneten Beschwerden in Justizsachen behelliget werden. Wie endlich auch ausser der Klasse der Advokaten noch eine Menge anderer in und ausser Unsern Diensten stehenden Personen sich mit Advociren abgeben, und überdies noch allenthalben Winkelagenten existiren, welche unwissende Leute aufwieglen, und betrügen, den Rechtslauf stören, und die Stellen mit den aktenwidrigsten Vorstellungen irre zu führen trachten. So wie Wir nun Unsere erste Sorge haben seyn lassen, die Justizstellen mit geschickten und rechtschaffenen Mitgliedern zu besetzen, und zur Bildung und Prüfung der sich der Justiz widmenden Subjekte Gelegenheit zu verschaffen, so halten Wir es auch für einen der vorzüglichsten Gegenstände, ohne welchen sich keine Justizverbesserung denken läßt, daß die Advokaten in einen verhältnißmäßigen Numerum, und die ihnen vorgeschriebene Ordnung zurückgebracht, und die Misbräuche entfernt werden, welche in diesem traurigen Bilde der dermaligen Rechtspflege liegen. Soviel nun die hier anwesenden Hofrathsadvokaten betrift, so ist Unser fester Wille, daß es bey der ao. 1773. festgesetzten Anzahl belassen, sohin dieselbe bis auf 24 reducirt, und bis dahin ausser besonders erheblichen Ursachen kein Advokat mehr angestellt werden solle.

Als anwesende Advokaten wollen Wir dermal bestättigen:

1. Wolfgang

1. Wolfgang von Prüfling. 2. Johann Adam Roth. 3. J. G. Tafelmayr. 4. Franz Xaver Feichtmayr. 5. Johann Keth. 6. Johann Berger. 7. Joseph Scharl. 8. Johann Joseph Pauer. 9. Matthias Dellerer. 10. Franz Andrä Leeb. 11. Niklaus Tolentin Sedlmayr. 12. Kaspar Deutinger. 13. Georg Huber. 14. Gerard von Faßmann. 15. Joseph von Zintel. 16. Stephan Schön. 17. Anton von Stoixner. 18. Sebastian Aibel. 19. Franz Melchior Pauer. 20. Philipp Jakob Sengel. 21. Johann Baptist Grundler. 22. Johann Nepomuck Schlemmer. 23. Adrian Gruber. 24. Anton Köllmayr. 25. Joseph Nißel. 26. Ludwig Jakob. 27. Joseph Miller. 28. Wendelin Fleischmann. 19. Johann Adam Müller. 30. Friedrich von Speckner. 31. Max von Sedlmayr.

Als Landadvokaten im Rentamte München sind vorzutragen:

1. Franz Vogt auf Wagen. 2. Aloys Steger zu Fürstenfeld. 3. Franz von Ott, Klosterrichter zu Rottenbuch. 4. Aloys Bayrhammer, Pfleger zu Murnau. 5. Franz Ant. Stich, Repetitor zu Ingolst. 6. Joh. Nepom. Deggel Klosterrichter zu Andechs. 7. Franz Pisot zu Ingolstadt. 8. Franz Schmid, Verwalter von Hohenburg.

Alle diejenigen, welche hier nicht genannt sind, werden entweder, weil sie in andern Regierungsdistrikten sich aufhalten, unter den dortigen Regierungsadvokaten vorgetragen, oder sie sind aus Ursache ihres bereits erfolgten Ablebens, oder ihrer besitzenden anderweitigen Bedienstungen, oder aus andern Beweg-

gründen

gründen ex numero advocatorum hinwegzulassen, und als solche, so lange sie Dienste begleiten, nicht mehr anzusehen. — Sollten aber unter den benannten Advokaten noch welche begriffen seyn, welche von ihrer Advokatie keinen oder in der Folge nicht den ordnungsmäßigen Gebrauch machen, so legen Wir es Unserm Hofrath und dessen Directorium zur Pflicht auf, sie anzuzeigen, damit sie aus der Advokatenzahl ausgeschlossen, und andere fähige Subjekte wiederum angenommen werden können.

Zwischen den Hofraths- und Regierungsadvokaten soll kein Unterschied obwalten, sohin dem ersten eben so gestattet seyn, Partheyen bey den Regierungen, wie den letzteren bey den hiesigen Landesstellen zu vertreten.

Den Notarien solle künftig keine Patrocinanz bey Unsern Landesstellen mehr gestattet werden. —

Den hiesigen Stadtprokuratoren, welche als solche hinlängliche Beschäftigung und besondere Emolumenten haben, solle blos erlaubt seyn, diejenigen Partheyen bey unserm Hofrath und Revisorio selbst zu vertreten, welche sie in erster Instanz bey dem Magistrat zu vertreten haben.

Den Prokuratoren überhaupt bey den nach geordneten Gerichtsstellen und Magistraten soll zwar die Patrocinanz zu Unsern Landesstellen, wie bisher gestattet seyn, doch sind ihre Schriften von einem anwesenden Advokaten ad exhibendum & pro insinuatione zu unterschreiben.

Unserm

Unserm Hofrath und dessen Directorio wird hiemit aufgegeben, daß sie auf die Beobachtung der Advokatenordnung, und des deßfalls erlassenen Mandats vom 9. Nov. 1795. genau wachen, und keine Ueberschreitung ungeahndet, oder nach Beschaffenheit der Umstände unbestraft lassen sollen.

Den hier anwesenden Advokaten aber ist zu bedeuten, daß Wir Uns zu denselben versehen, sie werden selbst bedenken, wie sehr ein gesetzmäßiges Betragen von ihnen, in ihren Schriften und Handlungen auf das allgemeine Wohl Einfluß habe, wie viel der ganzen Klasse der Advokaten daran gelegen seyn müsse, daß nicht durch Excesse einzelner auf alle nachtheiliges Licht verbreitet werde, und wie jeder seine Reputation vielmehr durch Verkürzung und Verminderung der Prozesse, als durch deren Verlängerung zu begründen trachten sollen.

Wir erwarten von ihnen, daß einen jeden aus ihnen das eigene Gefühl ermahnen werde, jederzeit eine geziemende ordnungsmäßige Schreibart beyzubehalten, niemals den gehörigen Respekt bey Kommissionen und andern Verhandlungen außer Augen zu setzen, sich der richtigen Erscheinung an den bestimmten Commißionsstunden zu befleißen, sich aller Uebernehmungen der Partheyen, mit Taxen und aller Beystandleistung in ungerecht- und muthwilligen Streithändeln zu enthalten, alle voreilige und unstatthafte Recursé zu Unserer höchsten Stelle in Justizsachen zu unterlassen, und sich nicht zu weigern, armen und unvermöglichen Partheyen, selbst auch

im Falle, wenn sie noch nicht zum armen Rechte gelassen worden wären, Beystand zu leisten, damit diese nicht nöthig haben, sich an Winkelagenten zu wenden, und dadurch die Ordnung wiederum zu zerrütten.

Hierauf, und auf das Bestreben unsers Hofraths, die noch zahlreich existirenden Winkelagenten auszuforschen, und gegen sie ohne alle Nachsicht gesetzlich zu verfahren; können wir allein Unsere Hofnung bauen, daß die Gerechtigkeit nicht mehr zum Spiel so vieler unreiner Absichten dienen, sondern strenge in ihren Lauf erhalten, und ihren einzigen Endzweck werde näher gebracht werden, jedem Unterthan, dem Armen wie den Reichen, Schutz gegen alles Unrecht, und eine Stütze gegen alle Unterdrückung zu gewähren. München den 9. August 1799.

An den churfl. Hofrath also ergangen.

Nachtrag.

Auf einen von dem Churfürstl. Hofrath unterm 11. dieses zur höchsten Stelle erstatteten Bericht kömmt als Anhang nächstehend unterm 21. darauf erlassenen Entschließung des Inhalts beyzufügen:

„Daß es wegen der zwey Stadtprokuratoren bey „der Churfürstl. höchsten Entschließung sein Verbleiben habe, doch mit dem Beysatz, daß den beeden „Stadtprokuratoren alle hiesige Bürger bey den Churfürstl. Landesstellen forthin zu vertreten, unbenommen bleibe, dagegen aber aufzutragen ist, die bereits übernommene Prozeßsachen und Curatoreyen „fremder Partheyen in Zeit einer Jahrsfrist zu be-

„endigen

„endigen. Anstatt deren wollen Seine Churfürstl.
„Durchlaucht nach eingeholt näherer Erfahrung den
„Hofrathsadvokat Schlutt wiederum in Numero
„Advocatorum belassen."

Welche Entschließung man hiemit öffentlich zu Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht haben will. München den 28. September 1799.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Sekretär v. Schwaiger.

Maximilian Joseph, Churfürst.

(L. S.) Vermög gnädigsten Rescripts vom 26. July abhin soll die Nachsteuer, welche von Unseren Gerichtsbeamten bisher von solchen Vermögen genommen worden, das aus einem Unserer Gerichte in eine Stadt, einen Markt, oder eine Hofmarkt Baierns, oder des Herzogthums Neuburg sich zieht, gänzlich aufgehoben seyn, und zwar ohne Unterschied, ob diese Nachsteuer schon alten Herkommens, oder als sogenannte Retorsion erst seit anno 1786. eingeführt seye. Wornach ihr euch also zu achten habt. München den 24. August 1799.

Von Churfürstl. Generallandesdirektion.

An sämmtliche Churfürstl. Land = dann
gefreyte und Herrschaftsgerichte in
Baiern und Neuburg also ergangen.

Sekret. R. R. und Edler v. Mayr, J. U. Lic.

Die Gerbereyen und den Lederhandel in Baiern betreffend.

Seine churfl. Durchlaucht verordnen zur Beförderung der Nationalindustrie, zur Begünstigung des lederkaufenden Publikums und der Metzger, daß

1. Den Gerbern in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz, der von ihnen erweislich von alten Zeiten hergebrachte Verlag und Ausschnitt des inn= und ausländischen Leders noch fernershin gestattet sey, und zu diesem Ende die Verordnungen vom 15. Dez. 1762. 11. April 1767. 15. Jänner 1768. und 29. Febr. 1788. von nun an hiemit aufgehoben seyn sollen.

2. Damit aber die innländischen rohen Häute künftighin auch im Innlande verarbeitet werden, so sollen nicht allein alle Gerbergerechtigkeiten, welche in sämmtlichen Städten und Märkten dermal nicht besetzt, oder dergestalt zusammengekauft sind, daß ein Gerber zwo oder drey Gerechtigkeiten inne hat, wieder an kaufslustige Gerber herausgegeben, sondern die Gerbergerechtigkeiten in den herobern Staaten auch so lange vermehrt werden, als noch unverarbeitete rohe Häute zur Verarbeitung in das Ausland geführt werden müßen. Um diesen wichtigen Zweig der Nationalindustrie möglich empor zu bringen, hat jede Ortsobrigkeit über die Beobachtung gegenwärtiger Verordnung strengstens und pflichtmäßig zu wachen, und selbe gehörig bekannt zu machen. München, d. 23. Sept. 1799. Ex commissione.

Churfl. Generallandesdirektion. Graf v. Törring, Präsident. Horwarth.

Nachdem

Nachdem Se. churfl. Durchlaucht vermög gnädigsten Rescripts vom 6. Octob. h. J. das Wechsel- und Merkantilgericht zwoter und letzter Instanz in seiner bisherigen Verfassung bestehen zu lassen gnädigst beschlossen haben, so wird dieses dem Handelstand und sonstigen Theilnehmern hiemit kund gemacht. München den 11. Oktob. 1799.

Churfl. Wechsel- u. Merkantilgericht letzter Instanz.

Graf v. Spreti, Präsident. v. Weizenbeck, Sekr.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Um zwischen den Scharwerksherren und Scharwerksunterthanen die Permutation der Naturalfrohn in eine Geldprästation, oder auch die Regulierung gemessener Scharwerken, anstatt der ungemessenen auf alle mögliche Art zu erleichtern, haben Wir gnädigst beschlossen, daß in allen jenen Fällen, wo die Theile hierüber gütlich übereinkommen, weder Unser Lehenherrlicher Consens, wenn das Gut Unser Lehen ist, noch bey Fideicommißgütern der Consens der Agnaten, welchen Wir dort, wo selber nöthig oder räthlich wäre, ex causa publica hiemit allenthalben supliren, fürohin erforderlich seyn solle. München den 21. Septemb. 1799.

An das Churfl. Revisorium, Hofrath, Regierungen Landshut, Straubing und Burghausen also ergangen.

Kundmachung. Nachdem Se. churfl. Durchl. vermög höchsten Rescripts vom 5ten dieß gnädigst geruhet haben, eine eigene Landesdirektion für Dero Herzogthum Neuburg zu errichten, den Sitz derselben in der Stadt Neuburg zu bestimmen, dieser den nämlichen Wirkungskreis, welcher der oberpfälzischrn Landesdirektion zu Amberg nach der unterm 23ten April dieß Jahres ausgefertigten Generallandesdirektionsinstruktion angewiesen ist, mit Rücksicht auf den unter dem nämlichen Datum mit Dero lieb- und getreuen Ständen des Herzogthums Neuburg verabredeten Deputationsabschied vom 1ten des Monats November anfangend zuzugestehen, und mit den dazu geeigneten Personen zu besetzen; So wird dieses Jedermann mit dem Anhange kund gethan, daß alle und jede, welche einen nach obiger Modifikation an benannte Landesdirektion in Neuburg geeigneten Gegenstand anzubringen haben, sich dahin — in den nach obiger Generallandesdirektions - Instruktion aber hieher geeigneten Fällen ferner hieher zu wenden haben. München den 26. Oktober 1799.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Vischer Sekretär.

Die geheimen Verbindungen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbieten Unsern Gruß und Gnade zuvor! Wir haben uns immer überzeugt, daß geheime Gesellschaften,

schaften, sie mögen in ihrem Ursprunge und in ihren Absichten noch so rein seyn, leicht zum Schaden des gemeinen Wesens ausarten, daß sie das große Uebel mit sich bringen, den Staatsbürger vom Allgemeinen auf besondere Verhältnisse abzuführen, die besten Gesinnungen zu Befriedigung des Ehrgeitzes und der Leidenschaften unbekannter oft nichtswürdiger Obern zu misbrauchen, und selbst den Keim der Tugend angehender Jünglinge entweder ganz zu ersticken, oder nur in so weit aufkeimen zu lassen, als es der Privatnutzen eines solchen Instituts erlaubt. —

Aus eben dieser Ueberzeugung, daß die geheimen Verbindungen und Gesellschaften sich mit der in jedem wohleingerichteten Staate von der Obersten Gewalt unzertrennlichen Oberaufsicht auf die Sitten, Ausbildung, Ruhe und öffentliche Sicherheit nicht wohl vereinbaren lassen, ist schon im J. 1793. von der deutschen Reichsversammlung der gemeinsame Schluß zu deren allgemeinen Verbot, besonders auf öffentlichen Akademien veranlaßt worden. —

Wir sehen Uns demnach hiedurch bewogen, zu verordnen, daß in Unsern gesammten Landen keine geheime Gesellschaft, welche sich zu irgend einem politischen, religiösen, oder angeblich wissenschaftlichen Zwecke verbindet, und solchen Zweck dem Staate entweder verhelet, oder einen andern angiebt, als sie wirklich bezielet, ihre Mitglieder mögen persönlich sich versammeln, oder nur durch Korrespondenz oder Zeichen zusammenhängen, gestattet werden solle.

Wer dieses Unser blos auf die Erhaltung des allgemeinen Wohles abzielende Verboth durch Anwerbung oder Theilnahme überschreitet, unterwirft sich, daß er von der zuständigen Gerichtsbehörde nach vorgängiger gesetzlicher Untersuchung als Uebertreter Unserer Landesfürstlichen Gesetze bestraft werde.

Diejenigen, welche in Unsern Diensten oder Pflichten stehen, und sich deßhalb schuldig machen, werden zugleich ihres Dienstes oder Amtes verlustig, und eben deßwegen hat ein jeder, welcher in Unsere Dienste oder Pflichten tritt, sich alles Antheils an geheimen Verbindungen schriftlich zu reversiren.

Da besonders die Erfahrung lehrt, daß sich am leichtesten an Orten des öffentlichen Untetrichts, auf hohen Schulen, Lyceen u. d. gl. solche Ordens- und andere geheime Verbindungen bilden, welche dem Zwecke der studirenden Jugend nicht entsprechen, und oft eine Quelle von Uneinigkeit, Zeitverderbniß, unnützen Ausgaben, und vieler anderen Unordnungen sind, so sollen auch diese Gesellschaften, und zwar bey strenger Verantwortlichkeit der Direktoren, Professoren und Obern nicht geduldet werden, und den nämlichen Ahndungen und Strafen unterliegen.

Sämmtliche Gerichte und Polizeybehörden und Orts-Obrigkeiten Unserer Lande werden sich angelegen seyn lassen, wider das Entstehen und die Verbreitung solcher geheimen Verbindungen sorgfältig zu wachen, und wer davon Wissenschaft trägt, soll die Anzeige auf gesetzliche Art nach Vorschrift des

peinlichen

peinlichen Rechtes 2. Th. 2. Cap. 10. §. mit Angabe oder zur Untersuchung hinreichenden Indicien der Ortsobrigkeit machen, wo sodann in Gemäßheit des nämlichen Rechtes §. 11. durch die geeigneten Behörden von Amts wegen und ordnungsmäßig verfahren werden solle.

Wir versehen Uns zu Unsern getreuen Unterthanen, und allen denen, welche den Schutz in Unsern Landen genießen, daß sie sich dieser Unserer Verordnung gemäß achten, und auch zu Erreichung guter und gemeinnützige Zwecke keine geheimen Verbindungen, von welchen sich die Leichtigkeit des Misbrauchs niemals trennen läßt, zum Mittel erwählen, sondern nur allein in Beförderung des allgemeinen Wohls ohne alle Verheimlichung die Pflichten des Staatsbürgers und des Unterthans suchen werden. München den 4. November 1799.

(L. S.) Vt. Freyherr v. Hertling.

Ad Mandat. Sereniss. D.D. Elect. propr. Sekr. Kobell.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein 2c.

Entbiethen Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor!

Da bey Unsrer höchsten Stelle laut des sub dato 10. curr. anher erlassenen gnädigsten Rescripts vorgekommen, und notorisch ist, daß von den Gerichtsdienern in den meisten Landgerichtern verschiedene Excesse ausgeübt, und ungeachtet der bestehenden stren-

gen Verordnungen auch von Unsern Beamten an vielen Orten conniviret werden; so werden sämmtliche Land- und Pfleggerichte, so andere Aemter in Baiern neuerdings an die Verordnungen vom 17ten November 1783, und 14. May 1784. gnädigst, jedoch ernstlich mit dem Beysatz angewiesen, selbe nicht nur nochmalen ordentlich publiciren, sondern auch allenthalben den Unterthanen selbst bekannt machen zu lassen, daß alle diejenigen Gerichtsdiener, welche sich einige Excesse dagegen zu Schulden kommen lassen, oder sich unterfangen werden, bey den Nachlaß- und Schadenbeschreibungen Geschenke anzunehmen, Reichere vor den Aermeren, Unbeschädigte vor den Unglücklichen zu begünstigen, bey den Fried- Weg- und Feuerbeschauen, oder anderer Polizeynachsicht Geld, oder andere Naturalien anzunehmen — bey Erlegung der Steuern und Anlagen, sogenannte Strähegelder von den Unterthanen einzuheischen — unerlaubte Sammlungen in Geld, Haber (wo dessen Sammlung in gewisser Maaß nicht noch erlaubt ist) Korn, Eyer, Flachs, Obst, Rüben, Heu, Holz, Vieh, oder wie sie sonst immer Namen haben mögen, einzuheischen, den Unterthanen mit Bitt- oder gezwungenen Fuhren beschwerlich zu fallen — ihnen Naturalien im geringen Preise abzudrücken, oder um höheren aufzudringen — zu ihren allenfalls besitzenden liegenden Gründen Scharwerken der Unterthanen zu erfordern, — auf den Kirchweihen, oder bey anderen feyerlichen Gelegenheiten Bier auszuschenken — zu Markts- oder anderen Zeiten das

verbotene

verbotene Scholderspiel aufzustellen, oder anderen solches zu gestatten — sich bey den zur Verpflegung der Armen geschehenden Sammlungen von Naturalien einen Antheil zuzueignen — Rauderey und Schleichhandel zu treiben — bey Urtheilung allgemeiner Lasten des Quartiers, und der Lieferungen, so anderen vorsetzliche Partheylichkeiten zu zeigen — Taxordnungswidrige Gebühren bey Briefereyen, oder anderen Amtsverrichtungen einzunehmen — die Unterthanen ohne gegründete Ursache auf die Verhören zu schreiben, dagegen die wirklich Straffälligen zu verschonen — die Hunde an Polizeyfrevler zu hetzen, oder überhaupt die Unterthanen durch Verheißungen oder Drohungen zu ihren eigennützigen, oder sonst bösen Absichten zu vermögen, mit empfindlicher Leibesstrafe, Zuchthaus, oder Cassation, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit noch schärfern gesetzlichen Strafen, nebst dem Ersatz alles verursachten Schadens unnachsichtlich gebüsset werden sollen.

Da jedoch dergleichen Excesse niemals überhand nehmen können, soferne die Beamte ihrer dießfalls tragenden Pflicht nachkommen, welche ihnen auflegt, alle, auch die geringsten Excesse der Gerichtsdiener zu bestrafen; so wird allen Unseren Beamten hiemit eröffnet, daß Wir in vorkommenden Fällen, wo selbe diese ihre Obliegenheit beyseitigen, sie als Theilnehmer aller dieser Excesse betrachten, und als solche bestrafen lassen werden, wogegen sie die Einwendung, daß gegen die Gerichtsdiener keine Beschwerden bey ihnen angebracht worden, um so weniger schützen solle,

als

als sie nicht die Beschwerden der Unterthanen hierüber erwarten, sondern sich stetshin selbst ex Officio von dem Betragen und den Handlungen ihres nachgeordneten Amtspersonals überzeugen sollen.

Uebrigens wollen Wir nochmals die ernstliche Ermahnung dahin erlassen, daß sämmtliche Gerichtsbeamte die Taxbücheln nicht außer Acht setzen, und nach den Verordnungen die Strafen und Taxen bey schwerer Verantwortung richtig eintragen sollen.

München den 21. September 1799.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Sekretär Kreitmayr.

Feuerassekuranz in Baiern betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein ꝛc.

Entbiethen Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor!

Gerührt durch die unglücklichen Folgen, in welche öfters viele Familien und Unterthanen durch die erleidenden Brandschäden versetzet werden, und überzeugt, wie sehr dem Staate daran liegt, daß das Vermögen der Unterthanen, so viel möglich, erhalten, und Unglücksfälle, welche einem jeden angesessenen Mitbürger allzuempfindlich treffen können, gemeinschäftlich getragen werden, haben Wir Uns gnädigst entschlossen, nach dem Beyspiele anderer Staaten eine Brandversicherungsgesellschaft unter Unserm

höchsten

höchsten Schutz und Ansehen für Unsere gesammte heroberen Lande Baierns, der obern Pfalz, Neuburg, Sulzbach und Leuchtenberg, mit Einschluß Unserer Herrschaften in Schwaben, nach bereits geschehener Berathung gemeiner Landschaften in Baiern und Neuburg durch gegenwärtige Verordnung zu errichten.

Wir hegen dabey die gnädigste Zuversicht, daß ein jeder Eigenthümer selbst die guten Wirkungen, welche dergleichen Verfügungen in andern Ländern hervorgebracht haben, bereits wahrgenommen hat, und mit der größten Bereitwilligkeit nicht nur zu Erreichung eines so gemeinnützigen Endzweckes die Hände bieten, sondern auch Unsere dabey zum Grunde liegende landesväterliche Absicht zur Aufnahme und Wohlfahrt des Landes erkennen werde.

Unter den mannigfaltigen Vortheilen, welche sowohl ein jeder Hauseigenthümer, als auch insbesondere das gemeine Wesen aus solcher gemeinschäftlichen Verbindung zu erwarten haben, verdient vorzüglich in Betrachtung gezogen zu werden, daß durch selbe, die den Häusern und Gebäuden mit Gefahr anvertraute Hypotheken und Unterpfänder nicht leicht mehr in Asche verwandelt, durch solche Sicherheit der Kredit befestiget, der Reichthum des ganzen Staats, und eines jeden einzelnen Mitglieds vergrößert, die Gelegenheit zur sicheren Anlage der Kapitalien erweitert, somit der Nahrungsstand auf allen Seiten befördert werde.

Solche gemeinschäftliche Schadloshaltung ist zugleich das wirksamste Mittel dem Brandbeschädigten in sei-

nem

nem Nothstande eine thätige Hilfe zu leisten, den Anbau vieler wüsten Stellen zu erleichtern, und künftig das Publikum vor allen alsdann verbothenen Brandkollekten zu verwahren, welche seither demselben ohne gewisse Aussicht und Hofnung zu einer wechselseitigen Hilfe zur beschwerlichen Last gefallen und doch selten ergiebig genug gewesen sind, den mitleidswürdigen Mitbürger von dem Untergang zu retten, der mit dem Verlust seiner eingeäscherten Wohnung öfters vergesellschaftet war.

Wir verstehen demnach unter dieser Brandassekurationsgesellschaft diejenige Anstalt, wo sich die Hausbesitzer untereinander verbindlich machen, bey entstehender Feuersbrunst denjenigen aus der Gesellschaft, welcher durch den Brand ein — oder anderes von den Gebäuden ganz oder zum Theil verliehret, solchen Verlustes halber in so weit schadlos zu halten, als das abgebrannte Gebäude den Werthe nach angegeben und eingeschrieben worden, zu welcher Indemnisation das nöthige Geld in dem Verhältnisse unter ihnen aufgebracht werden solle, in welcher ein jeder bey entstehendem Unglücksfall die Vergütung selbst zu gewarten hat.

§. 1. Einem Jeden, welcher im Lande angesessen ist, wird freygestellt und seiner Willkühr überlassen dieser Brandassekuration beyzutreten oder nicht.

Kirchen werden von ihrem Cumulativvorstand: minderjährige — oder sonst sub Curatela bonorum stehende Personen von ihren Vormündern und Curatoribus vertreten.

Dagegen

Dagegen haben aber alle diejenige, welche dieser Gesellschaft nicht beytreten, bey erlittenen Brandschäden weder ein Sammlungspatent, noch einen Nachlaß der Landespräſtanden, noch ein Gnadenholz, in Ansehung der zur Aſſekuranz geeigneten Gegenſtände, zu erwarten.

Wir selbst werden mit dem Beytritt Unserer — und der unter Unserm Schutz und Obervormundschaft stehenden weltlichen — und geistlichen Gebäude vorausgehen, und hierüber demnächst die weitere Bestimmung treffen.

Eben so wird aber auch einem jeden, welcher der Gesellschaft beygetreten ist, wiederum freygestellt, dieselbe zu verlassen, ausgenommen:

a) Jene, welche durch Brand schon verunglückt, und bereits einmal von der Gesellschaft entschädiget worden sind. Diese sollen nicht eher aus der Gesellschaft treten dürfen, und von ihrer Reciproquem-Verbindlichkeit losgezählt werden können, als bis sie beweisen, den empfangenen ganzen Betrag eben schon wiederum an die aſſocirte Verunglückten nach und nach verabreicht zu haben.

b) Auch kann der Austritt denjenigen, welche nach ihrem Beytritt das eingeschriebene Gebäude unterpfändlich versichern, so lange nicht gestattet werden, bis selbe die nach dem Eintritt aufgenommene Kapitalien wiederum zurückbezahlt zu haben sich legitimiren können. Daher ein jeder Darleiher selbst zu seiner Sicherheit bedacht seyn wird, der Kommiſ-

sion

sion dieser Brandversicherungsgesellschaft das Darlehen anzuzeigen, außer dem sich solcher selbst zuschreiben müßte, wenn bey dem Austritte seines Schuldners hierauf keine Rücksicht genommen würde.

Sowohl der Eintritt oder der Austritt eines jeden Theilnehmers muß bey eines jeden ordentlichen Obrigkeit, und in Städt- und Märkten bey dem Ortsmagistrat ausdrücklich erkläret werden, und alle Erklärungen, welche hierüber bis zum Ende November eines jeden Jahres geschehen, erlangen erst für das nächste mit dem ersten Jenner eintrettende Assekuranzjahr ihre Wirkung und Gültigkeit.

Die Brandversicherungsgesellschaft wird demnach mit dem 1. Jenner des Jahrs 1800. ihren Anfang nehmen, und alle diejenigen, welche noch bis Ende des künftigen Novembers vorbesagtermassen ihre numerirte Gebäude einschreiben lassen, nehmen an den Vortheilen und den Bürden der Gesellschaft für das nächstfolgende Assekuranzjahr Antheil.

Wir erfordern aber auch zu dem Anfang der Gesellschaft ein eingeschriebenes Konkurrenzkapital von 10. Millionen. — Wenn daher bis Ende Novembers dieses Kapital noch nicht zusammengebracht seyn sollte, so werden Wir den Zeitpunkt, wo selbes vollständig ist, und die Gesellschaft ihren Anfang nehmen kann, bekannt machen, und in solchem Falle werden auch noch diejenigen, welche nach dem Ende Novembers dieses Jahres bis zu solchem Zeitpunkt ihren Eintritt erklären, gleich Anfangs als Theilnehmer der Gesellschaft angesehen werden.

§. 2.

§. 2. Wer sich auf solche Art bey seiner ordentlichen Obrigkeit, oder in Städt- und Märkten bey dem Magistrat zu dem Eintritt in die Gesellschaft erklärt, solle daselbst seinen Namen und Wohnort, dann den Numer und den Werth des assekurirenden Gebäudes nach einem selbstbeliebigen Anschlage angeben.

Der Anschlag darf zwar weniger, nicht aber mehr als der wahre Werth des Gebäudes betragen, und bey einem auffallenden Uebermaaße solle der wahre Werth durch eine legale Schätzung auf Kösten des Eigenthümers verificirt werden.

Damit jedoch bey der Repartition und Vertheilung die Ausrechnung der Beyträge mehr erleichtert werde, so ist der Anschlag und das Taxatum dergestalt auf- und anzunehmen, daß der Werth des Gebäudes sich jedesmal mit der Zahl 25, ohne eines Ueberrestes theilen lasse, sohin sich auf 25, 50, 75, oder 100 endige.

Solcher freywillige Anschlag soll übrigens weder bey einer Steuer, noch bey einer anderen Anlage, noch sonst jemals zu einer Richtschnur dienen, oder in anderweg präjudicirlich seyn.

Würde jemand in der Folge den Anschlag seiner Gebäude erhöhern oder mindern wollen, so soll ihm solches, in so ferne das letztere ohne Nachtheil der Hypotheken geschehen kann, gleichfalls freystehen, doch kann solche Mehrung oder Minderung nur für das künftige Assekuranzjahr Wirkung erhalten.

§. 3. In diese Assekuration können alle Häuser und Gebäude sowohl auf dem Lande, als in den Städten und Märkten, ohne Unterschied, auch sogar Schloßgebäude, Klöster und Kirchen an- und aufgenommen werden.

Ausgeschlossen sind hingegen a) die Ziegelhütten, b) die Schmelz- und Eisenwerke, c) die Pulvermühlen, d) die Glashütten, e) die Hanf- und Flachsdörren. Doch erstrecket sich die Assekuration nicht auf die Mobilien, und auf keine Gerechtigkeiten, welche daher bey dem anzugebenden Anschlage nicht mit zu begreifen sind.

§. 4. Damit nun über sämmtliche assekurirte Gebäude ein ordentliches Kataster hergestellt werden könne, wird in voraus erfordert, daß jedes zu assekurirende Gebäude mit seinen besonderen Nummern bezeichnet seye; daher bey den zu assekurirenden Gebäuden, welche noch nicht numeriret wären, dieser Abgang von der Obrigkeit oder dem Magistrat, sobald der Eintritt in die Gesellschaft geschiehet, ersetzet werden solle.

Eine jede Obrigkeit oder Magistrat hat über die Gebäude, deren Assekuration verlanget wird, ein Kataster nach dem beyliegenden Formulare herzustellen, und in solches die assekurirende Gebäude, ihr Nummer, den Eigenthümer, den Ort, den Anschlag und das Datum der Einschreibung einzutragen.

Alle Hofmärkten, ungefreyte Herrschaften, dann inkorporirte Städte und Märkte haben ihre Partikular-

kularkataster in triplo zu verfassen, sodann in duplo, und zwar jedesmal in der ersten Hälfte des Monats Dezembers, mit Zurückbehaltung eines Exemplars, an das Churfl. Landgericht, welchem sie inclavirt sind, einzusenden, damit selbes das Generalkataster des Landgerichts, in welches die Ortschaften und inclavirte Corpora nur summarisch eingetragen werden, herstellen, und mit Beylage des einen Exemplars sämmtlicher Partikularkataster an die Commission der Brandassekuration längstens bis Ende jeden Jahres einsenden könne.

Auf die nämliche Art, und in den nämlichen Zeiträumen soll auch mit den in der Folge sich ergebenden Veränderungen, und den Berichten darüber verfahren werden.

Uebrigens ist der Bedacht zu nehmen, daß bey erster Einrichtung der Specialkataster mehr nicht als 2, höchstens 3 Häuser auf eine Seite eingetragen werden, damit in der Folge bey jedem Hause für das etwa nöthige ab- und zuschreiben, auch Erhöhung oder Verminderung des Anschlags hinlänglicher Raum verbleibe.

Die Landgerichte haben die Partikularkataster zuvor mit allem Fleiße zu durchgehen, und selbe in die gehörige Form zu bringen, auch die darinn wahrnehmende Fehler und Bedenklichkeiten zu verbessern, zu welchem Ende sie mit den Behörden correspondiren, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände die Individuen selbst vernehmen, und alles verrichten

 können,

können, was zur Herstellung der Richtigkeit der Sache erforderlich ist.

Wenn bey einem assekurirten Hause noch andere Nebengebäude, als Stallungen, Scheuren, Bräu- und Malzhäuser, oder andere vorhanden wären, welche nicht unter einem Dache stehen, noch zusammenstoßen, doch aber zu assekuriren verlangt werden, so sind dieselben ebenfalls bey dem Numer des Hauses, doch abgesöndert, und ein jedes mit seiner besondern Schätzung vorzutragen, dann aber bey einem jeden Inhaber über alle demselben zugehörige assekurirte Gebäude eine Summe zu ziehen, nach welcher er bey einem Brandschaden beyzutragen gehalten ist.

Wer mehrere Häuser in einem Orte unter verschiedenen Numeris besitzt, kann sie auch unter eben diesen verschiedenen Numeris mit ihren dazugehörigen literirten Nebengebäuden beschreiben, und assekuriren lassen.

Ein jedes Mitglied empfängt bey seinem Eintritte von der Obrigkeit oder dem Magistrat, auf Verlangen ein gefertigtes Certifikat über die Aufnahme mit seinem in dem Kataster stehenden Nummer und der Assekurationssumme zu seiner jedesmaligen Legitimation.

§. 5. Die Gesellschaft verbindet sich zur Schadloshaltung nach dem assekurirten Werth eines Gebäudes bey allen durch Brand, und nicht aus boshaften Vorsatze des Eigenthümers entstehenden Unglücksfällen.

Es

Es sind daher andere von Erdbeben, Sturm, Ueberschwemmungen u. dgl. herrührende Unglücksfälle davon ausgenommen, wie auch der betrübte Zufall, wenn in Kriegszeiten auf Feindes Befehl, oder zur Vertheidigung der Kriegsvölker u. dgl. ein oder mehrere Ortschaften Schaden leiden.

Sollte aber ohne Befehl des Feindes bey Durchzügen oder Einquartirungen unversehens, oder aus Verwahrlosung der Einquartirten, ein Brand von einem eingeschriebenen Gebäude entstehen, so bleibt in diesem Falle die Gesellschaft ebenfalls verbunden, diesen Schaden zu vergüten.

Wenn in den versicherten Gebäuden aus des Eigenthümers oder der Seinigen Verschulden oder Nachlässigkeit Feuer auskäme, oder durch Verhelung des Brandes Schaden verursachet würde, so soll zwar der Schaden wiederum aus dieser Feuerversicherungsanstalt ersetzet und vorgeschossen, der Schuldige aber nichts destoweniger bestraft, und in casu culpae latae manifestae zum rechtlichen Ersatz desjenigen angehalten werden, was die Societät ihm und denjenigen, welche dabey an ihren versicherten Gebäuden Schaden gelitten haben, an der Entschädigung bezahlt hat.

Würde aber jemand boshafter Weise und geflissentlich sein eignes Haus anzünden, so hat solcher in so ferne das abgebrannte Haus nicht etwa mit einer Hypothek, oder sonst einer bindlichen Verbindung gegen andere behaftet ist, nicht nur keine Brandentschädigung zu gewärtigen, sondern derselbe

ist auch nebst dem Ersatz alles verursachten Schadens nach den peinlichen Gesetzen als ein Mordbrenner ohne alle Nachsicht zu bestrafen.

Die nämliche Entschädigung, welche wegen eines durch Brand verunglückten Gebäudes geleistet wird, soll auch für diejenigen assekurirten Gebäude geleistet werden, welche zur Hemmung einer ausgebrochenen Feuersbrunst niedergerissen werden müssen.

§. 6. Sobald sich ein Brandschaden ergiebt, hat die ordentliche Obrigkeit sowohl die Veranlassung als den Betrag desselben zu untersuchen, und in ersten 14. Tagen nach erfolgtem Unglück unmittelbar an die Kommission der Brandassekuration dahier zu berichten. In dem Protokoll ist soviel als möglich verläßig herzustellen:

1) Auf was Art und Weise der Brandschaden entstanden, 2) ob darunter eine Bosheit, Schuld, Nachläßigkeit oder Verhelung, und von welchen Personen unterlofen. 3) Unter welchem Numer das beschädigte Gebäude zu finden, und 4) wie hoch der Schaden der Gebäude von den eigens beeidigten Schätzleuten ermäßiget worden sey. Die Schätzung des Brandschadens soll durch 3 Bauverständige und beeidigte Handwerksleute, in Beysein der von dem vorigen Zustande best unterrichteten Nachbarn, mit aller Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden, wobey folgende Grundsätze zu beobachten sind:

1) Es ist nämlich durch die Schätzung herzustellen, wie viele Theile eines Gebäudes, ob es nämlich

ich ganz, halb, zum dritten, oder zum vierten Theile u. s. f. abgebrannt sey, weil der Schaden nicht nach dem wahren Werthe des abgebrannten Gebäudes, sondern nach dem Anschlag wie selbes in die Feuerversicherungsanstalt eingelegt worden, vergütet wird.

2) Fällt das Urtheil der Bauverständigen dahin aus, daß ein verunglücktes Gebäude nicht mehr könne ausgebessert werden, sondern vom Grund auf neu erbauet werden müsse, so ist der Schaden für total zu achten, und eben so sollen die Schätzer den Schaden nur für halb, ein Drittel u. s. f. taxiren, wenn die Herstellung nur halb oder ein Drittel 2c. so viele Baukösten als ein ganz neuer Aufbau veranlassen sollte.

3) In sofern aber die Schätzleute im Anschlage des Schadens nicht einerley Meynung wären, so solle das Mittel genommen, oder die verschiedenen Meinungen eines jeden Schätzers in dem zu erstattenden Berichte angemerket werden.

§. 7. Wenn der Bericht über den erlittenen Schaden eingelaufen ist, so wird es von dessen Importanz abhängen, ob der Beytrag sogleich ausgeschrieben und contribuirt werden könne, oder ob mehrere Brandschäden zusammengenommen, sohin das Totale aller Brandschäden einmal, oder öfter im Jahre ausgeschrieben, und die Beyträge von sämmtlichen Mitgliedern nach Verhältniß des assekurirten Kapitals eingefordert werden müsse.

Damit jedoch der Beschädigte nicht so lange, bis die Beyträge eingeliefert werden, der Hilfe entgegen sehen dürfe, so werden Wir in jenen Fällen, wo selbe auf sichere Anhoffnung der assekurirten Summe keine fremde Unterstützung finden, selbst Vorsorge zu treffen suchen, und den Beschädigten die unentbehrlich nöthige Mitrel vorschußweise zu verschaffen trachten.

Sollte sich aber der entgegengesetzte — und unerwartete Fall ergeben, daß der Beytrag den Mitgliedern auf einmal zu beschwerlich fallen würde, so wird solcher in mehrern Fristen abgetheilt, und in verhältnißmäßigen Zeiträumen beygebracht werden.

Die Ausschreibung des Brandschadens geschiehet von der Kommission der Societät durch eine gedruckte Tabelle, woraus jedermann sehen kann, wie viel das assekurirte Kapital, und wie viel der Brandschaden beträgt, wie viel sohin jedes Hundert oder Tausend Gulden für seinen Theil beyzutragen habe.

Diese Tabelle wird nicht nur den öffentlichen Blättern einverleibt, sondern auch mit einer hinreichenden Anzahl Exemplarien für die inclavirten Behörden und Orte einem jeden Landgerichte zur alsbaldigen Einforderung des Beytrages von den associrten Mitgliedern übersendet werden.

Bey der Repartition des Schadens wird zur Vermeldung der Bruchrechnung von der Kommission der Bedacht darauf genommen werden, daß der Beytrag von 100 Gulden sich in Kreuzern berichtigen lasse, und wenn zu diesem Ende, um die Summe zu er-

gänzen

gänzen, wie die Tabelle zeigen wird, etwas mehr, als die Brandschäden betragen, ausgeschrieben würde, so wird der sich daraus ergebende Ueberschuß bey der nächsten Ausschreibung wiederum in Abzug gebracht.

§. 8. Wenn das Landgericht die Ausschreibung des ganzen Betrags seines Gerichtsbezirks erhält, so hat selbes ohne Verzug, solches Quantum unter die einzelne Ortschaften und Theilnehmer, dann die inclavirte Städte, Märkte und Hofmarken nach dem in Händen habenden Kataster zu subrepartiren, und den Betrag eines jeden Dorfs den Dorfvorstehern, Obleuten, Führern und dergleichen den Betrag der Städte, Märkte und Hofmarken aber den Magistraten und Verwaltungen bekannt zu machen, damit sie den Betrag von den einzelnen Theilnehmern der Societät erheben, und ihn mit Anzeige der Restanten zu Gericht liefern.

Man wird sich leicht überzeugen: daß, wenn dieses gemeinnützige Werk in Erfüllung gehen, und auch in der Folge nicht gehemmt werden solle, alles von der schnellen und richtigen Einlieferung der Beyträge abhänge, und daß hierinnfalls weder ein Nachlaß, noch eine Nachsicht oder Zögerung gestattet werden können.

Wir setzen demnach die Ordnung fest, daß alle Beyträge von den Landrichtern in Zeit von 8 Wochen a Dato der Ausschreibung bey der Kommission der Societät eingeliefert seyn sollen, welche hiemit ermächtiget wird, nach Verlauf von 8 Wochen ohne

weitere Anmahnung eigene Bothen an die säumige Gerichte auf deren Kösten abzusenden.

Welches Mitglied mit Entrichtung der Beyträge säumig ist, unterwirft sich hiedurch der gleichmäßigen Exekution des Landgerichts, oder der betreffenden Obrigkeit und Magistrats, und wenn die inclavirte Hofmarken und Magistrate in den ihnen festzusetzenden Zeitraum die Beyträge nicht zum Landgericht liefern, so sind sie unter den Restanten namentlich anzuzeigen, damit die Kommißion der Societät den Executanten nicht an das Landgericht, sondern directe an die säumige Verwaltung oder den Magistrat abordne.

Ueberhaupt sollen weder die Dorfsführer und Obleute, noch die Magistrate und Hofmarken, noch die Landgerichte sich durch die Restanten aufhalten lassen, die eingebrachten Beyträge an die Behörde in der bestimmten Zeit, jedoch mit Anzeige der Restanten einzuliefern, — weil es aber dann doch blos von dem Eifer und Nachdruck der Landgerichte, Verwaltungen und Magistrate abhängt, die untergebenen Theilnehmer zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit zu vermögen, so wird sich die Kommißion deßfalls nicht an die Theilnehmer, sondern an die einzelnen Obrigkeiten halten.

Eben so sollen sich die Obrigkeiten bey der Einheischung der Beyträge allezeit der bereitesten Exekutionsmittel bedienen, und sich an den Hauseigenthümer und das versicherte — eingeschriebene Haus, der Besitzer möge auch seyn, wer er wolle, halten,

wofern

wofern jedoch der Eigenthümer das Haus vermiethet hätte, und sich wegen der Abführung ein Anstand ergäbe, so soll der Miethmann den Betrag erlegen, und dem Eigenthümer wiederum an dem Hauszinse abzuziehen berechtigt seyn.

In den Städt- und Märkten solle die Einheischung der Beyträge durch die Magistrate, und zwar auf die nämliche Art, ohne Unterschied der Kirchen und gefreyten Häuser geschehen, und vorgenommen werden.

Für ein versichertes Gebäude, welches in die Administration genommen würde, oder in Concurs geriethe, hat der Administrator oder Curator Massae ohne Rückfrage den schuldigen Beytrag abzuführen, wie dann auch dergleichen Beyträge im Concurse vor allen anderen Schulden, wie sie Namen haben mögen, jure separationis das Vorzugsrecht gaudiren, und nur im Fall, daß der Einzieher etwa die Gelder unterschlagen würde, und in die Gant verfallen sollte, hat die Societät das Vorzugsrecht in der sechsten Klasse. Für die eingegangenen Beyträge haben die Landgerichte jedem Ort eine Quittung zuzustellen, dagegen aber von der Kommission der Societät eine Hauptquittung zu empfangen.

§. 9. Die eingegangenen Beyträge sollen von der Kommission der Societät an die Obrigkeit des Orts, wo die Beschädigung geschehen ist, übermacht werden.

Die Entschädigungsgelder sollen demnach nur an jene Verunglückte, ohne Aufenthalt, baar hinausbezahlt

bezahlt werden, deren Gebäude mit keiner Hypothek, oder sonstigen Nexu behaftet, oder welche sonst mit genugsamen Vermögen angesessen sind, oder aber Versicherung leisten, die Gelder zu keinem anderen Behuf, als zum Wiederaufbauen zu verwenden, wie dann auch die Beamte alle Jahr an die Kommission der Societät zu berichten haben, ob die Gebäude nach Vorschrift der Feuerordnung wiederum aufgebauet, und die Gelder dazu verwendet worden seyen, oder warum solches nicht geschehen sey.

Uebrigens sollen diese Entschädigungsgelder unter keinerley Vorwand arrestirt oder konfiscirt, sondrrn einzig und allein zum obigen Zweck verwendet werden. Wenn dem Beschädigten vor der Einlieferung der Brandsteuerbeyträge aus einer Churfürstlich- Landschaftlichen oder Kirchenkasse Hilf verschaft wird, so sind die eingegangenen Beyträge derjenigen Kasse wiederum zuzustellen, aus welcher der Vorschuß geleistet worden ist.

§. 10. Zur Direktion der Brandassekuration werden Wir von oberster Polizey wegen einen Commissär und einen Rechnungsführer ernennen, und demselben das benöthigte Schreibpersonale beygeben.

Sowohl der Kommissär als der Rechnungsführer sollen zulänglich besoldet, und um sich bloß auf dieses Objekt verwenden zu können von andern Geschäften gänzlich befreyet seyn.

Diese Commission hat demnach die Pflicht und die Gewalt alles dasjenige zu besorgen, was in vorstehender Ordnuug derselben zu verrichten angewiesen ist.

Vorzüglich

Vorzüglich liegt ihr ob:

1) Die Herstellung und Unterhaltung des Universalkatasters.

2) Die Veränderung desselben nach der jeden Jahrs sich ergebenden Vermehrung oder Minderung.

3) Der Bericht, auf welche Art einen Beschädigten bis zur Erlangung der Beyträge vorschußweise geholfen werdeu könne.

4) Die Repartition der Schäden.

5) Die Ausschreibung der Repartition.

6) Der Empfang, die Auszahlung und Quittirung der nach und nach eingehenden Entschädigungsgelder, welche aber jederzeit gleich auf der Stelle bey dem hiesigen Magistrat als wahrscheinlichen Hauptinteressenten, bis zur Hinauszahlung unter gemeinschäftlicher Sperre zu hinterlegen sind, damit die Kommission sich mit Aufbewahrung der Gelder nicht befassen möge.

7) Die Exekution gegen die restirende Obrigkeiten.

8) Die Anweisung und Versendung der Entschädigungsgelder an die Ortsobrigkeiten.

9) Die Besorgung des Interesse der Gesellschaft, wo selbe gerichtlich, oder außer gerichtlich erforderlich ist.

10) Die Aufsicht auf die Wiederherstellung der abgebrannten assekurirten Gebäude.

11) Die Erinnerung über die in der Feuerordnung oder deren Exekution gewahr werdende Mängel.

12) Die

12) Die Ablage der jährlichen Rechnung, welche nach vorgängiger Justifikation gleichfalls im Druck zu legen, und zu versenden ist, damit jedermann wissen und einsehen könne, wie viel sämmtliche Ausgaben und Brandschadensbeyträge betroffen haben, auch wohin, und an wen sie verwendet worden sind.

Die Kommission stehet unter der unmittelbaren Oberaufsicht der Churfürstlichen Generallandesdirektion, und hat daselbst so wie ein anderes öffentliches Amt die Rechnung abzulegen, wobey jedoch die Justifikation nicht im mindesten verzögert oder aufgehalten werden solle.

Die Vollmacht der Kommission erstrecket sich auf alle herobere Churfürstl. Staaten, und es soll zwischen selber, und den Churfürstl. Landgerichten oder gefreyten Herrschaftsgerichten keine Zwischenbehörde statt finden.

Wir werden Sorge tragen, daß dieses Geschäft durch Unsere besoldete Dienerschaft provisorisch eingeleitet werde.

Da diese Brandversicherungsgesellschaft zum allgemeinen Besten des ganzen Landes, und zur Unterstüzzung der Unglücklichen gereicht, so wollen Wir alle in dieses Brandassekurationswesen einschlägige Geschäfte, ohne Ausnahme, Tax und Siegel frey erkläret haben, außer wenn es um Untersuchung einer Sache zu thun ist, wo der schuldige Theil die Kösten und Tax zu tragen hat, und auch mit Billigkeit nicht verweigern kann.

Damit

Damit aber die Landgerichte, Verwaltungen und Magistraten, welche sich mit Herstellung der Partikularkataster, dann Einbringung und Uebersendung der Gelder, so andern, zu beschäftigen haben, für ihre Bemühung einige Remuneration erhalten; so wird von der Kommission der Societät bey der Ausschreibung der Brandsteuerbeyträge jedesmal bestimmt werden, wie viel selbe von den einzubringenden Geldern hiefür abziehen dürfen.

Dieser Abzug kann nach der Größe der Bemühung und dem Quanto der Beytraggelder auf mehr oder weniger bestimmt werden, soll aber niemal 2 Pfenninge von einem Gulden übersteigen; auch kann solcher Abzug von den Brandsteuerbeyträgen nur einmal, nämlich von der Obrigkeit, welche selbe einbringt, und nicht von dieser und dem Landgericht zugleich, sohin zweymal in Anrechnung gebracht werden. Außer dieser Remuneration soll weder für Eintragung in das Kataster, Ausferrigung der Certifikaten, Berichterstattung, Einsendung und Quittirung der Gelder, oder für Korrespondenz, oder für irgend eine andere dabey vorfallende Bemühung, einige Gebühr statt haben, und auch keinem Individuo des untergebenen Amtspersonals, ausgenommen, wo selbes die Exekutionskösten einzubringen hat, gestattet werden.

Bloß allein für die vorzunehmende Schätzungen und Augenscheine bey Brandschäden solle der taxordnungsmäßige Kostenbetrag in dem Schadensbericht angezeigt, sofort zur Schadenssumme geschlagen, und von der Societät vergütet werden.

Die

Die Societät hat sohin außer der Vergütung der Brandschäden und der hierauf erlaufenden Augenscheins- und Schätzungskösten dermal keine andere Ausgaben, als die Ueberlieferungskösten zu bestreiten, wobey jedoch zu bemerken ist, daß die Kommission und die Aemter sich in solchem Geschäfte des nämlichen Postfreythums, wie in andern Churfürstl. Geschäften zu erfreuen haben.

Wir wiederholen hiemit nochmal Unsere gnädigste landesväterliche Willensmeynung und Vorsorge, daß ein jeder Eigenthümer nicht versäume, an dieser gemeinnützigen Anstalt und Brandversicherungsgesellschaft alsobald einen gemeinschäftlichen Antheil zu nehmen, und ermahnen hiezu, besonders die geistlich- und weltlichen Vorsteher, wie auch die Vormünder, welche dergleichen ihrer Pflege, Aufsicht und Verwaltung untergebene Gebäude zu besorgen haben.

Damit aber die Theilnehmer dieser Gesellschaft nicht befürchten dürfen, daß aus Zutrauen auf solche Assekuration die Wachsamkeit gegen die Gefahr vermindert werde, so erneuern Wir auch hiemit zugleich die den 30. März 1791. emanirte allgemeine Feuerordnung, und befehlen hiemit allen Obrigkeiten, Ständen und übrigen Unterthanen, nicht nur sich derselben gemäß zu achten, sondern auch alle nützliche und nöthige Anstalten wider die Feuersgefahr um so mehr zu verbessern und zu vermehren, als hievon auch zugleich die Existenz und Dauer dieser wohlthätigen Brandversicherung abhängt.

Uebrigens

Uebrigens behalten Wir Uns bevor, in dieser das gemeine Wesen so nahe betreffenden Sache nach befindenden Umständen das Erforderliche zum Nutzen desselben noch fernerhin zu verbessern, zu verändern, und mit nöthigen Zusätzen zu vermehren.

Diese Unsere Verordnung ist im Druck zu legen, und nicht nur auf gewöhnliche Art bekannt zu machen, sondern auch von den Pfarrern in den Kirchen von den Kanzeln dem Volke zu verkündigen, und an das Herz zu legen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 17. September 1799.

Churfürstliche Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Sekretär Eisenrieth

FORMULAR der Particular - Catäster
von N. N.

Ort.	Namen des Besitzers	Numer des Hauses.	Datum der Einschreibung.	Benennung des Hauses, oder des Gebäudes.	Anschlag.	Summa.
					fl.	fl

In Belang des Getreideinkaufs für das Ausland auf öffentlich berechtigten Schrannen.

Unterm 27. May heurigen Jahrs haben Wir in obigen Belang gnädigst verordnet, daß

„Jedermann, welcher in dermaligen Zeiten Getreid „aus Baiern in das Ausland führen will, selbes auf „einer offenen Schranne ohne Ausnahm, er mag ein „Inn = oder Ausländer, und mit einem oder keinem „Freypaß versehen seyn, kaufen muß. Wegen dem „Käufe auf offener Schranne hat sich derselbe auch bey „der Austrittsstation mit einem Attestat von der ein„schlägigen Schrannenpolizey = Obrigkeit gehörig zu „legitimiren, widrigenfalls darf das Churfl. Grenz„mautamt in Baiern ihn mit der Getreidladung ins „Ausland nicht paßiren lassen. Um demnach die „freye Concurrenz im Getreidhandel nach Möglichkeit „herzustellen, erwartet man, daß jedermann ohne „Unterschied, er sey Verkäufer oder Käufer, die be„rechtigt baierischen Getreidschrannen besuche, und „nach der Schrannenordnung sich füge.

Da nun obige Unsere Verordnung noch nicht jene Folgen nach sich gezogen, welche Wir zum Vortheil gesammt Unserer Unterthanen erwartet, und bey genauer Befolgung sicher erwarten dürfen, als finden Wir Uns veranlasset dieselbe hiemit zu erneuern, weisen demnach weiters Unsere Mautämter ernstgemässenst an, nicht nur allein ohne Vorweisung solcher Schrannenattestaten kein dermal paßierliches Ge-

treid

treid über die Grenzen paßiren zu lassen, sondern geben ihnen hiemit auch auf, diese Attestaten dem Essito-Manual bey jeder Behandlungspost zu adlittreiren, so wie solche von den Schrannenobrigkeiten auch durchgehends ohnentgeldlich zu ertheilen sind. München den 22. November 1799.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Sekret. R. R. u. Edler v. Mayr, J. U. Lic.

Generalmandat. Provisorische Zoll- und Mautordnung für Baiern, Neuburg, obere Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg dd. München den 7. Dezemb. 1799.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbieten Jedermann Unsern Gruß und Gnade!

Ohne Kommerzfreyheit läßt sich in keinem Staate ein hoher Grad von Landeskultur, und von wohlhabender Bevölkerung erwarten.

Es ist ein Volkdrückendes, alle Industrie zerstörendes Unternehmen, durch Gesetze und Auflagen das Kommerz leiten zu wollen.

Von diesen Wahrheiten ganz durchdrungen, halten Wir es für Unsere Regentenpflicht, einsweilen die wesentlichsten Beschwerden wider das bisherige Maut- und Accissystem in Unsern herobern Staaten abzustellen; — Wir würden diesen Provinzen, an deren

Wohlstand Uns alles gelegen ist, vollkommene Handelsfreyheit itzt schon gegeben haben, wenn man Uns wegen dem Eingange der bisherigen Mauth- und Accisgefälle in einer andern leichter einzuhebenden öffentlichen Abgabe einen hinlänglichen Ersatz für die Staatskasse hätte auszeigen können; — Nachdem aber ein solcher Ersatz erst bey einer allgemeinen Steuerrektifikation gefunden werden kann: so sind Wir, um den gerechten Erwartungen der arbeitenden Menschenklasse in Unsern herobern Staaten doch einigermaßen zu entsprechen, veranlaßt, einsweilen in Unsern Provinzen **Baiern, Neuburg, oberen Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg**, eine provisorische Zoll- und Mautordnung (als Surrogat der bisherigen Mauten und Accise) vom 1sten Jänner künftigen Jahres anfangend in Vollzug bringen zu lassen, und zu verordnen:

Erstens. Sollen mit Schlusse des gegenwärtigen Jahres die bisher bestandenen Maut- und Accis-Gesetze, Tariffen, General- und Spezial-Verordnungen, Instruktionen, Patente rc. rc. und was immer dahin Bezug haben mag, die gesetzliche Kraft verlieren, und ohne fernere Wirkung seyn. —

Zweytens. Sind gleichfalls mit Schluße des l. J. alle sogenannten **Mittel**- Maut- und Accisämter, dann diejenigen, welche zwischen Bayern, Neuburg, der obern Pfalz und Sulzbach liegen, für aufgehoben anzusehen; — das dabey angestellte Personale werden Wir auf eine andere Weise nach Kräften der Staatskasse zu entschädigen suchen.

Drittens.

Drittens. Sollen vom ersten Jänner des Jahrs 1800. anfangend nur mehr nachfolgende Maut- oder Zollämter an den Landgränzen Unserer herobern Staaten unter der unmittelbaren Leitung und Oberaufsicht Unserer hiesigen Generallandesdirektion bestehen:

1. Mautamt Eschelkam.

a. ad 1. Beimauthamt Furth.
b. ad 1. Station Rittsteig.

2. Mautamt Zwisl.

a. ad 2. Beimautamt Lamm,
b. ad 2. Station Schönanger,
c. ad 2. Beimautamt Grafenau,
d. ad 2. Beimautamt Haßlbach.

3. Mautamt Vilshofen,

a. ad 3. Station Dießenstein,
b. ad 3. Station Schrottenbaummühle,
c. ad 3. Station Riederting,
d. ad 3. Beimautamt Aichach,
e. ad 3. Station Widenberg,
f. ad 3. Station Häckelstotf.

4. Mautamt St. Nicola bei Passau.

a. ad 4. Beimautamt Heining,
b. ad 4. Beimautamt Riß,
c. ad 4. Beimautamt Schärding am Thurn,
d. ad 4. Station Varnbach,
e. ad 4. Station Engertsham,
f. ad 4. Station Irsham,
g. ad 4. Station Dorfbach,

h. ad 4. Station Söldenau,
i. ad 4. Station Sambach.

5. Mautamt Simbach.

a. ad 5. Station Würting,
b. ad 5. Beimautamt Kirchham,
c. ad 5. Beimautamt Ering.

6. Mautamt Märcktl.

7. Mautamt Burghausen.

a. ad 7. Station Heiming.

8. Mautamt Plattenberg.

a. ad 8. Beimautamt Kirchweyhtach.

9. Mautamt Altenmarkt,

a. ad 9. Beimautamt Trosburg,
b. ad 9. Station Stein,
c. ad 9. Station Weiskirchen.

10. Mautamt Traunstein,

a. ad 10. Station Bärenbüchl,
b. ad 10. Station Surberg,
c. ad 10. Station Wolfersöding,
d. ad 10. Beimautamt Reiterwinckl,
e. ad 10. Beimautamt Schleching am Streicher.

11. Mautamt Reichenhall,

a. ad 11. Beimautamt Mauthausen,
b. ad 11. Station Staufeneckerbrücke,
c. ad 11. Beimautamt Schwarzbach,
d. ad 11. Station Gemeinde,
e. ad 11. Beimautamt Melleck.

12. Maut=

12. Mautamt Sacharang,

13. Mautamt Rosenheim, (gegen Tyrol)
a. ad 13. Beimautamt Winzhausen,
b. ad 13. Station Reisach,
c. ad 13. Beimautamt Kiefersfelden,
d. ad 13. Station Bairisch-Zell.

14. Mautamt Stuben.

15. Mautamt Walchensee.

16. Mautamt Mittenwald.

17. Mautamt Oberau,
a. ad 17. Station Ettal.

18. Mautamt Erlichsholz.

19. Mautamt Schongau,
a. ad 19. Station Grindl,
b. ad 19. Beimautamt Römerkeßl,
c. ad 19. Station Rauchenlechsberg.

20. Mautamt Landsberg,
a. ad 20. Station Kaufering,
b. ad 20. Station Haltenberg.

21. Mautamt Hochzoll bei Friedberg.

22. Mautamt Lechhausen.

23. Mautamt Rhain,
a. ad 23. Station Thierhaupten.

24. Mautamt Marxheim,
a. ad 24. Station Altersheim.

25. Mautamt Berg,
a. ad 25. Station am Ledererthor zu Donauwörth.

b. ad 25. Station Mündling.

26. Mautamt Wemding,

a. ad 26. Station Huißheim.
b. ad 26. Beimautamt Wolferstadt.

27. Mautamt Rechau,

a. ad 27. Station Möhren.
b. ad 27. Station Tagmersheim.

28. Mautamt Speckmühle,

a. ad 28. Station Kunzstein,
b. ad 28. Beimautamt Bergheim.

29. Mautamt Gabel,

a. ad 29. Beimautamt Gamersheim.

30. Mautamt Brun,

a. ad 30. Station Hepperg,
b. ad 30. Station Widen.

31. Mautamt Schamhaupten,

a. ad 31. Station Arnbuch,
b. ad 31. Station Wolfsbuch.

32. Mautamt Dietfurth,

a ad 32. Station Gimpertshausen.

33. Mautamt Wegscheid bei Polanten.

a. ad 33. Beimautamt Holnstein,
b. ad 33. Beimautamt Höfen.

34. Mautamt Allersberg,

a. ad 34. Beimautamt Heydeck,
b. ad 34. Station Leibstadt,

c, ad 34.

c. ad 34. Beimautamt Hypoltstein,
d. ad 34. Station Karm,
e. ad 34. Beimautamt Pirbaum.

35. Mautamt Neumarkt in der obern Pfalz.

a. ad 35. Station Pelling,
b. ad 35. Beimautamt Gnadenberg,
c. ad 35. Beimautamt Döppersricht.

36. Mautamt Weigendorf,

a. ad 36. Station Poppberg,
b. ad 36. Station Eürnried,
c. ad 36. Beimautamt Achtl.
d. ad 36. Station Hartenstein.

37. Mautamt Lenkenreit, bei Hanersreit.

a. ad 37. Station Krottensee,
b. ad 37. Beimautamt Milchfeld,
c. ad 37. Station Troschenreit,
d. ad 37. Beimautamt Oberbiberach.

38. Mautamt Remnat,

a. ad 38. Station Lettenhof,
b. ad 38. Beimautamt Kirchenpingarten,
c. ad 38. Station Warmensteinach,
d. ad 38. Beimautamt Nagel,
e. ad 38. Beimautamt Waltershof,
f. ad 38. Station Lengenfeld,
g. ad 38. Station Fuchsmühle.

39. Mautamt Waldsassen,

a. ad. 39. Beimautamt Konersreit,
b. ad 39. Station Albenreit.

40. Mautamt **Mähring.**

41. Mautamt **Bernau,**

a. ad 41. Station Glashütte,

b. ad 41. Station Floßebürg.

42. Mautamt **Weidhaus,**

a. ad 42. Beimautamt Leuersreit,

b. ad 42. Station Mißbrun,

c. ad 42. Beimautamt Eßlarn,

d. ad 42. Beimautamt Schönsee.

43. Mautamt **Waldmünchen,**

a. ad 43. Beimautamt Treffstein,

b. ad 43. Station Gleißenberg.

Bey dieser Gränzbestellung soll nun die übrige Konfinwacht für Maut- und Zollsachen aufhören.

Viertens. Diese 43. Mautämter erstatten ihre Berichte unmittelbar an Unsere Generallandesdirektion in München, von welcher sie auch in Maut- und Zollsachen ganz allein Befehle erhalten; — Die — obigen 43. Mautämtern zugeschriebene — Beimautämter und Stationisten aber machen ihre Berichte mittelbar durch die ihnen vorgesetzten Mautämter, — erhalten auch nur durch diese (doch allzeit ohne mindesten Zeitverlust) die Resolutionen Unserer Generallandesdirektion; nur Klagschriften wider die Mautämter schicken die subalternen Beimautämter direkte ein. —

Fünftens.

Fünftens. Sämmtliche obige Mautämter, Beimautämter und Stationisten sollen die unten festgesetzten Gebühren von den Consummo- Essito- und Transito-Gütern und Waaren gleich auf der Landgränze ohne Nachborge einheben. —

Sechstens. Alle von außen in Unsere herobern Staaten eingehende Consummo - Güter und Waaren, sollen vom 1sten Jänner k. J. anfangend, der sogenannten Beschau und Plombirung nicht mehr unterworfen seyn, sondern bey dem einschlägigen Maut - oder Beimautamte auf der Gränze nach dem Sporco - Gewichte behandelt werden. —

Von jedem Zentner Sporco - Gewicht aller von Aussen in Unsere heroberen Staaten eingehenden Consummo- Güter und Waaren, selbst der Weine, Brandweine, Liqueurs und Meth (wovon aber der landschäftliche Aufschlag noch sonderbar zu bezahlen ist) müßen ohne Widerrede 2 fl. 30 kr. bei der Eintritts-Station entrichtet werden.

Weil aber für einige Consummo - Artikel diese Belegung zu hoch wäre: so wollen Wir nachfolgende Consummo - Güter und Waaren nur mit 50 kr. per. Zentner Sporco, einige derselben auch mit Nichts belegen lassen: —

Ameisen - Eyer, --- frische

Besen --- gemeine --- frey.

Bein -- rohes, Klauen, Hörner, Knochen rohe, und unverarbeitete --- frey. ---

Vier

Bier, ohne Unterschied, doch gegen Entrichtung des landschaftlichen Aufschlages, --- frey. ---

Bley, altes znm Vergießen, --- frey. ---

Baumwolle, rohe, von allen Gattungen. ---

Brod, ohne Unterschied, --- frey. --

Bücher, und andere Buchhändlerwaarrn --- frey. ---

Butter, frische oder gesalzene --- frey. ---

Därme, Mägen und andere Eingeweide von Thieren, --- frey.

Drath für Schuhmacher --- frey. ---

Eicheln und Bücheln. --- frey. ---

Eisen --- gegossenes nnd geschmiedetes, auch Stahl. --

Eisen, altes, zerbrochenes --- frey. ---

Erden und Thon --- frey. ---

Erze --- und Stuffen --- frey. ---

Eyer --- frey. ---

Fayence, Majolica, Serpentin = Geschirr, auch englisches = und anderes Steingut. ---

Feuersteine,

Fische, frische von allen Gattungen, auch Krebsen, Frösche und Schnecken, --- frey.

Flachs, Hanf, Werck, ungesponnen, frey.

Fleisch, frisches von allen Gattungen, --- frey. Fleisch wildes, frey. ---

Früchten, frische und alles Obst. ---

Garn,

Garn, das ist: Docht-Garn Baumwollen und werkenes.

Garn, wollenes und in Docken ---

Gartengewächse in Pflanzen, und alles gemeine Feldkräuterwerk --- frey.

Geflügel, zahmes, lebendes, und Federwild --- frey. ---

Geräthschaften für Ackerbau, Handwerker, Fabriken und Manufakturen, frey.

Getraid, Korn, Weizen, Gersten, Haber, Dinkel, frey. ---

Gyps, gebrannter, ungebrannter, gemahlener, oder in Steinen, frey. ---

Glas in Scheiben, oder Tafeln zu Fenstern, auch Trinkgeschirr, Spiegelglaß, ---

Gold und Silber unverarbeitetes, in Stangen, gezupftes und ausgebranntes --- frey.

Haar, ungesponnene, Biber- Kaninchen- Bock- und Geise- auch Menschen- und Pferdhaare --- frey. ---

Hader- Lumpen --- frey. ---

Hafner- Arbeit von allen Gattungen.

Häute, Felle, Bälge, rohe und ungearbeitete von zahmen und wilden Thieren.

Hefen von Bier --- und Wein frey. ---

Heu --- Gras und Grumet --- frey ---

Holz-

Holz = Bau = Brenn = und Handwerks --- frey.

Kalk = gebrannter = und ungebrannter, --- auch in Steinen --- frey.

Kies zum Glaßmachen --- frey. ---

Kleyen von allen Getreid = Gattungen, frey.

Knoppern --- frey. ---

Kohlen --- Holz = und Stein = Kohlen frey. ---

Kraut --- Sauer = Rüben = Kraut --- in Fäßern frey. ---

Kupfer, altes, zerbrochenes --- frey.

Lohe --- Lohe = Rinden, auch Lederleim, frey.

Malz --- Von Gersten und Waizen --- frey.

Marmor --- roher. --- frey. ---

Maschinen --- auch Modelle von allen Gattungen --- frey. ---

Papier --- reines.

Pech oder Harz --- rohes --- gemeines --- frey.

Saamen = Gattungen, für Feld = und Wiesgründe --- frey. ---

Salpeter ---

Schachtelhalm --- frey. ---

Schläuche zu Wasserspritzen. ---

Schmalz --- Speck --- Schmer --- auch Wagen = schmier --- frey. ---

Steine --- Bruch --- Pflaster --- Bau --- Ziegel --- Mühl = Steine. frey. ---

Stroh

Stroh --- frey. ---

Torf --- frey. ---

Unschlitt --- frey. ---

Vieh --- lebendes von allen Gattungen, frey.

Wolle von Schafen --- Lämmer ꝛc. ---

Zinn --- altes --- zum Vergießen --- frey.

Weil diese ebengenannten Artikel zum Theil nur 50 kr. per Zentner Sporco, zum Theil auch nichts zur Consummo-Gebühr bezahlen, so haben Unsere Maut- und Beimautämter die strenge Obliegenheit, deutliche Fracht-Briefe zu erfordern, auch, wenn in selbe einiges Mißtrauen zu setzen, Ursache vorhanden ist, und die Fuhrleute die gewöhnliche Gebühr von 2 fl. 30 kr. per Zentner Sporco nicht entrichten wollen, die minder --- oder mit nichts belegten Waarengattungen selbst sich vorweisen zu lassen. ---

Alle von Außen in Unsere herobern Staaten eingehenden Consummo-Güter und Waaren können, nachdem sie die oben nach dem Zentner Sporco-Gewicht bestimmte Maut- und Zollgebühr bey der Eintritts-Station entrichtet haben, in Unsern herobern Staaten nach Willkühr ohne weitere Rückfrage sich vertheilen.

Die Einfuhr des fremden ausländischen Salzes allein bleibt wie bisher verbothen. ---

Alles, was weniger als 1/8 Zentner beträgt, soll bey Consummo-Artikeln für 1/8 Zentner behandelt

werden; bey Transito = Gütern bleibt der halbe Zentner das mindeste der Behandlung. --- Ergeben sich bey Berechnung der Maut = und Zollgebühren Pfenningbrüche, --- so ist dasjenige, was über 2 Pfenning gehet, als ein ganzer Kreuzer, und was darunter geht, als Nichts anzusetzen. ---

Siebentens. Weil die Hemmung der Ausfuhr innländischer Produkte, der Nationalindustrie in mancherley Hinsicht nachtheilig ist, --- weil innländische Produktion unmöglich erwartet werden kann, wenn es an Käufern gebricht, und --- weil innländische Produkte auf ausländischen Märkten mit ausländischen Waaren derselben Art müssen concurriren können: so wollen Wir allen innländischen Produkten, Fabrikaten und Waaren (wenn nicht durch Krieg alles Gleichgewicht im Handel gestört wird, in welchem Falle Wir sonderbare zeitliche Verfügungen treffen werden) --- nicht allein ungehinderten Ausgang ins Ausland gestatten, sondern auch nur nachfolgende innländische Produkte mit einer bestimmten Essito = Gebühr, vom 1ten Jänner künftigen Jahrs anfangend, belegen: ---

Butter und Schmalz per Zentner Sporco 2 fl. 30 kr.

Getraid, Korn, Waizen, Gerste und Haber per Münchner Schäffel (so lange der gegenwärtige hohe Getraidpreis bestehen wird, indem außerdem eine zu hohe Ausfuhr = Gebühr dem Ackerbaue nachtheilig seyn würde) 1 fl. 40 kr.

Holz,

Holz, (zum Brennen, Bauen, und für Handwerker, dann geschnittenes Holz, Holz-Kohlen, auch im Lande gearbeitete Schiffe) entrichtet zur Essito-Gebühr 6 kr. vom Gulden Werth, so wie dieser in der — der Austritts-Station nächst gelegenen Stadt im Mittelpreiße steht. —

Vieh, und zwar

Pferde, Ochsen, Kühe, Stiere, über ein Jahr alte Rinder per Stück 2 fl. --- nichtjährige Rinder und Kälber per St. 1 fl.

Schafe --- Hämmel --- Böcke --- Geise --- Kitze und Lämmer per Stück --- 20 kr.

Schweine, von jedem Alter, groß nnd klein per Stück 7 kr.

Achtens. --- Die Transito-Maut-Gebühren sollen wie bisher ohne Unterschied, von jedem Sporco-Zentner und zwar ab jeder auf der gewählten Route zu passirenden berechtigten Station zu Wasser 6 kr. und zu Lande 3 kr. bey der Eintritts-Station entrichtet werden. ---

Doch ist von der Transito-Gebühr ganz befreyet.

Bagage --- alte und neue --- zum Bedürfniß der Reisenden. ---

Nachfolgende Artikel bezahlen hingegen die Transito-Gebühr bey der Eintritts-Station gleichfalls ab jeder in Unsern herobern Landen auf der passirenden Straße gelegenen berechtigten Station nach der bisher gewöhnlichen Bestimmung, und zwar:

Waaren-Benennung.	Ab jeder berechtigt Station.	Zu Wasser.		Zu Lande.	
	von jedem	kr.	dl.	kr.	dl.
Besen, gemeine .	Zentner.	2	—	1	—
Bier .	Eimer.	6	—	4	—
Brandwein, gemeiner	detto.	10	—	5	—
--- --- feiner in Fässern	detto.	3	—	2	—
--- --- Geläger .	detto.	1	2	1	2
Brod, ohne Unterschied	Zentner.	2	—	1	—
Feldfrüchte, als Bohnen, Linsen, Erbsen, grün	detto.	4	—	2	—
--- Krautköpfe, Rüben s. a.	detto.	2	—	1	—
--- Gersten, Haber, Korn, Waitzen . . .	Schäffel.	4	—	2	2
--- Kräuterwerk, als Artischocken, Salat, Zwiebeln, Karviol, ꝛc. ꝛc.	Zentner.	4	—	2	—
Gefährter, z. Stadtdienst	Stück.	6	—	4	—
--- zum Landdienst .	— —	3	—	2	—
Geflügel, lebendes, zahm.	— —	—	1	—	1
Hefen, von Bier u. Wein	Eimer.	2	—	1	—
Heu und Grumet .	Zentner.	—	1	—	1
Holz, zum Bauen u. zwar in ganzen eichenen Stämmen und Blöcken, worunter auch die Schneidstämme verstanden sind .	Stück.	12	—	12	—

Holz,

Waaren = Benennung.	Ab jeder berechtigt Station.	Zu Wasser.		Zu Lande.	
	von jedem	kr.	dl.	kr.	dl.
Holz. Fichten, Föhren, Tannen, Baustämme und Sägblöcke, auch gebohrte Brunnteichen	detto.	4	2	4	2
— zum Brennen, in Stämmen, oder gesammte Lichtbäume zum Spann machen . .	detto.	5	—	5	—
— geklobenes Licht oder Spann . .	Gefäß.	2	2	2	2
— in Scheitern, und zwar hartes von Birken, Buchen, Eichen, Ellern und Föhren, das Klafter 6 Fuß hoch und breit, das Scheit 3 1/2 Fuß lang	Klafter	4	2	3	—
— weiches, in Scheitern, und zwar von Espen, Fichten, Tannen, Linden	— —	3	2	2	2
— Mischling, Brennholz, als Aeste, Abholz, Stöcke	Fuder zu 4 Pferde	3	2	3	2
— Bauschen oder Borzen zum Brennen, Gesträuch, Reißig, zum Zäunen, Wasser = und Brucken=					

Waaren-Benennung.	Ab jeder berechtigt Station.	Zu Wasser.		Zu Lande.	
	von jedem	kr.	dl.	kr.	dl.
bau, frey oder in Faschinen gebunden .	— —	2	2	2	2
Holz, Floßholz, d. i. zur Floßfahrt zusammengebundene Holzstämme, 20 Stämme für einen Floß gerechnet .	Floß.	10	—	—	—
NB. Von den Waaren auf den Flößen ist die treffende Transitogebühr sonderbar zu erhohlen.					
— Werkholz für Künstler u. Handwerker, u. zwar in ganzen Stämmen und Blöcken, als von Ahorn, Äpfel, Birn, Buchen, Eichen, Ellern, Eschen, Ulmen, Kirschen, Lerchen, Linden, Nuß ic. Bäumen	Stuck.	12	—	12	—
— Werkholz, feineres, als Acajou, Anil, Buchs, Ceder, Cypressen, Eben, Eyben, Ficantin, Fournirspäne, Mahagoni, Nieren, Oliven, Para-					

dies/

Waaren-Benennung.	Ab jeder berechtigt Station.	Zu Wasser.		Zu Lande.	
	von jedem	kr.	dl.	kr.	dl.
dies, Rosen, Succadan ꝛc. Holz . .	Zentner.	6	—	3	—
— Werkholz in Spälten, oder Scheitern, auch geschnitten zu Zäunen, Schinteln, Kufen, Schifen ꝛc. . .	Fuder zu 4 Pferde.	4	2	4	2
— in Stangen	v. 100 St.		2	2	2
— zu Kuftauben gespalten, hartes	v. 240 St. oder Pf.	18	—	18	—
— — weiches .	— —	9	—	9	—
— geschnittenes hartes in Brettern, Läden ꝛc.	v. 100 St.	50	—	50	—
— — weiches .	— —	25	—	25	—
— Latten aus hartem Holz .	— —	12	—	12	—
— — aus weichem Holz	— —	4	2	4	2
— Bretterwaare schlechterer Art .	— —	12	2	12	2
— Reifstangen, ganze	v. 240 St.	6	—	6	—
— — geschnittene	— —	6	—	6	—
— Rinden, oder Borke zum Lohmachen	Gefäß.	3	—	3	—
— Sägspäne zum Färben u. anderen Gebrauche	— —	1	2	1	2

Waaren-Benennung.	Ab jeder berechtigt Station.	Zu Wasser.		Zu Lande.	
	von jedem	kr	dl.	kr.	dl.
Holz, Schinteln zum Dachdecken, lerchene	1000 St.	18	—	18	—
— — fichtene, tannene	— —	9	—	9	—
Kalk, gebrannt und ungebrannt, auch in Steinen	Zentner.	2	—	1	—
Kies, zum Glasmachen	— —	2	—	1	—
Kleyen, von allen Getraidgattungen	— —	2	—	1	—
Kohlen, Holz- und Steinkohlen	— —	4	—	2	—
Malz, von Waitzen und Gersten	— —	4	—	2	2
Meth	Eimer.	3	—	2	—
Most	— —	3	—	2	—
Schiffe, hinabfahrende, große und kleine, beladene und unbeladene bezahlen das sogenannte Bodenrecht von jedem Klafter der Länge	Klafter.	—	1	—	—
— dann von jedem Fuß der Breite am weitesten Ort	Fuß.	—	1	—	—

Schiffe,

Waaren-Benennung.	Ab jeder berechtigt Station.	Zu Wasser.		Zu Lande.	
	ab jedem	kr.	dl.	kr.	dl.
Schiffe, hinauffahrende von jedem Klafter der Länge .	Klafter.	—	2	—	—
— dann von jedem Fuß der Breite am weitesten Orte .	Fuß.	—	2	—	—
— und von jedem dabey gehenden Pferde einmal	Pferd.	4	—	—	—
Steine, Bau- Bruch- u. Quatersteine	Fuder.	1	2	1	—
— Schiefer- Platten- u. Pflaster- .	Zentner.	1	2	1	—
— Mühl- und Schleifsteine große ungelochte	Stück.	6	—	4	—
— detto kleine	Zentner.	6	—	3	—
— detto gelochte	Stück.	7	—	6	—
— Wetzsteine groß und kleine .	Zentner.	6	—	3	—
Stroh .	— —	—	1	—	1
Thiere, lebende, u. zwar					
— Bienen	Stück.	3	—	2	—
— Pferde	— —	4	—	3	—

Waaren-Benennung.	Ab jeder berechtigt Station.	Zu Wasser.		Zu Lande.	
	ab jedem	kr.	dl.	kr.	dl.
Thiere, Ochsen, Stiere	— —	4	—	2	2
— — Schweine	— —	3	2	3	2
— — Kühe und Rinder	— —	2	—	1	2
— — Böcke, Geiße, Esel, Kälber, Schafe, Hämmel Lämmer und Kitze	— —	1	—	1	—
— — Spanferkel	— —	—	1	—	1
— — wilde lebende, als Füchse, Gänse, Haasen, Hirsche, Rehe rc.	— —	1	2	1	2
Torf, zum Brennen	Zentner.	1	—	—	2
Viktualien, oben nicht genannte	vom Guldenwerth.	—	1	—	1
Vögel, lebende seltene	Stück.	4	—	2	—
Weine, von allen Gattungen	Eimer.	3	—	2	—
Ziegel, von allen Gattungen	Zentner.	2	—	1	—

Neuntens, zur Beförderung des Transito- und Speditionshandels, wollen Wir provisorie in München, Landshut, Straubing, Ingolstadt, Neuburg, Amberg und Stadtamhof eigene Hall-Verwaltungen bestehen lassen; die dabey angestellten Hallverwalter nehmen zwar in regula keine Maut- und Zollgebühren ein, weil alle Gelderlagen für Consummo- Transito- und Essitogüter und Waaren an der zuerst betretenen Gränzstation entrichtet werden müssen, empfangen aber doch alle diejenigen Frachtwägen rc. auf welchen Transito- und Consummogüter **zugleich** geladen sind, und die alsdann zur weiteren Spedition im Angesicht der Hallverwaltung umpacken; Fuhrleute welche nur Transito-Gut führen, können auf der einmal gewählten Straße von der Eintrittsstation gleich der Austrittsstation zufahren, ohne gezwungen zu seyn, einen dieser Hallverwaltungsplätze zu betretten. —

Würden einige innländische Handelshäuser Transitogüter zur weiteren Spedition ins Ausland beziehen, und fänden sie es ihrem Vortheile gemäß, einen Theil derselben zur Innländischen Consumtion zu verwenden, so müssen sie bey der einschlägigen Hallverwaltung die Consummo- Maut- und Zollgebühr über die bereits an der Gränze entrichtete Transitogebühr nachbezahlen. —

Weil zu Oettingen und Gern in Baiern einige beträchtliche Märkte gehalten werden, so wollen Wir

 auch

auch diesen Plätzen das Recht einer Halle einräumen, und verordnen deswegen, daß in den Marktzeiten einer Unserer Mautbeamten von Burghausen oder Plattenberg, welchen Unsere Generallandesdirektion in München hiezu beordern wird, nach Oettingen und Gern sich begebe, um allda während dem Markte die Obliegenheit eines Hallverwalters zu erfüllen.

Alle in **München**, **Landshut**, **Straubing**, **Ingolstadt**, **Neuburg**, **Amberg** und **Stadtamhof** wirklich eingehenden Consummo- und Transito-Güter und Waaren müßen vom Stadtthor geradeswegs in die Hallverwaltung gehen, allda ihre von der Eintritts-Gränz-Station erhaltenen Polleten, so wie auch die Frachtbriefe und Waagzettel zur Controlle vorweisen, und wenn die Ladungen mit den an der Gränze vorgezeigten Frachtbriefen und Wagzetteln übereinstimmen, vom bestellten Hallverwalter sich unterzeichnen lassen. —

Zehntens, die **Frachtbriefe**, welche bey der Eintrittsstation von jedem Maut- und Zollpflichtigen vorzuweisen sind, müssen für **Consummo-** und **Transitogüter** abgesondert ausgestellt werden. —

Die **Frachtbriefe** für Transitogüter werden von den Gränz-Maut- oder Beimautämtern obsignirt, und entweder an die vom Fuhrmann gewählte Austrittsstation, oder an die betrettende Hallverwaltung addreßirt; — die Polleten laufen aber offen mit. —

Transito-

Transito-Polleten müssen so viele ausgestellt werden, als viele Austrittsstationen gewählt werden; — und Consummo-Polleten so viele, als verschiedene Eigenthümer vorkommen. —

Jedem Frachtbriefe muß ein legaler Waagzettel anhängen, und in diesem das wahre Sporcogewicht nach dem Wiener Zentner (welcher von dem Münchner Zentner nicht viel abweicht) bestimmt angegeben seyn; — würde sich bey dem Nachwägen eine Verschiedenheit des Gewichtes zeigen, und also der dem Frachtbriefe anhängende Waagzettel sich falsch erweisen, so ist zur Strafe das doppelte der oben bestimmten Maut- und Zollgebühr nach dem wirklich gefundenen Gewichte bey der Eintrittsstation, oder auch bey der Hallverwaltung, welche dieses zuerst entdecken würde, ohne Nachlaß vom Fuhrmann zu erholen. —

Den Frachtbriefen für Consummogüter muß neben dem Waagzettel auch noch eine Designation über die geladenen Consummogüter beygefügt werden, und zwar nach folgender Vorschrift: —

Anzahl der Colli.	Gattung der Colli.	Deroselben Zeichen und Nro.	Benennung der Waaren.	Gewicht Sporco Zentner.	Kommen von	Gehen nach an
4. 3. 2.	Küsten. Fässer. Ballen.	N. 1. à 4. B. M. 3. à 7. K. L. 8. 9.	Specerey= Material= und Arzney= Waare.	52 1/2	Nürnberg.	München an M. A. Sabbadini.
5	Buschen.	ohne	Eisen.	36 3/4	Salzburg.	München an N. N.
6	Stübich.	D. V. 1. à 6.	Obst.	14 5/8	Innsbruck.	München an N. N.

Diese

Diese Designationen müssen von dem Speditenr nebst Beysetzung seines Wohnortes unterschrieben seyn; Alle Designationen, welche diese erforderlichen Eigenschaften nicht haben, werden als unächt angesehen, und die Colli an die geeignete Halle zur Besichtigung und Nachwägung gewiesen. —

Wer sich öfters als einmal mit einer solchen unächten Designation einfindet, hat zu gewärtigen, daß ihm ohne fernere Rücksprache vom Mautamte die doppelte Zoll- und Mautgebühr zur Strafe berechnet werde. —

Nach diesen Designationen, welche mit den Frachtbriefen, und was das Gewicht betrift, mit den Waagzetteln übereinstimmen müssen, ist von der Eintrittsstation die Consummogebühr zu berechnen; das behandelnde Maut- oder Beimautamt hat die besagten Designationen auch einzuziehen, und dem Manuale zu adlitteriren. —

Weil Wir, um das Kommerz auf alle mögliche Weise zu begünstigen, die Transitogüter nicht mehr wollen obsigniren und verschnüren lassen, so sollen von der Austrittsstation mit Hinsicht auf die von der Eintrittsstation, oder von der passirten Hallverwaltung erhaltene Pollete die Colli fleißig abgezählt, und die ganze Ladung wohl besichtiget werden; würde sich allda zeigen, daß heimliche Abstöße im Lande geschehen seyen, so berechtigen Wir die einen solchen Fehler entdeckende Austrittsstation, abladen zu lassen, die ganze Ladung nach zu wägen, alles

auf

auf das genaueste zu besichtigen, und von demjenigen, was im Lande heimlich abgestoßen worden, die doppelte Consummogebühr zu erholen. —

Eilftens, weil bey dieser Unserer provisorischen Verfügung sehr viel daran liegt, daß die mit Transitogütern in Unsern herobern Staaten eintrettende Fuhrleute nicht mit der ganzen Ladung im Lande bleiben, und dadurch den Consummozoll Unserer Staatskassa entziehen: so sollen solche Fuhrleute, mit Transitoladungen von der Eintrittsstation wohl bezeichnet, und zur vielleicht erforderlichen Aufsuchung deutlich in einem sonderbar darüber zu führenden Buche beschrieben werden. — Würde ein solcher Fuhrmann, bey der von ihm angegebenen Austrittsstation zur rechten Zeit nicht eintreffen, und mit der Transitoladung nirgends mehr zum Vorschein kommen, so hat die Rechnungsrevisionsstelle, oder wer immer davon Wissenschaft hat, Unserer Generallandesdirektion hievon ohne Zeitverlust die Anzeige zu machen, welche alsdann den defraudirenden Fuhrmann im In- und Auslande gesetzlich verfolgen wird. —

Zwölftens, zur Strafe aller vorfallenden Maut- und Zolldefraudationen soll das Doppelte der treffenden Gebühr erholt werden. — Nebenbey sind aber noch ab jedem Fuhrpferde 50 fl. als weitere Strafe zu entrichten. — Die doppelte Gebühr müssen auch defraudirende Trägler zur Strafe bezahlen, und werden überdies auch noch zu einem achttägigen persönlichen Arreste verurtheilt. —

Die

Die Konfiskation der Waare selbst findet nur bey Salzdefraudationen statt. —

Dreyzehntens, der Strafbetrag soll dem Aufbringer der Defraudation ganz allein zu Theil werden.

Vierzehntens, alle Defraudationsvorfälle sollen in **erster Instanz** bey dem einschlägigen Maut- oder Beymautamte, oder wenn eine Hallverwaltung zuerst den Fehler entdeckt, bey dieser summarissime verhandelt werden; — in **zwoter Instanz** spricht Unsere Generallandesdirektion allhier als Appellationsstelle; — bey welcher auch die Ratifikation der Defraudationsverhandlung von der ersten Instanz nachzusuchen, und darüber nach Verlauf der Appellations-Fatalien von 30 Tagen zu entscheiden ist; — weiterer Recurs hat nicht statt. —

Fünfzehntens, Nachlässe, Ausstände, Rückmauten und Rückzölle bewilligen Wir vom ersten Jänner k. J. anfangend nicht mehr; — so wie auch alle Ausnahmen und Befreyungen von obigen bestimmten Zoll- und Mautgebühren von diesem Tage an ganz aufhören; — diese Verfügung erstreckt sich auch auf die aus Unseren Rheinländischen Provinzen kommenden Güter, welche sich der Entrichtung obiger Consummo- und Transitogebühren gleichsfalls unterziehen werden. —

Auch von den, für Unsere Hofhaltung und für andere bisher befreyte Individuen eingehende Waaren müssen an der Gränze zur Vermeidung alles Unterschleifes die oben bestimmten Zoll- und Mautgebühren entrichtet werden.

Sechs-

Sechszehntens, sind zwar dermalen wegen dem immerwährenden Kriegsfuhrwesen die Landstraßen in einigen Gegenden Unserer heroberen Staaten ziemlich ausgefahren; — Wir werden aber alle Kräfte aufbieten, dieselben sobald nur immer möglich wieder in einen bessern Zustand setzen zu lassen; wenn dieses gleich einen beträchtlichen Aufwand erfordern wird, so wollen Wir doch das Weggeld zur Zeit noch nicht erhöhen, sondern wie hier bestimmt ist, von unsern Maut- und Beimautämtern einkassiren lassen:

Von jeder Stundenlänge, welche man auf einem erhobenen Wege, oder Chaussee passiret, und von jedem Gränz- Maut- oder Beimautamte wohl zu berechnen ist, soll bezahlt werden:

Von jedem Nähnstücke am Postwagen, Landkutschen, Schlitten, Reiß- Getraid- Holz- und anderen Güterwägen, beladen und unbeladen	1 kr.
von jedem freygehenden Pferde, Ochsen, Rinde, Kalb und Kuhe . . .	1.
von jedem paar Schaafe, Schweine und Geißviehe	1 dl.

Vom Weggelde ist befreyet:

a) alles Fuhrwesen inner den Landgränzen Unserer herobern Staaten, in so ferne es dieselben nicht paßirt, —

b) alles Vieh, das auf die Weide aus- und eingeht; —

c) alles Salzfuhrwerk, geladen und ungeladen;

d) Die reitenden Ordinaireposten, und Estaffeten. —

Die

Die Brückzölle sollen wie bisher bis auf Unsere weitere Verordnung nach der an jedem Orte bestehenden Tariffe, welche aber zur allgemeinen Wissenschaft an jeder Brücke auszuhängen ist, eingehoben, der Betrag von den Brückzöllnern monatlich zu dem nächstgelegenen Mautamt übersendet, und in einer besondern Rubrique genau verrechnet werden. —

Siebenzehntens, für jedes der incolatsfähigen Orte bestimmen Wir, wenn dieselben seiner Zeit nicht um was anders bey Uns das Ansuchen stellen, welches Wir den Mautämtern in diesem Falle auch kund thun werden, einsweilen nachfolgendes:

a) Freysing, Hochstift Regensburg, Stadt Regensburg (mit Vorbehalt Unserer Rechte am Kornmarkte) Mühldorf, — dann alle übrigen in Unsern herobern Staaten eingeschlossene unmittelbare Ortschaften und Bezirke wollen Wir vom ersten Jänner des künftigen Jahres anfangend, wie Innländer und zwar dergestalt behandeln lassen, daß dieselben alles Maut- und Zollfrey aus Unsern herobern Staaten an sich ziehen, so wie auch ihre eigene Produkte Maut- und Zollfrey dahin verhandeln können; von den Produkten und Waaren aber, welche sie vom Auslande beziehen, oder dahin ausführen, sollen sie die oben für Unsere heroberen Staaten bestimmte, sehr mäßige Consumo- und Essitogebühren entrichten, — würden sie sich aber dessen itzt oder in Zukunft weigern, und dieser Unserer Verfügung nicht frey-

willig pünktlich nachkommen: so wären Wir veranlaßt, nach den bisher bestandenen Verhältnissen gegen sie zu verfahren. —

b) Die Grafschaft Werdenfels, empfängt die zu ihrer eigenen Consumption bestimmten Waaren und Güter aus Tyrol frey, so wie sie ihre eigenen Produkte und Waaren dahin frey abgiebt. — Das Getreid, welches die Grafschaft Werdenfels aus Baiern zum eigenen Bedürfniß bezieht, ist neben dem Weggeld nur einer Essito-Mautgebühr von 10 kr. pr. Schäffel Getreid unterworfen; — Schmalz und Vieh, welches aus Baiern nach Werdenfels geht, entrichten aber die oben bestimmte volle Essito-Gebühren, so wie auch das baierische Getreid, welches durch die Grafschaft Werdenfels nach Tyrol verführt wird. —

Werdenfelsische Produkte und Waaren bezahlen, wenn sie in Baiern zur Consumption eingeführt werden, die oben festgesetzte Consummo-Gebühr: — Flöße, Holz, Schinteln und Baumaterialien, welche zu Wasser aus der Grafschaft Werdenfels nach Baiern kommen, gehen frey ein. — Sechzig Flösse dürfen jährlich pr. Transito leer oder beladen ins Ausland paßiren. —

Fremde vom Auslande nach Werdenfels gehende Waaren, oder aus Werdenfels durch Baiern ins Ausland transitirende Güter werden in Baiern mit obiger Transitogebühr belegt. —

c) Weder

c) Weder die Stadt, noch das Hochstift Augsburg ist incolats fähig; — nur ist den Hochstift Augsburgischen Unterthanen die Floßfahrt auf Unserem Lechstrome bewilliget; — sie bezahlen sowohl von den auf ihren Flössen führenden Vieh, Wein, Oel, Gyps, Kalk, Gallmey, Käse, Schmalz ꝛc. als von den Flössen und dem nach Augsburg führenden Holze selbst nur obige halbe transito-Wasser-Mautgebühr; — sie dürfen zu Schongau, ohne sich aufzuhalten vorbey- und auf den Einlasbächen nach Augsburg fahren; — zu Lande hat diese Begünstigung nicht statt; — von Kaufmansgütern bezahlen sie die ganze Transito-Maut auch zu Wasser. —

d) Nach Salzburg, welches nicht incolats fähig ist, gehen vermög Recessen in Salzsachen jährlich 4000 Schäffel Korn, nnd 2000 Schäffel Waizen zum Behuf der dortigen Salzarbeiter auf ordentliche Pässe ganz frey von aller Essito-Gebühr; — für alles übrige müssen obige Maut- und Zollgebühren, wenn nicht sonderbare zeitliche, von Uns zu ertheilende Bewilligungen eintretten, entrichtet werden. —

e) Vermög des Salzvertrages vom Jahr 1705. bezieht das Stift Berchtoldsgaden jährlich aus Baiern frey von aller Essito-Gebühr 3000 Schäffel schweren Getreides, und 1500 Schäffel Gerste; von den übrigen baierischen Landesprodukten zum eigenen, immer zu erweisenden Bedürfnisse bezahlt dasselbe neben dem Weggelde die Essitoquartmaut.

 f) In

f) In das Hochstift Passau, das incolats fähig ist, gehen aus Baiern ganz frey, die fürstlichen Kammergüter, dann die dem dortigen Domkapitel, dem Hofstaabe, den fürstlichen Bräu- und andern Aemtern gehörigen Gegenstände. — Dagegen paßiren auch frey nach Baiern aus und durch Passau alle Unsere Cammer- und für Unsere Hofhaltung und Hofstäbe bestimmte übrige Güter. —

Die Lebensbedürfnisse, welche aus Baiern nach Passau, und aus Passau nach Baiern zum eigenen Bedürfnisse gehen, entrichten wechselseitig nur die Essito-Quartmaut; was aber zum weiteren Handel ins Ausland bestimmt ist, bezahlt obige ganze Essito-Gebühr; — so wie auch dasjenige, was der passauische Handelsstand an Gütern, Waaren und Fabrikaten nach Baiern einführet, der ganzen obigen Consummo-Maut- und Zollgebühr unterworfen ist. —

Achtzehntens. Inner den Landgränzen Unserer herobern Staaten soll vom ersten Januar künftigen Jahrs anfangend vollkommen freyer Handel statt haben. — Alle bisher gewöhnlichen Patente werden hiemit aufgehoben, und als unnütz und zweckwidrig erklärt; indem sowohl Inn- als Ausländer die öffentlichen Märkte in Baiern, Neuburg, der Obernpfalz und Sulzbach mit ihren Waaren und Fabrikaten nach einmal bey der Gränz-Station bezahlter obiger Consummo-Gebühr besuchen können. — Ausländer, welche öffentliche Märkte besuchen, bedürfen nur eines Attestats ihrer unmittelbaren Orts-

Obrigkeit

Obrigkeit, um im Nothfalle sich damit legitimiren zu können. —

Monopolien aller Art, werden in Zukunft nicht mehr geduldet. —

Neunzehntens. Wir werden durch Unsere Generallandesdirektion allhier sämmtlichen Unsern fernershin noch bestehenden Maut= und Beimautämtern eine einfachere Rechnungsform vorschreiben lassen. — Die Rechnungsextrakte von jedem Maut- und Beimautamte werden gleich nach Schluß eines jeden Monats revidirt. —

Die in den Mautkassen vorfindigen Gelder sind bey jeder Gelegenheit, also auch wochentlich abschlagsweise an Unsere Hauptkasse in München theils unmittelbar, theils mittelbar durch die einschlägigen Rentkassen zu Burghausen, Straubing, Amberg und Neuburg einzusenden. — Diese Rentkassen halten hierüber eigene Rubrique. —

Jedes Mautamt korrespondirt in Dienstsachen mit den ihm untergebenen Beimautämtern und Stationen vermittelst Bothen, die in Zukunft nicht mehr überflüßige und kostspielige Umwege machen dürfen, und wozu benachbarte Landleute gegen Vergütung des in jeder Gegend gewöhnlichen Taglohnes gewählt werden können. —

Zwanzigstens. Wir gewärtigen, Unsere Maut- und Beimautämter werden diese Unsere provisorische Zoll= und Maut= Ordnung in pünktlichsten Vollzug bringen; versehen Uns auch zu sämmtlichen Unseren

Maut- und Zollbediensteten: sie werden ordentlich, getreu, wachsam, dann für sich und ihre Angehörige unbestechlich seyn, und ihrer Obliegenheit genau nachkommen; so wie Wir Ordnung, Treue, Fleiß und Integrität jederzeit zu belohnen die Absicht haben: werden Wir auch unordentliche, ungetreue, unthätige und bestechliche Mautbedienstete, wer sie auch immer seyn mögen, der ihnen von Uns anvertrauten Stelle entsetzen, und ihnen alles fernere Zutrauen und alle landesherrliche Gnade entziehen. —

Damit sowohl Inn- als Ausländer sich hiernach pünktlich fügen, hat Unsere Generallandesdirektion diese Unsere provisorische Zoll- und Mautordnung allenthalben durch den Druck bekannt machen zu lassen, und jedem obiger Mautämter mehrere Exemplare zuzusenden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 7. Dezemb. 1799.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Vt. Freyherr v. Hompesch.

Ad Mandat. Serenissimi Dni. Elect. propr. v. Melzi.

Die Aufhebung des Bierzwanges in Baiern betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Entbiethen Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor!

Schon lange haben Wir das Ungerechte und Drückende des in Baiern bestehenden Bierzwanges

vor

vor Augen gehabt, und Uns überzeugt, daß derselbe gegen die natürliche Freyheit, gegen eine wohlgeordnete Landespolizey, zur Schmälerung Unserer höchstlandesherrlichen Gerechtsamen, zum Nachtheil des produzirenden Publikums, zum Ruin der Wirthe, und zur Werthsherabsetzung ihrer Güter — wider den deutlichen Inhalt der Verordnung vom Jahre 17[illegible]3. und vom Jahre 1727., welche Letztere die im Jahre 1726. ohne alle Veranlassung entstandene Verfügung ohnehin wieder aufhebt — bisher bestanden habe. —

Wir haben demnach, um wieder einen Schritt zur Befestigung des Nationalwohlstandes zu thun, beschlossen, diesem in Baiern auf ein staatszweckwidriges Herkommen gegründeten Bierzwange ein Ende zu machen. — Wir heben also alle Art vom **Abnahmszwange bey allen Gattungen Biers** in Baiern — er mag auf dem Lande, in Städten und Märkten, aus dem Grunde der Grundherrlichkeit, oder Gerichtsbarkeit, aus irgend einem sogenannten Privilegium, oder einem vermeintlichen Jure prohibendi bestanden haben, — vom künftigen Sudjahre, d. i. von dem 29ten September 1800. anfangend, die sogenannten Märzenbierloosungen aber schon für dermal hiemit für ewige Zeiten förmlich auf; — und gestatten allen Wirthen sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande sich ihr Bier aus welch immer einem innländischen Bräuhause beyzulegen, und Verleit zu geben; — so wie auch alle Unterthanen zu Beylegung ihres Haustrunks

an keine Bräustätte und Wirthshaus gebunden seyn sollen. —

Da Wir also vollkommene freye Bierabnahme gestatten, so versehen wir Uns auch zu allen Unsern getreuen Ständen und Unterthanen, daß sie sich befleißen werden, pfenning vergeltendes und gesundes nahrhaftes Bier zu brauen. — Wir erklären bey dieser pragmatisch-konstituirten Bierabnahmsfreyheit auch alle diejenige Verträge als nichtig und ungültig, wodurch man sich Nothwirthe erworben hat, oder erwerben will, so wie dieses schon in der Landespolizey und den vorhandenen Generalmandaten deutlich enthalten ist, und worauf Wir Uns in vollem Maaß, außer den gegenwärtigen Modifikationen, beziehen; — zugleich verbiethen Wir alle diejenigen schon von Unsern höchstseel. Durchlauchtigsten Regierungsvorfahrern verbothene Mittel, wodurch man sich heimlich Wirthe zu den Bräustätten zu verschaffen bemühet, auf das schärfeste, und da Wir hiemit zugleich das gegen Noth- und Freywirthe den Bräuhausinhabern in Schuldfällen zugestandene Recht, den Wirth bis zur geschehenen Bezahlung ans Bräuhaus gebunden zu halten, gerechtest aufheben, so werden Wir auch nie gestatten, daß zur Bierabnahme heimliche Einverständnisse zwischen einem Bräuhausinhaber und Wirthe auf Kosten des Publikums gepflogen werden. —

Da nun bey dieser Unserer unwiderruflichen Verordnung eine merkliche Aenderung in der Bieraufschlagskomposition zu geschehen scheinet, so wollen

Wir

Wir provisorisch, bis zur nächstfolgenden allgemeinen Regulirung, bey der bestehenden Komposition es dergestalt belassen, daß die — ein Bräuhaus bisher treffende — Komposition auf die gegenwärtig dabey befindlichen Zwangs- und Freytafernen verhältnißmäßig ausgeschlagen werden solle, wo dann im Veränderungsfalle das Wirthshaus mit der ihm zugeschriebenen Quote der einen Bräustätte ab- und mit selber der andern zugehet, ohne einer besondern neuen Belegung zu bedürfen.

Wir befehlen Unsern sämmtlichen Justiz- und Polizeystellen für die Aufrechthaltung dieser Unserer gnädigsten Verordnung nach Pflichten und Kräften unwandelbar zu wachen, und Niemanden in Unsern Landen, wer er immer sey, bey Gewärtigung Unserer schwersten Ungnade und Bestrafung zu gestatten, daß weder im Ganzen noch in Theilen dagegen gehandelt werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 20 Dezember 1799.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr von Hompesch.

Ad Mandat. Sereniss. D.D. Elect. propr. von Melzl.

Das Kartensiegelwesen betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben mißfällig vernommen, wie wenig die im Kartensiegelwesen unter vorigen Regierungen ergangenen

gangenen vielfältigen Mandata bisher gehalten — und wie besonders von jenen, welche mit der feinen deutschen, französischen Tarrock, und all andern Karten zu spielen pflegen, ungeachtet selbe als der civilisirtere und Wohlhabendere Theil der Nation mit dem guten Beyspiel der gesetzlichen Befolgung landesherrlicher Verordnungen vorausgehen, und die Bestrafung vermeiden können und sollen, fast mit gar keinen gesiegelten Karten gespielet worden, so, daß also meist nur einige Karten gesiegelt angetroffen worden, deren sich Unsere Bürger und Landleute zu ihren Spielen bedienen, wodurch dann dieses Gefäll bey weitem nicht jenen Einfluß in die Staatskassa verschaft hat, welcher bey richtiger Erhebung dessen zu hoffen gewesen wäre.

Da Wir wollen, daß die Landesgesetze und Verordnungen bey Unserm Hof auf das genaueste in Vollzug gesetzt, und sohin durch selbst gegebenes Beyspiel der ernstliche Wille, dieselbe gegen jedermann handzuhaben, und in Vollzug zu setzen, Unsern sämmtlichen Unterthanen und Innwohnern, wessen Standes sie seyen, destomehr bestärkt werde, so haben Wir schon unterm 9ten abgewichenen Aerndtemonats Unsern Obersthofmeisteramt eröfnen lassen, daß für Unsere höchste Person und Familie allzeit nur gesiegelte Karten vorgelegt, und an Unserm Hof nur mit gesiegelten Karten gespielet werden solle.

Bey diesem von Uns im Voraus gegebenen Beyspiel verordnen Wir also gnädigst:

1mo.

1mo. Fürohin vom 1ten Jänner 1809. anfangend alle von den hierländischen Kartenmachern zum hierländischen Verschleiß bestimmte Karten von allen, wie immer Namen habenden Gattungen gesiegelt werden, und nur allein die in das Ausland znm Verkauf vorbehaltende zu Gunsten des Commercii sowohl von der Sieglung als von Maut und Zoll befreyet seyn sollen, dagegen von dem per Consumo hereingehenden fremden Karten vom Zentner die allgemein provisorisch bestimmte 2 fl. 30 kr. und bey der nächsten Sieglstadt die einfache Sieglgebühr gegen Sieglung derselben zu erhohlen ist.

2do. Wollen Wir zur Erleichterung der Sieglung und zur Verminderung der Transportkösten für die ausser der hiesig in den übrigen hierländischen Haupt- und Provinzialstädten sich befindenden Kartenmachern gnädigst verwilligen, daß selbe ihre fabricirende Karten bey den jeden Orts sich befindenden, oder nächst gelegenen Hallverwaltung siegeln lassen können, worüber selben die Siegelstöcke, und die gehörige Weisungen zukommen werden.

3tio. Die im hiesigen Lande zum Gebrauch fabricirten Karten müssen den Namen des Fabrikanten, auf einem gewissen Blatt, enthalten, gleich auch in jedem Spiel ein Blatt, und zwar bey den Deutschen und Französischen Herzsiebener, und so auch bey den übrigen ein bestimmtes dem Spielenden unentbehrliches Blatt beym

Siegelamt

Siegelamt, oder der betreffenden Hallverwaltung gesiegelt werden muß.

4to. ohngeachtet dieser offenbare Luxusartickel mit einem höheren Impost belegt werden könnte, so wollen Wir doch den Stempeltax bey den feinern Gattungen der Karten aller Art nur auf 6 kr. setzen, bey den groben Karten aber es bey dem bisherigen 2 Kreutzer belassen.

5to. Da Unser ausdrücklich gnädigster Befehl ist, daß in Unsern hiesigen Churlanden und der obern Pfalz, wie auch in Unsern Herzogthümern Neuburg und Sulzbach, dann der Landgrafschaft Leichtenberg sich Niemand unterstehen solle, eine Ungesiegelte Karte zu verkaufen, oder mit solcher zu spielen; so setzen Wir für diejenige, welche sich unterfangen, mit solchen zu handlen, ungesiegelte Karten im Innlande zum Gebrauch zu verkaufen, oder in ihrem Hause damit spielen zu lassen, eine Strafe von 4 Reichsthaler vom Spiel, für diejenige aber, welche damit spielen, von 2 Reichsthaler für jeden Spieler, von welcher Strafe dem Denunktianten, wenn dieser auch ein Gerichtsdiener wäre, die Hälfte ausfolgen zu lassen kömmt.

Damit aber endlich

6to. Die Straffälle von welchen Wir Niemand, wessen Standes und Würde er immer seyn mag, zu eximiren gedenken, um so gewisser entdeckt werden; So befehlen Wir allen und jeden Ortsobrigkei-

obrigkeiten und besonders in Unserer hiesigen Haupt- und Residenzstadt sowohl — Unserer Stadtpolizeydirektion selbst, als den beeden Oberrichterämtern streng auf diese Unsere gnädigste Verordnung, bey selbstigen Verantwortungen, zu halten, und ihre Subalterne, sonderbar die Gerichtdiener auf genaue Nachsicht mit allem Nachdruck und Ernst, auch mit dem Unverhalt anzuweisen, daß Wir bey einer sich bezeigenden Dienstsnachläßigkeit oder wohl gar erweißlichen Connivenz schärfest einsehen, verkehren, und gestalten Dingen nach mit wirklicher Dienstamotion fürschreiten lassen würden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 13. Dezember 1799.

Maximilian Joseph, Churfürst.

(L. S.) Vt. Freyherr v. Hompesch.

Ad Mandat. Seren. Dn. Elect. propr. von Vollmar.

Verruf. Das Pechlerwesen betreffend.

Um das mit so vielem Nachtheile für den immer wichtigern Waldstand — von einer Menge unnützer — geldversplitternder — prozessualischer Einleitungen herumgetriebene Pechlerwesen in einfache Ordnung zu weisen, ist hiemit gnädigst verordnet,

1mo. Daß alle Pechlerpatente hiemit von nun an aufgehoben sind. — Pech, als eine Waldnebennutzung, ist ganz dem zuständig, dem das nutzbare Eigenthum

Eigenthum des Waldes, des Baumes gehört. — Jeder dieser Nutzeigenthümer ist also allein berechtigt, sein Holz selbst zu pecheln, oder solches Pecheln einem andern gegen Zahlung, oder sonst eine Art einzuräumen. — Es darf sohin kein Pechler auf was immer eine Weise aufgedrungen werden.

2do. Es sollen also die Pechler keine eigene Klasse, Zunft, oder Gewerb mehr bilden, da solches mehr drückend und gefährlich, als nothwendig und brauchbar wäre. —

Die bisherigen Patente haben daher selbst auf die Kameralwaldungen keinen Bezug mehr. Die churfürstlichen Forstmeisterämter haben in den jährlichen Wirthschaftsberichten blos jene Distrikte anzuzeigen, wo unschädlich gepechelt werden kann, welche Distrikte dann, wie bey anderen Waldnuzzungen, den Meistbiethenden angelassen werden.

3tio. Auch sonst steht das Pecheln unter allgemeiner Forstpolizey und Aufsicht, und soll sich dieses Pecheln blos auf Pechsammeln, auf Pecheln der schon angewiesenen — oder sonst zum Hiebe bereit stehenden Stämme beschränken, wie ohnehin dieß die Forstpolizey, und vorige Pechlerordnungen ausweisen.

4to. Diejenigen Unterthanen, die oder selbst pecheln, oder sich zum pecheln gebrauchen lassen, haben als solche kein besonderes Forum. — Hingegen in den Pechlerfrevelsgegenständen tritt das Forum Delicti

licti ein, und sind diese Vorfälle nach den älteren Pechlerordnungen, und anderen derley Polizeyvorfällen summarissime zu verhandeln.

5to. Die Appellationsinstanz bleibt auf die nämliche Art, wie bey Forstpolizey- und Kultursgegenständen bey der Generallandesdirektion.

Hiernach ist also allerseits genauest zu achten, München den 11. Dezember 1799.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. v. Schmöger, Sekretär.

Das hiesige Intelligenz- und Zeitungsblatt betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Unsere Generallandesdirektion bemerkt in ihrem über die Differenzen zwischen dem Professor Strobel, als Redacteur des künftigen officiellen Regierungs- und Intelligenzblattes, und zwischen dem geistlichen Rath Lorenz Hübner, als Verleger der künftigen Münchner oberdeutschen Staatszeitung, dann des sogenannten Mittwochblattes unterm 29sten November erstatteten Berichte ganz wohl, daß zwischen dem eigentlichen Privilegio des Professors Strobel de dato 8. Dezember 1795, und was ihm sowohl darinn, als in dem Rescript vom 12 April 1796. ausschlüssig zugestanden, und zwischen demjenigen, was jetzt in das neue Regierungs- und Intelligenzblatt aufzunehmen bestimmt worden ist, ein Unterschied seye,

indem

indem bey letzterm, soferne es neue, nicht schon im ältern Privilegio exclusivo enthaltene Artikel sind, von einem ausschlüßlichen Rechte in Unsern Rescripten vom 30. Juli und 21. Sept. nichts vorkömmt: und nach diesem Leitfaden muß auch fortgeschritten werden, um den sonst beständigen Beschwerden und Mißhelligkeiten zwischen diesen beyden privilegierten Comtoirs auszuweichen. Aber eben nach dieser Grundlage können wir das Gutachten unserer Generallandesdirektion, daß dem Professor Strobel die ersten 12 Artikel des Rescripts vom 30 Julii ausschlüßig, und die letzten 3 Artickel gemeinschaftlich mit dem Zeitungsverleger zustehen sollen, nicht so wie es liegt, sondern nur in dem Maase genehmigen, als obiger Leitfaden von selbst entscheidet. Es sollen daher dem Professor Strobel, die von ihm specifice einer Beschwerde untergestellte 2 Artikel, nämlich die landesherrlichen Verordnungen, dann inn- und ausländischen Getreid und Victualienpreise nach dem ausdrücklichen Innhalte seines Privilegii Punkto 1. 5. et 6. in das Regierungs- und Intelligenzblatt aufzunehmen ausschlüßig bewilliget seyn und bleiben. Nur allein die Polizeyverfügungen in der hiesigen Stadt können und müssen um so unbedenklicher auch in dem Mittwochblatte aufgenommen werden, als einerseits das Stroblische Privilegium nur von den allgemeinen landesherrlichen Verordnungen und Gebothen, so dem Inn- und Auslande zu wissen nothwendig sind, redet; daher auch das Rescript vom 30 Juli Puncto 4to die

hiesigen

hiesigen bloßen Localverhältnisse selbst ausnimmt, und anderer Seits das Mittwochblatt eigentlich nur ein Localblatt für München, das Intelligenzblatt aber ein Provinzialblatt für das ganze Land seyn solle.

Nach diesen Grundlinien des Unterschiedes entscheiden sich auch alle Differenzien, welche über den 13. 14. und 15. Artikel des Rescriptes vom 30. Julii entstehen könnten. Denn so viel den 13. Punkt, nämlich die öffentlichen Feilbietungen betrift; so gehört nur die Feilbiethung jener Artikel, welche vor der Ausfuhr dem innländischen Publikum angezeigt werden müssen, nach dem klaren Innhalte des Stroblischen Privilegii §. 8. ausschlüßig in das Intelligenzblatt, und nur die Feilschaften in dem Burgfried von München nach dem Rescript vom 8ten Dezemb. 1795. ausschlüßig in das Münchner Mittwochblatt.

Da aber der erstere Fall bey der erweiternden Kommerzfreyheit cessiren wird, und das letztere in die Privatrechte der Feilbieter offenbar bekränkendes, folglich von uns nicht mehr zu gestattendes Monopolium ist: so solle zwar die Regel seyn und bleiben, daß Feilschaften auf dem Lande in das Intelligenzblatt, und Feilschaften in der Stadt in das Mittwochblatt eingerücket werden müssen, es mögen liegende oder fahrende Güter seyn. Und dieses, als eine Folge der von Uns abhangenden Organisation der öffentlichen Blätter können wir jenem Publico, welches seine Feilschaft gedruckt verkünden will,

 aufdringen.

aufdringen. Allein, wenn sich jemand die Kösten nicht gereuen lassen will, seine Feilschaft neben dem einen Blatte auch in das andere einrücken zu lassen; so wäre es so unbillig, als ungerecht, ihm den höchsten Grad der Publicität seiner Feilschaft zu verwehren.

Nach diesen Voraussetzungen können und wollen im 14. Punkte auch wir Uns nicht beschrenken lassen, wenn Unsere Generallandesdirektion, oder Unser Oberkriegskollegium eine Feilschaft, oder eine Versteigerung Unserer eigenthümlichen Güter im Burgfrieden neben dem Wochenblatt, worein es zuerst gehört, auch in das Intelligenzblatt, und eine derley ausserhalb des Burgfriedens neben dem Intelligenzblatte auch in das Wochenblatt einrücken zu lassen, je für nothwendig oder räthlich erkennen würde.

Eben so, und noch weit weniger kann und darf der 15. Punkt des Rescriptes vom 30 Julii nämlich die Bekanntmachung aller gerichtlichen Insinuationen, Edictalcitationen, Steckbriefe, Warnungen etc., durch irgend ein Monopolium beschränkt werden, sondern in diesem Punkte sollen alle Unsere Criminal- dann hohe und niedere Civil-Justizstellen, oder auch Polizeystellen, so ferne sie dieser Artikel betrift, und welche derley Ausschreibungen manchmal gesetzmäßig nicht blos in alle inländische, sondern auch in eine Anzahl ausländischer Zeitungen einrücken lassen müssen, ganze freye und ungebundene Hand haben, und ganz allein selbst bestimmen können, ob diese Artikel neben dem Regierungs- und Intelligenzblatte,

(worinn

(worinn sie aber nach dem Rescripte vom 30 Julii auf jedem Falle regulariter alle, und ohne Ausnahme ohnehin gesetzt werden müssen) auch in das Mittwochsblatt, oder wohl gar, wie manchmal erforderlich ist, in das Zeitungsblatt selbst eingerückt werden sollen.

Unsere Generallandesdirektion hat sich hiernach gehorsamst zu achten, die Intelligenz und Zeitungs Redacteurs hierauf anzuweisen, dann Unser Oberkriegskollegium, Hofrath, äussere Regierungen, und hiesige Stadtpolizeydirektion quoad Passus concernentes hievon zu verständigen, anbey die eingesendeten Akten zurück zu empfangen. München den 10. Dezember 1799.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Vt. Freyherr von Hompesch.

Ad Mandat. Seren. Dn. Elect. propr. v. Geiger.

Durch zwey gnädigste Rescripte vom 19ten November abhin, und 16. dieses ist verordnet worden, daß auf den Gehalt eines in die Ruhe versetzten Individui nur dann auf Klagen der Creditoren von der geeignet richterlichen Behörde ein Abzug erkannt werden dürfe, wenn solcher Gehalt nicht blos ein Wartgeld, oder eine außerordentliche, die statusmäßige Summe nicht erreichende, und zur nöthigen Alimentation erforderliche Besoldung, sondern eine wirkliche statusmäßige, oder mit solcher in Verhältniß stehende Besoldung ist. Doch soll diese Einstel-

lung der Besoldungs- und Pensionsabzüge auf die sogenannten kleinern Besoldungen, welche vorhin in verschiedenen Kollegien ordentlich bestanden haben, nicht ausgedehnet werden, sondern dieselben so, wie die größern Besoldungen, auch bey den in die Ruhe versetzten Individuen dem Abzug unterworfen verbleiben. Welches man hiemit jedermänniglich zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich im Druck bekannt machen will. München den 21. Dez. 1799.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Sekretär v. Schwaiger.

Die

Die Konskription der ledigen Unterthanssöhne in den herobern Staaten betreffend.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, wie auch Herzog zu Gülich, Kleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen-Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rapoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack.

Entbiethen Jedermann Un ern Gruß und Gnade zuvor!

Schon in den ältern, wie in den nachgefolgten jüngeren Zeiten haben Unsere Durchlauchtigste Regierungsvorfahrer höchstseel. Angedenkens in ihren heroberen Staaten die vorhandenen ledigen Unterthanssöhne nach Verschiedenheit ihres Alters, so andern, durch die Civilbehörden beschreiben lassen. Auch Wir finden Uns in Gemäßheit des von Unserer höchsten Stelle erlassenen Rescripts dd. 4ten laufenden Monats bemüßiget, diese Beschreibung erneuern, und die auf dem platten Lande vorhandenen Unterthanssöhne, in 2 Klassen, als nemlich in die erste Klasse von 17 bis 35 Jahren inclusive, in die zwote Klasse aber, von 36 bis 50 Jahren abtheilen zu lassen. Das hier beykommende Formular giebt hierin die nähere Vorschrift, wie mit solcher Beschreibung zu verfahren sey. Wir verordnen daher, daß dieselbe ohne Verzug in sämmtl. Unseren

heroberen

herobern Staaten vorgenommen werde. Die incorporirten Hofmärkte haben ihre Beschreibung an die churfl. Landgerichter inner der Zeitfrist von 14 Tagen, weßwegen ihnen die in hinlänglicher Anzahl beygehende Verordnung mittels Landgerichtischer Cirkulare durch eigene Bothen zuzustellen kömmt, unfehlbar einzusenden. Sämmtlich Unseren Landgerichtern, so wie den gefreyten Herrschaftsgerichtern befehlen Wir aber alles Ernstes, daß selbe inner 4 Wochen die ihrer Seits vorgenommenen Beschreibungen an Unsere Generallandesdirektion allhier einsenden sollen. Wobey sich von selbst verstehet, daß die Landgerichter am Ende ihrer Beschreibung die erhaltenen hofmärktischen Tabellen beyzulegen, und sonach sowohl über die Landgerichtische als Hofmärktische Anzahl der ledigen Unterthanssöhne beyderley Klassen ein Summarium zu ziehen haben.

Wir versehen Uns des genauest = schuldgehorsamsten Vollzugs inner der gegebenen Zeitfrist. München den 11. Dez. 1799.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf von Törring, Präsident. Lct. Werndl, Sekr.

Formular

Formular
zur Beschreibung der ledigen Unterthanssöhne bey dem churfl. Landgericht N. oder Hofmarkt N. Landgerichts N.

Obmannschaft und Ort.	Vater respect. Gutsbesitzer oder Inmann	Namen dessen Söhne.	Und zwar 1ter Klasse von 17 — 35 Jahren inclusive.
z. B. Gikenhausen Dorf allda.	Peter Thallhammer besitzt 1/2 Hof beym Majer genannt.	1. Joh. Thallhammer. 2. Georg 3. Sebastian	— — 30. Jahr. 21. Jahr.
Detto	Paul Müller Viertelhöfler jedoch verstorben, und hauset die Wittwe.	1. Peter Müller. 2. Joseph.	28. Jahr. — —
Detto.	Franz Mayr 1/16ler hat einen Stiefsohn einen leiblich. Sohn.	1. Joh. Geltinger. 2. Xav Mayr	26. Jahr. 19. Jahr.
Schaldenhausen.	Joh. Strobl ganzer Höfler beym Heisen genannt.	1. Karl.	28. Jahr.
	Franz Rauscher, Inmann beym Mair Bauern.	1. Franz.	— —
Latus	— —	— —	6.

Formular

zur Beschreibung der ledigen Unterthanssöhne bey dem churfl. Landgericht N. oder Hofmarkt N. Landgerichts N.

Und zwar 2ter Klasse von 36 — 50 Jahren.	Allenfallsiger Leibes-Defekt.	Handthierung oder Ernährungs-Zweig.
37. Jahr.	Hat einen etwas hohen Rücken.	Hausknecht bey dem Pfarrer.
— —	— —	Zu Hause.
— —	— —	Dient bey Bauern.
— —	Hat den rechten Arm von Geburt zu kurz.	Dient bey Bauern.
40. Jahr.	— —	Sattler Gesell ist in der Fremde.
— —	— —	Dient als B. K.
— —	— —	Lehrt die Schmidhandthierung.
— —	— —	Ist zu Haus.
36. Jahr.	— —	Bringt sich mit Bauernarbeit fort.
3.	— —	— —

Allgemeine Wittwenkasse betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Tief fühlen Wir die traurige Lage der Wittwen und der zurückgelassenen Waisen Unserer, um Fürst und Vaterland sich verdient gemachten Staatsdiener, wenn solche nach dem Hinscheiden ihres Ernährers zu Uns kommen, und um genügliche Unterstützung und Lebensunterhalt bitten; schwer fällt es Uns alsdann, wenn die Kräfte der Staatskasse nicht hinreichen, ihrem Bitten und Erwartungen zu entsprechen. —

Dieses Gefühl, das in Uns so oft rege gemacht wird, veranlaßte in Uns den Gedanken, für Unsere herobern Staaten eine allgemeine Wittwenkasse herzustellen, und dazu die nothwendigen Berechnungen durch Unsern Generallandesdirektionsrath Grünberger, und Unsern Lehrer in der Pagerie und Forstschule Anton Dätzl, entwerfen zu lassen; Wir fordern demnach besagten Grünberger und Dätzl, deren Kenntnisse in der politischen Rechenkunst Uns bekannt sind, hiemit auf, sich diesem für die leidende Menschheit so wichtigen Geschäfte ohne Zeitverlust zu unterziehen, und mit Hinsicht auf das Gesetz der Sterblichkeit, — auf die Zeit, wenn die größte Zahl der Wittwen eintritt, — auf die Größe der jährlichen Beyträge des besoldeten Dienstpersonalis, dann, auf die Größe der an die Wittwen und Waisen zu verreichenden Pensionen, einen für Baiern, Neuburg, Sulzbach und die obere Pfalz anwendbaren Plan zu einer allgemeinen

meinen Wittwenkasse zu entwerfen. — Dermal bestehen zwar schon einzelne Wittwenkassen. — Allein, nachdem die Größe der Sterblichkeit sich desto bestimmter angeben läßt, je größer die Summe der Menschen ist; so wird es der Natur der Sache mehr angemessen seyn, eine solche Wittwenkasse-Anstalt auf alle in Unsern herobern Staaten besoldete Staatsdiener, auszudehnen. —

Doch wollen Wir besagtem Grünberger und Dätzl in ihrem Calkul nichts vorschreiben, sondern wenn ihnen einige Aufschlüsse aus Unserer Staatskasse hiezu erforderlich sind, dieselbe an Unser geheimes Ministerialfinanzdepartement anweisen; — in jedem Falle können sie auch darauf zählen, daß Wir aus Unserer Staatskasse einen beträchtlichen jährlichen Beytrag zu der neu zu errichtenden Wittwenkasse geben wollen; und Wir werden Uns glücklich schätzen, der leidenden Menschheit eine hinreichende Unterstützung und Hülfe bringen zu können. München den 26. Dez. 1799.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Vt. Freyherr von Hompesch.

An den Churfürstl. Generallandesdirektions-Rath Grünberger, dann dem Lehrer der Churfürstl. Pagerie und Forstschule Anton Dätzl. Die nöthigen Berechnungen zu einer allgemeinen Wittwenkasse in den Churfl. herobern Staaten betreffend.

Ad Mandat. Seren. Dn. Elect. propr. v. Geiger.

Die

Die Armenfonds-Beyträge betreffend.

Die dermal allhier bestehende Churfl. Armeninstitutskommission hat bereits mittelst einer durch den Druck bekannt gemachten Darstellung vom 30. Okt. laufenden Jahrs das Publikum in die Kenntniß der zu solchem Institut sich ergebenden monatlichen Beyträge, dann billiger Verwendung und des hiedurch entstehenden Mißverhältnisses gesetzt. — Dieselbe hat zugleich die tröstliche Hoffnung geäußert, „daß „die gesammte Innwohnerschaft dieses so vortreffli„che Institut aufrecht zu erhalten sich bestreben, „und die Kommission in Stand setzen werde, das „leisten zu können, was gefordert werden wolle.“ Seine Churfl. Durchlaucht waren ebenfalls, und um so mehr in dieser gerechtesten Erwartung, als Höchstdieselbe gemäß gnädigsten Rescripts vom 10. dieß die verhältnißmäßigen Beyträge zur Unterhaltung der Armen in derjenigen Gemeinde, in der man lebt, für Pflicht gegen den Staat halten, und von dem Grundsatze, daß jede Gemeinde ihre Arme unterhalten müsse, niemals abzuweichen gedenken, daher auch nur die größeren Beyträge als ein wahres Opfer ansehen können. Dem ohngeachtet wurde die mißfälligste Anzeige gemacht, daß viele ansehnliche und wohlhabende Individuen einen unglaublich geringen Beytrag leisten, daß mehr andere unter ungeeignetem hieher gar nicht gehörigen Vorwand ihren Beytrag in die Zukunft ganz zu entziehen sich äußern, und daß überhaupt die Einnahmen von Monat zu Monat sich vermindern. Se. Churfl. Durchlaucht können aber diese zur Verpflegung der hiesigen Armen,

men, und zu Abstellung des so polizeywidrigen, als lästigen Bettels wohlthätig getroffene, auch in dem Auslande angepriesene und zur Ehre Höchst Ihro Residenzstadt, dann der Einwohner gereichende Anstalt nimmermehr zu Grunde gehen lassen, und wiederholen daher den landesväterlichen Wunsch, daß dieselbe immerhin, und bloß durch freywillige Beyträge unterhalten, und daß von jedermann nach Kräften, sohin mehr, als es seither geschehen ist, mitgewirket werden möge. Höchstdieselbe werden derley thätige und hinlängliche Mitwirkung nicht nur mit besonderm Wohlgefallen ansehen, sondern auch die Verfügung treffen, daß künftighin außerordentlich milde Beyträge für die Armen von allen Kanzeln verlesen, den solchergestalt Beytragenden öffentlich gedanket, und für selbe gebethet werde. So wie entgegen in dem Fall, daß einige ganz und gar nichts, oder nicht verhältnißmäßig beytragen wollten, Höchst gedacht Se. Churfl. Durchlaucht sich veranlasset sehen würden, nicht allein ihren Namen bekannt machen, sondern sie über das noch mit einem verhältnißmäßigen Beytrag, gemäß der Verordnung vom 2. Dez. Anno 1785. belegen zu lassen. München den 18ten des Monats Dez. 1799.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Lic. Werndl, Sekret.

Die

Die in die Hofbibliothek abzugebenden Exemplarien der im Lande gedruckt und verlegt werdenden Bücher betreffend.

Nachdem in Verfolg eines unterm 13. dieß Monats von churfl. höchster Stelle an die churfl. Generallandesdirektion erlassenen gnädigsten Rescripts die höchste Willensmeynung dahin gehet, daß die unterm 25. May 1790. erfolgt, und unterm 9ten April selbigen Jahres bereits an die Behörden ausgeschriebene höchste Entschliessung, Kraft welcher nach Inhalt der bereits den 12. Dez. Anno 1663. erlassenen Verordnung alle innländische Schriftsteller und Verleger von all jenen Büchern, welche sie dem Druck übergeben, oder verlegen, ein Exemplar hievon an die zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Churfürstl. Hofbibliothek ohnentgeldlich abzugeben, die jedmalig aufgestellte Hofbibliothekäre entgegen die Unterlasser dessen der willkührlichen Bestrafungs willen anzuzeigen haben, wiederholet werden solle; so wird solches in Gemäßheit ersagt höchsten Rescripts zu jedermanns Nachricht, den Schriftstellern und Verlegern aber zur schuldgehorsamsten Befolgung hiemit kund gemacht. München den 20. Dez. 1799.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Rainprechter Sekr.

Kundmachung. — Die Ehehalten-Ordnung betreffend.

So höchst weislich als allgemein wohlthätig die den 2. May Anno 1784. erlassene Ehehalten-Ordnung

nung zu bezwecken suchte, daß in den churfl. Erblanden zu Baiern und der obern Pfalz die Zügellosigkeit, und der Uebermuth der Ehehalten und Tagwerker bezähmt, diejenigen hingegen, welche sich gebührend betragen, durch billige Hilfe geschützt werden. Eben so wenig entspricht dieser landesväterlichen Vorsorge die von Seite der Jurisdiktions-Obrigkeit bisher bezeigte theils willkührliche Handhabung, theils gänzliche Ausserachtlassung dieser höchst landesherrlichen Verordnung.

Bey obwaltend solch ahndungswürdiger Fahrlässigkeit sieht man sich nunmehr bemüssiget, sämmtliche Jurisdiktions-Obrigkeiten zur genauerer Vollzugsbringung gedachter Ehehalten-Ordnung um so mehr nachdrücklichst anzuweisen, als außer dessen selbe ihres Saumsales wegen zur gehörigen Bestrafung gezogen werden. München den 18. Dez. 1799.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Graf v. Törring, Präsident. Lict. Werndl, Sekretär.

Die Bittschriften der Advokaten in Duplo betreffend.

Obgleich den Advokaten und Anwälden sattsam bekannt ist, daß die zu überreichende comunicable Schriften jedesmal in Duplo übergeben, und eingereicht werden sollen, damit die Kanzleyen in der Expedition durch Abschreibung der Schriften nicht gehemmt werden, so muß man doch aus täglicher Erfahrung mißfällig wahrnehmen, daß weder die

Par-

Partheyen, noch Advokaten und Anwälde diesem schon unterm 27. November 1766. gnädigst emanirten Generalmandat sich fügen, sondern demselben durch Ueberreichung einfacher Schriften gerade entgegen handeln, hiedurch den Kanzleyen die Arbeiten unnüzze vermehren, und die Expeditionen der Partheyen in die Länge hinausziehen. Sämmtliche Partheyen, Advokaten und Anwälde haben sich daher kurz erwähnte Generalmandats gehorsamst zu fügen, ihre Schriften nebst Beylagen jederzeit in Duplo, und diese zwar dem Original gleichlautend zu übergeben, als man außer dessen gegen jene, welche ein oder anderes außer Acht lassen, mit einer bemessenen Geldstrafe unfehlbar verfahren würde.

Zu gleicher Zeit will man auch dießorts wiederholter bemerken, daß in Zukunft von jenen, welche nicht Siegelmäßig sind, keine Schriften mehr angenommen werden, welche nicht von Churfl. immatriculirten Advokaten unterschrieben sind, sollten sie wirklich aus Versehen angenommen werden, so würden selbe entweder unerlediget liegen verbleiben, oder wieder zurückgegeben werden.

München den 9. Dez. 1799.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Rainprechter, Sekretär.

Pfalz=

Pfalzneuburgischer Deputationsabschied über die Neuburgischen Landes- und Regierungs-Verhältnisse.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, wie auch Herzog zu Jülich, Kleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Berg-Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack rc. rc.

Nachdem die Landstände unsers Herzogthums Neuburg in der Errichtung einer Generallandesdirektion zu München, und in der derselben unterm 23 April l. J. ertheilten Instruktion, — vermög welcher die Neuburgischen Landes- Polizey- Staatswirthschafts- Forst- Kultur- Maut- und Kommerzgegenstände an die genannte Generallandesdirektion in München gezogen, und von dieser bearbeitet werden sollen, — Zurücksetzung der Verhältnisse dieses Unseres bisher selbstständigen Herzogthums gefunden, und deswegen eine eigene ständische bevollmächtigte Deputation in den Personen des Neuburgischen Landmarschalls Bernhard Reichsfreyherrn von Hornstein, — des Pater Anton Superiors im Kloster Pielnhofen als prälatischen Deputirten, — des Friedrich Reichsgrafen von Thürheim Deputirten des oberländischen Ritterstandes, des Hermann Freyherrn von Lemmen Deputirten des unterländischen Ritterstandes — des Jakob Anton Gietl

Deputirten

Deputirten der Städte — des Joseph Kreitmayr Deputirten der Märkte — dann von Seiten der landschaftlich Neuburgischen Verordnung, des Maximilian Reichsgrafen von Thurn und Tassis — und des Landschaftskanzlers Karl Gremmel an Unser Hoflager abgeordnet haben: so haben Wir diese Bedenklichkeiten in mehreren geheimen Staatskonferenzen Uns vortragen lassen; Unsere Wünsche und Absichten — den pfalzneuburgischen Nationalwohlstand sicher zu stellen, der genannten bevollmächtigten ständischen Deputation gleichfalls gnädigst eröfnet, und nachfolgendes mit derselben verabredet, und verglichen:

Die Errichtung einer Landesdirektion in Neuburg, und die Aufhebung des Landschaftlichen Kommissariats allda.

Erstens bewilligen Wir die Errichtung einer eigenen Landesdirektion in Neuburg, so wie vermög der Generallandesdirektions-Instruktion vom 23. April l. Jahrs eine solche für die obere Pfalz zu Amberg wirklich bestehet, — jedoch nur mit zwoen Deputationen, deren die erste die pfalzneuburgischen Landeshoheits- Gränz- Polizeyfiskalischen- und geistlichen Rechnungssachen, die zweyte aber die Ausschreibung und Einhebung der von den Ständen auf dem Landtagsausschuße bewilligten Steuern — das sämmtliche Nachlaß- — so wie das landesfürstliche und landschaftliche Rechnungswesen, dann auch die Kultur- Forst- und Bausachen nach Innhalt der

genannten Generallandesdirektions = Instruktion ddo. München den 23. April l. J. zu besorgen haben solle.

Das Münz = und Bergwesen, dann die Siegel, oder Stempel, wie auch die Maut = und Kommerz= Gegenstände werden für Unsere sämmtlichen herobern Staaten durch Unsere Generallandesdirektion in München bearbeitet. —

Das bisher in Neuburg bestandene landschaftliche Kommissariat wird mit dem 1ten Novemb. l. J. an welchem Tage Unsere Neuburgische Landesdirektion eröffnet werden solle, geschlossen.

In Unserm Herzogthum Neuburg wird vom 1sten des künftigen Monats anfangend, und zwar unter der Oberaufsicht Unserer dortigen Landesdirektion nur mehr eine Staatskasse (Churfürstl.= Pfalz = Neuburgische Rentkasse genannt) wohin alle Unsere und die Landschaftlich = Neuburgischen Gefälle unmittelbar fließen sollen, bestehen; — diese Unsere Neuburgische Rentkasse schickt von Monate zu Monat die überschüßigen Geldvorräthe und die monatlichen Rechnungsextrakte direkte an Unsere Centralhaupt= Kasse in München.

Das Staatsrechnungswesen in Unserm Herzogthum Neuburg soll durch Unser geheimes Ministerial = Finanz = Departement bey Unsrer dortigen Landesdirektion möglichst einfach eingerichtet, und der Antrag dahin genommen werden, daß die Neuburgische jährliche Rentkassarechnung längstens zwölf Wochen nach dem Jahrschluß an Unsere Central=

Haupt=

hauptkassa in München eingesendet werde; die jährlichen Rechnungsbedenken über die sämmtlichen bey Unserer Neuburgischen Landesdirektion aufgenommenen Rechnungen schickt diese Unsere Landesdirektion unmittelbar an Unser geheimes Ministerial-Finanzdepartement in München.

Unsere wirklich in Neuburg bestehende Regierung soll künftighin lediglich die bürgerliche und peinliche Rechtspflege besorgen.

Landtagsausschuß, und Landschaftliche Verordnung.

Zweytens. Von sechs zu sechs Jahren — also wieder im Jahre 1804, — soll der in Unserm Herzogthume Neuburg herkommliche Landtagsausschuß gehalten werden; ausgenommen: es würden sonderbare Staatsbedürfnisse, oder andere Umstände eintreten, welche die Einberufung des Landtagsausschusses nach Unserer landesfürstlichen Anordnung durch das Neuburgische Landmarschallamt früher nothwendig machen würden.

Die Mitglieder zum Landtagsausschuß werden jederzeit von den Neuburgischen Ständen unter Vorbehalt der landesfürstlichen Bestättigung frey gewählt.

Auf jedem solchen Landtagsausschusse werden für die nachfolgenden sechs Jahre nach den wahren Staatsbedürfnissen die jährlichen Steuerzuflüsse zwischen Uns als Landesfürsten, und den Neuburgischen Ständen behandelt.

Um die Staatsbedürfnisse für Unsere herobern Staaten, welche rücksichtlich der Landes-Defension einen Staatskörper ausmachen, desto leichter auszumitteln, und die nothwendigen Beyträge dazu mit aller möglichen Gerechtigkeit bestimmen zu können; so werden Wir in möglichst kurzer Zeit für jede Rubrike der Staatsausgaben einen bleibenden Etat mit aller Sparsamkeit festsetzen, und nach der Steuer-Rectification in den herobern Staaten zugleich auch das Verhältniß zum Beytrag zwischen Unsern herobern Provinzen selbst nach wahren Grundsätzen ein für allemal aufsuchen.

Der auseinander gehende Landtagsausschuß läßt zur Besorgung der landschaftlichen Geschäfte eine landschaftliche Verordnung, welche künftighin aus vier Gliedern und einem Landschaftskanzler besteht, mit einer eigenen vom Landesfürsten zu bestättigenden Instruktion zurück; würde einer, oder mehrere von diesen Verordneten abgehen, so soll Uns hievon die Anzeige gemacht, die erledigte Stelle vermittelst eines landmarschallämtlichen Circulars von den Ständen ersetzt, und die getroffene Wahl durch den Landmarschall zu Unserer Bestättigung Uns unterthänigst berichtlich vorgetragen werden. Der Pfalzneuburgische Landmarschall behält seinen bisherigen Geschäftskreis; bey Erledigung der Landmarschallsstelle werden drey Begüterte aus dem Ritterstande Unsers Herzogthums Neuburg Uns unterthänigst vorgeschlagen, — und wenn aus diesen dreyen Uns keiner anständig wäre, andere drey in Vorschlag gebracht, wovon

wovon Wir einen auswählen werden; — der Landmarschall muß im Herzogthum Neuburg seinen Wohnsitz haben. —

Bey Erledigung der Landschaftskanzlers - Stelle schlagen die Verordneten den Ständen vermittelst eines landmarschallämtlichen Circulars drey der Landesverfassung kündige, eingebohrne, rechtschaffene Männer vor. — Im Falle keiner aus den ersten vorgeschlagenen dreyen von den Ständen angenommen würde: werden drey andere von den Verordneten in Vorschlag gebracht; der neugewählte Landschaftskanzler wird Uns zur landesfürstlichen Bestättigung von der landschaftlichen Verordnung unterthänigst angezeigt. —

Da alle Geld - und Rechnungsgeschäfte bey Unserer Landesdirektion vom 1sten November laufenden Jahrs an besorgt werden: so bedarf die landschaftliche Verordnung in Neuburg künftighin nur mehr eines Sekretärs, eines Registrators, und zweener Kanzelisten, welche von der Verordnung gewählt, und Uns zur Begnehmigung bekannt gemacht werden.

Für den Landmarschall und die vier Landschafts-Verordneten sind mit Einschluß der Pferdfourage für jeden zweytausend zweyhundert Gulden zum jährlichen Gehalt festgesetzt; der Landmarschall hat überdies noch freye Wohnung im 2ten Stocke des Landhauses zu Neuburg; der Landschaftskanzler genießt jährlich dreytausend Gulden Gehalt neben der freyen Wohnung im ersten Stocke und zur ebenen

Erde des Landhauses; — bey Landtägen erhalten die Verordneten, der Landmarschall, der Kanzler keine Diäten, und jeder der Deputirten des Landtagsausschusses neben dem Ersatze der Reisekösten nur ein Honorarium von fünfhundert Gulden überhaupt.

Der Landschaftssekretär und der Registrator beziehen, der erste jährlich siebenhundert Gulden, — der zweyte sechshundert Gulden Gehalt, und jeder der zween Landschaftskanzelisten jährlich vierhundert Gulden — jedoch gegen Aufhebung aller Taxen und Sporteln.

Alle diese Besoldungen werden aus der Neuburgischen Haupttrenntkasse, welche unter der Oberaufsicht Unserer Landesdirektion in Neuburg stehet, bezahlt.

Die vier Neuburgischen landschaftlichen Verordneten, und ein zeitlicher Landschaftskanzler sitzen auch nach Uns und dem Lande abgeschwornen Pflichten als Unsere wirklichen Landesdirektions-Räthe in Unserer dortigen Landesdirektion, und arbeiten dabey gleich andern Unsern Räthen, — beziehen aber außer obigen bestimmten Gehältern nichts weiters mehr aus der Staatskasse; — besetzen Wir die Präsidentenstelle allda mit einem Landschaftsverordneten, worauf wir nach Umständen, und bey den erforderlichen Eigenschaften vorzüglichen Bedacht nehmen werden: so werden einem solchen Präsidenten oder Vizepräsidenten zu den als Landschafts-

verordneten

verordneten bereits genießenden zweytausend zweyt hundert Gulden noch jährlich eintausend achthundert Gulden aus der Staatskasse zugelegt.

Das landschaftliche Neuburgische Schuldenwesen wird vom 1sten November laufenden Jahrs anfangend bey Unserer dortigen Landesdirektion nach der im letzten Landtage hierüber erhaltenen Bestimmung behandelt werden.

Das Steuerwesen und die Rektifikation der öffentlichen Abgaben.

Drittens: Wenn der Staat nicht zu Grunde gehen soll, so müssen die öffentlichen Abgaben in einem richtigen Verhältnisse entrichtet, und ohne Beschwerde der Unterthanen eingehoben werden; — schon lange fühlten Wir mit den Ständen das Unverhältnißmäßige in der bisherigen Steuerverfassung; Wir haben deßwegen mit der bevollmächtigten ständisch = Neuburgischen Deputation verabredet und verglichen, daß ohne mindesten Zeitverlurst in Unserm Herzogthume Neuburg eine Steuer = Rektifikation nach folgenden festgestellten Grundsätzen durch Unsere Neuburgische Landesdirektion unter der Leitung Unsers geheimen Ministerial = Finanzdepartementes vorgenommen, und längstens nach Umlauf eines Jahres (von jetzt an gerechnet), vollendet werden solle.

Nach Verlauf eines Jahres, zu welcher Zeit die Steuer = Rektifikation geendiget seyn wird, müssen die

die Landsteuern nach dem Flächeninhalt des Grund und Bodens von jedem Besitzer, wer er auch immer seye, ohne Ausnahme — und die Konsumtions-Steuern nach der Größe der Konsumtion einiger Lebensartikel von jedem Konsumenten gleichfalls ohne Ausnahme entrichtet werden.

Das Verhältniß der Landsteuer für Aeckrr, Wiesen, Holzgründe, Weiden, kulturfähige öde Gründe, Fischteiche ꝛc. pr. Tagwerk unter sich wird während der Steuer-Rektifikation ausgemittelt werden.

Alle künftigen öffentlichen Staatsabgaben reduciren sich demnach in Unserm Herzogthume Neuburg auf die Landsteuer nach dem Flächeninhalt an besitzenden Grund und Boden, — auf die Konsumtionssteuer von allem Getränke (in Neuburg Umgeld, in Baiern Aufschlag genannt), — auf die in Neuburg bereits eingeführte zu peräquirende Häusertaxe, dann auf die eingeführten Maut- und Accisgebühren; alle übrigen Abgabs-Rubricken sollen nach vollendeter Steuer-Rektifikation aufhören; — selbst die Maut- und Accisgebühren, deren Einhebung der Nation eine sehr lästige Ausgabe bey den dermaligen Landesgränzen immerhin verursachen wird, soll nach und nach in einer mäßigen Erhöherung der Landsteuer, der Konsumtionssteuer, und einer schicklichen Zollordnung ein hinlängliches der National-Industrie und Handelsfreyheit minder lästiges Surrogat finden.

Vermö-

Vermögens- und Kapitaliensteuern sind für Unsere Staaten nicht anwendbar, weil durch selbige der bewegliche Reichthum leicht ins Ausland getrieben, und dadurch der innländischen Industrie ein beträchtlicher Fond für immer entzogen würde; — Auch Gewerbe zu versteuern scheint bedenklich zu seyn, weil dadurch nur der Preis der Lebensnothwendigkeiten erhöhet, und vorzüglich der Monopoliengeist der Gewerbsleute selbst genährt würde.

Um bey der vorhabenden Steuer-Rektifikation mit aller möglichen Vorsicht zu Werke zu gehen, so müssen die Abgaben; welche die Unterthanen dermalen unter verschiedenen Titeln zu entrichten haben, genau berechnet, und in beyliegende Tabelle Lit. A. eingetragen werden.

Die dermaligen Abgaben der Unterthanen theilen sich:

a) In Abgaben an die landesfürstliche Staatskasse.

b) In Abgaben an die landschaftliche Staatskasse.

c) In Dominikal-Prästationen in Geld und Naturalien: letztere werden nach einem fünf und zwanzig jährigen Durchschnitte zu Geld angeschlagen.

d) In Scharwerk oder Frohnen, welche sich wieder in Land- Kriegs- Hof- Gerichts- Grundherrliche- und Jagd-Scharwerke theilen.

e) In Zehent = Abgaben,

f) In Gerichts = Sporteln.

Den gegenwärtigen Zustand zu erheben, ist von äußerster Wichtigkeit, wenn man ohne Mißvergnügen zu erregen, zu einem gründlichen, alle Willkührlichkeiten entfernenden, verhältnißmäßigen Steuersystem mit Bestand übergehen will.

Damit bey der bevorstehenden Steuer = Rektifikation keine Widersprüche über die Behandlung der Grundherrlichen Abgaben, der Scharwerke und der Zehnten entstehen mögen: so haben Wir hierüber mit der ständischen bevollmächtigten Deputation nachfolgende Grundsätze verabredet:

Die Dominikal = Prästationen, welche größtentheils in Naturalabgaben (Gülden), in Geldstiften, Laudemien, grundherrlichen Consenstaxen rc. bestehen, dürfen nach hiesiger Verfassung von Grundherrn niemals gehöhert werden; — der Grundhold kann auch vom Grundherrn niemals willkührlich vom Gute getrieben werden; — Die Dominikalprästationen sind demnach als ein auf dem Grund und Boden liegendes Kapital anzusehen, wovon die Stiften und Gülden, die jährlichen Interessen und die Laudemien aller Art rc. rc. die von Zeit zu Zeit eintrettenden Kapitals = Provisionen sind. — Weil der Grundherr, wenn er nicht zugleich Nutznießer ist, zur Verbesserung des Grundes niemals etwas beyträgt: so kann er auch dieses sein auf dem Grund und Boden liegendes Kapital niemals vermehren.

mehren. — Alle Verbesserungen müssen also mit Recht dem Grundholden, welche Gerechtigkeit er auch immer hat, zugerechnet werden; der Grundherr muß sich demnach immer mit gleichgroßen Kapitalsinteressen, mit gleichgroßen Kapitalsprovisionen begnügen; — Der Grundherr ist also nur ein Kapitalist, und entrichtet obigem Grundsatze gemäß auch von diesem Kapitale keine Steuer. — Kapitalien dieser Art werden nach vollendeter Steuer-Rektifikation (das ist nach Umlauf eines Jahrs) als ablößlich erklärt; nur der Grundherr kann sie aber ein Jahr vor der Rückzahlung aufkünden; — dadurch kann der Grundherr sein zurückgenommenes Kapital besser benützen, — und der Grundhold kann nach und nach ein ludeigener Bauer werden; — das Kapital wird in einem solchen Falle aus den Interessen zu 4 Prozent berechnet. Bey Naturalabgaben muß zur Zeit ihrer Ablösung ihr Mittelpreis aus den Preisen auf den nächstgelegenen öffentlichen Markte — in den nächst auf einander folgenden fünf und zwanzig Jahren zurück — gesuchet werden. Indessen müssen aber die grundherrlichen Prästationen bey der Steuer-Rektifikation nach einem gerechten Verhältnisse, und nach Wegschaffung aller vielleicht sich eingeschlichenen Mißbräuche auf jedes einzelne Grundstück in eine bestimmte, jährliche, nicht zu höhernde, und alle Willkühr für die Zukunft entfernende Prästation umgelegt werden.

Kriegs-

Kriegs- und Landscharwerke müssen von Jedermann im Verhältnisse der zu errichtenden Landsteuer immerhin in Natura geleistet, oder nach Umständen bey jedem Vorfalle der anrepartirte Geldbetrag gegeben werden.

Die Hof- Gerichts- Jagd- und grundherrliche Scharwerk muß aber, wo sie wirklich gegründet ist, und nach vorheriger Abstellung der dabey bisher eingeschlichenen Mißbräuche bey der vorhabenden Steuer-Rektifikation in eine auf jedes einzelne Grundstück zu vertheilende, und nach einem fünf und zwanzig jährigen Mittel-Ertrag auf obige Art zu berechnende Geldprästation umgelegt, — und diese jährliche Prästation als ein Kapitalzins angesehen werden; jeder Scharwerkspflichtige kann nach Willkühr dieses Kapital aufkünden, und zu fünf Prozent berechnet dem Scharwerksherrn zurückbezahlen. — Wären bey großen Oekonomiegütern Naturalscharwerke noch in der Uebung: so hat die Steuer-Rektifikations-Kommißion zwar nach obiger Vorschrift zu verfahren, — der Scharwerksherr kann aber die Natural-Scharwerk höchstens nur mehr fünf Jahre lang in Natura fordern, und auf solche Weise wird auch die Oekonomie großer Landgüter durch eine plötzliche Aenderung nicht in Unordnung gebracht.

Gleiche Beschaffenheit soll es mit den Zehnten haben; es ist ungerecht und drückend, von jeder Gutsverbesserung, wozu man nichts beygetragen hat, gleichfalls den Zehent zu fodern. Wir setzen demnach

nach in Unserm Herzogthume Neuburg im Einverständnisse mit der ständischen bevollmächtigten Deputation, um die Kultur nicht zu sehr zu beschweren, bey der vorhabenden Steuer-Rektifikation gerechte Gränzen. — Die dermalige jährliche Zehent-Gabe aus einem Mitteldurchschnitte von fünf und zwanzig Jahren zurück) soll, wenn sich keine auffallenden, gesetzwidrigen Mißbräuche dabey zeigen, als das Maximum angesehen, und dieses als eine jährliche Geldprästation auf jedes einzelne dermal Zehntpflichtige Grundstück umgelegt werden; — Diese jährliche Geldprästation wird alsdann als ein Kapitalszins angesehen, und kann von dem Zehntpflichtigen nach dessen Willkühr aufgekündiget, und zu fünf Prozent berechnet, dem Zehntherrn zurückbezahlt werden; — Würde von einer solchen Zehntprästation ein nothwendiger Geistlicher (z. B. Pfarrer ꝛc.) erhalten werden müssen: so soll in diesem Falle mit dem zurückbezahlten Kapitale ein anders Grundstück erkauft, und zum Pfarrhaus ꝛc. übergeben werden. — Auf ähnliche Weise ist es mit landesfürstlichen und auch anderen Zehnten, wofür ein Sutrogat hergestellt werden muß, zu halten. —

Weil der Mittelpreis von Naturalien von fünf und zwanzig Jahren zurück bey den grundherrlichen Scharwerks- und Zehntprästationen vermög obiger Verabredung immer zu wissen nothwendig ist, so sollen die Kurrentpreise dieser Naturalien von Monat zu Monat, so wie sie auf jedem nächstgelegenen öffentlichen Markte stehen, von jeder Ortsobrigkeit in

der

der jährlichen Rechnung am Ende zur Wissenschaft vorgemerkt werden.

Was im Herzogthum Neuburg die Unterthanen bisher an Gerichtssporteln bezahlt haben, soll die Steuer-Rektifikations-Kommißion gleichfalls nach einem billigen Maaßstabe ausmitteln, damit diese Gabe in einem billigen Surrogate mit der Land- und Konsumtionssteuer in die Staatskasse eingehoben, und den nöthigen Beamten rc. dafür ein bestimmter hinlänglicher Gehalt aus der Staatskasse bezahlt werden könne; Hofmarktsbeamte werden nach gleichen Grundsätzen von dem Gerichtsherrn behandelt.

Weil die künftige Landsteuer von dem Flächen-Innhalte des besitzenden Grund und Bodens entrichtet werden solle: so ist unter Leitung Unserer Landesdirektion in Neuburg von jeder Gerichtsobrigkeit der detailirte Besitzstand eines jeden einzelnen Gutsbesitzers mit allen seinen abgesonderten Grundstücken in obige Tabelle Lit. A. zu bringen; in diese Tabelle werden nur die Summen eingeschrieben; die nothwendigen Aufklärungsnoten werden in ein eigenes abzuhaltendes Protokoll, das für jedes Dorf zusammenzubinden ist, eingetragen; — so wie auch bey Holzgründen jederzeit der Werth eines Klafter Holzes nach einem bestimmten Maaße zu Wald im Protokoll vorgemerkt werden muß.

Jeder Grundbesitz soll seinen Besitzstand selbst der Steuerrektifikations-Kommission auf seine Verantwortlichkeit angeben; — würde jemand einen Grund

verschweigen,

verschweigen, so müßte derselbe die Steuer doch nachbezahlen, und zehn Jahre nach einander zur Strafe die doppelte Steuer von den verschwiegenen Grundstücken entrichten; — damit diese eigene Fatirung mehr Zuverläßigkeit erhalte: so soll diese Angabe in Gegenwart drey unpartheyischer sachkündiger Gemeindsmänner revidirt werden. Weil auf der Steuer-Rektifikation das Wesen der Staatswirthschaft beruhet, — so soll in den nächstfolgenden fünf Jahren jeder Gutsbesitzer seine Grundstücke auf eigene Kösten messen lassen. Die Feldmesser können nach der Anzahl von Jucharten per vierzigtausend baierische Quadratfuß bezahlt werden; Unsere Landesdirektion in Neuburg wird für die Wohlfeilheit dieser Messung Sorge tragen. Bey großen Differenzen über den Flächeninnhalt soll gleich gemessen werden, deßwegen sollen in Neuburg immer drey Geometers während der Steuer-Rektifikation gegenwärtig seyn, und indessen mit andern ohnehin nothwendigen allda beschäftiget werden. — Die nicht gemessenen Gründe werden mit schwarzer Dinte in obiger Tabelle Lit. A. eingetragen.

Die künftige Steuerrepartition geschieht erst nach vollendeter Abschätzung des Flächeninnhaltes eines jeden Grundes, und nach der Herstellung des dermaligen Status der öffentlichen Abgaben durch die Landesdirektion in Neuburg in Gegenwart einer eigenen Finanzkommission, und der landschaftlichen Verordnung.

Für

Für Gemeindegründe bezahlt die besitzende Gemeinde nach dem Verhältnisse der Nutznießnng der Theilhaber, bis sie vertheilt werden können; dieses Verhältniß soll aber im Steuer-Rektifikationsprotokolle angegeben werden.

Die bisherige Erträgniß der Gewerb-Stadt-Markt- und Umgeldsteuern, dann der Mauten und Accise ist nach einem zehnjährigen Durchschnitte in eine eigene Tabelle zu bringen, um alsdann daraus den Maaßstab zur Konsumtionssteuer und das Verhältniß zur Landsteuer berechnen zu können. Die dermalige Erträgniß soll der Maaßstab zur künftigen Belegung seyn; jeder soll seine Konsumtion bey eigener Verantwortlichkeit selbst, öffentlich, jährlich bey seiner ordentlichen Gerichtsobrigkeit angeben, damit die von den Ständen bewilligte Consumtionssteuer verhältnißmäßig mit Gerechtigkeit vertheilt, und mit möglichst geringen Regiekösten eingehoben werden könne.

Die Aufhebung des Hoffußes oder der Gebundenheit der Landgüter.

Viertens. Das Hauptaugenmerk einer weisen Regierung muß immer auf den Ackerbau gerichtet seyn; sie muß aber darauf nicht mit Zwang wirken, sondern nur die Hindernisse hinwegräumen. Besitzt eine nicht zahlreiche und arme Familie zu große Feld- Wies- Holz- und Weidgründe: so muß der Anbau derselben zurückbleiben; eine solche Familie kann unmöglich den höchst möglichen Ertrag aus

ihrem

ihrem allzugroßen Erdreiche ziehen; sie hat zu wenige arbeitende Menschenhände, zu wenige Kapitalien, welche vorhanden seyn müssen, ehe die Menschen arbeiten; so lange nun solche Grundstücke ein untheilbares Gut nach dem dermaligen Hoffuße bilden, so lange wird selbes auch nicht fähig werden, mehrere Menschen wohl zu nähren; wird die Gebundenheit dieses Landgutes aber aufgehoben, und kömmt es durch Veräußerung in die Hände mehrerer Familien, so wird dasselbe Gut auch bald mehrere Menschen nähren, und durch mehrerer Menschen Arbeit eine größere Menge roher Produkte liefern.

Wir heben demnach, nach vollendeter Steuer-Rektifikation den bisher bestandenen Hoffuß, und die Gebundenheit der Güter auf, und hoffen: es werde alsdann eine schickliche Theilung und Arrondirung der Güter, die Aufhebung der Brache und Weidenschaft, die Einführung einer den Lokalumständen anpassenden Stallfütterung ꝛc. bald freywilligen Eingang finden; Wir hoffen, es werden alsdann auch die dermaligen häufigen Kulturprozesse und kostspieligen Verzäunungen ꝛc. nach und nach von selbst, und als Folge dieser Grundsätze wegfallen; Wir hoffen, die Aufhebung des Hoffußes werde den Güterbesitzern mehr Kredit verschaffen, die Ausübung der Gerechtigkeit erleichtern, und auch die Nachlässe an den öffentlichen Abgaben, bey denen jetzt so viele Willkührlichkeiten unterlaufen, beseitigen; Wir hoffen endlich, es werden nach und nach mehrere

Familien im Lande sich wohl nähren, und dem Vaterlande neue Menschen zur zweckmäßigeren Landesvertheidigung geben können.

Damit der neu sich ansetzende Landmann in Unserem Herzogthume Neuburg unter den ihm nothwendigen Arbeitsleuten freyere Wahl habe, und sich nicht jeden Preis gefallen lassen dürfe: so haben Wir mit der bevollmächtigten ständischen Deputation beschlossen, daß auf dem Lande, ohne Zunftzwang, nach Bedürfniß des dortigen Landvolkes mehrere Weber, Schuhmacher, Schneider, Wagner, Schmide, Maurer, Zimmerleute, und Gerber sich ansässig machen können.

Alle Gemeinheiten, Gemeinweiden, Gemeinmöser, Gemeinwaldungen sollen sobald nur immer möglich, mit Vermeidung aller unnützen Kösten, jedoch immer mit Rücksicht auf den dermaligen Oekonomiestand der Güter, ohne Verletzung der Eigenthums- und Nutznießungs-Rechte, vertheilt werden; bey schicklichem Vortrag werden Unsere Unterthanen gerne hierüber sich ausgleichen, und jedem Theilhaber, der es verlangt, (wie es auch jeder rechtlich verlangen kann) aus der Gemeinheit vermittelst Auszeigung seines Antheiles tretten lassen.

Damit die Landgüter nach Aufhebung des Hoffußes, so wie es der Wohlstand Unserer Unterthanen erfordert, einen höhern innern Werth erhalten: so sollen auch Nichtkatholische Güter kaufen, aller Orten als Bürger im Herzogthume Neuburg sich ansässig

sässig machen können, und in solcher Eigenschaft allen übrigen Unsern Unterthanen gleich gehalten werden.

Zur Beförderung der Landeskultur wird demnach Unsere Landesdirektion in Neuburg nur wachen dürfen, daß obigen Grundsätzen nicht entgegen gehandelt werde.

Die Justizverwaltung und Kameralregie auf dem Lande.

Fünftens: Weil Uns, Unsern Ständen, und übrigen Unterthanen äusserst viel daran gelegen seyn muß, daß die Rechtspflege bestimmt, und die Kameralregie auf dem Lande nicht kostbar seye: so soll nach der vorhabenden Steuer = Rektifikation das Richteramt von dem Kammeralamte getrennt werden, — auch die bisherige Taxordnung aufhören, und den Beamten und übrigen nöthigen Personale ein nicht kärglicher, hinlänglicher, bestimmter Sold (ohne Abbruch des dermaligen Genusses ad dies vitae) gereichet werden.

Bey Prozessen allein wird man von den streitenden Theilen noch einige Prozeßkösten erheben lassen, weil außerdem die Partheyen den Richterämtern manchmal muthwilliger Weise Arbeit machen würden; diese Prozeßkösten, welche nach der Steuer-Rektifikation Unsern sämmtlichen Unterthanen im Herzogthume Neuburg durch ein eigenes deutliches Gesetz allgemein bekannt gemacht werden sollen, werden Wir zur Staatskasse verrechnen, und sie nur durch den Kammeralbeamten welcher in derselben

Landrichterey angestellt ist, von den Partheyen unmittelbar einkassiren lassen; hier ist also keine Willkührlichkeit mehr möglich; es herrscht zwischen dem Richter und dem Kameralbeamten genaue Controlle; der Landrichter diktirt die Summe der Gerichtstaxe nach dem Gesetze, und der Kammeralbeamte nimmt sie ein.

So wie es des **Landrichters** Obliegenheit ist, in erster Instanz Recht zu sprechen: so ist es das Geschäft des **Kammeralbeamten**, die Staatsgefälle einzunehmen, dann die nothwendigen und nützlichen Briefsprotokolle zu führen; nothwendige und nützliche Brieferenen können z. B. die Heyrath- Uebergab- Schuldenbriefe rc. seyn; diese soll der Kammeralbeamte protokolliren, und den Theilen gratis herausgeben; würde der Kammeralbeamte hierinn saumselig seyn, oder sonst seiner Pflicht nicht nachkommen, so kann der betheiligte Unterthan immerhin beym Landrichter Klage gegen den nachläßigen Kammeralbeamten stellen, und jener kann als Richter gegen den Letztern nach dem Gesetze verfahren.

Die Pfarrer schicken die jährlichen Geburt- Heyrath- und Todtenlisten an Unsere Landesdirektion in Neuburg; auf die Pfarrer werden Wir Unser vorzüglichstes Augenmerk richten, und allzeit alles Mögliche thun, ihren Wohlstand zu verbessern; — Unsere Landesdirektion in Neuburg erhält von Uns den Auftrag, die bestgesinnten Pfarrer Uns anzuzeigen; und nebenbey auch auf diejenigen sowohl Unsere als ständische Beamte ihr Augenmerk zu rich-

ten,

ten, welche sich bey der vorhabenden Steuer-Rektifikation vorzüglich auszeichnen werden.

Die Steuer-Rektifikations-Kommission wird von Unserer Landesdirektion auch angewiesen werden, den Bedacht dahin zu nehmen, daß das Stadt- und Markt-, dann das Kirchen- und milden Stiftungs-Rechnungswesen einfacher eingerichtet werde, und nicht mehr so viele unnütze Schreibereyen, wie bisher veranlasse.

Die Militair-Kantons.

Sechstens: Dem Lande eine anpassende Militairverfassung zu geben, wird immer eines Unserer vorzüglichsten Augenmerke seyn; — Zweck der Militairverfassung ist Sicherheit von außen und Sicherheit von Innen zu erhalten; wenn gute Gesetze, wenn gute Erziehung, — wenn Gelegenheit den nothwendigen Lebensunterhalt auf allerley Weise zu gewinnen, — wenn wenige Reibungen unter den verschiedenen Klassen der Landeseinwohner im Staate vorhanden sind: so wird Sicherheit von Innen mit minderer Anstrengung zu erhalten seyn; allein Sicherheit von Außen, vorzüglich in Kriegszeiten handzuhaben, dazu werden Wir immer mehrere Kräfte aufbieten müssen; dazu ist auch die Eintheilung des Landes in Militair-Kantons nothwendig: Unser Herzogthum Neuburg theilen Wir in zween Militair-Kantons, wovon einer Unsere Regierungsstadt Neuburg, und der andere Burglengenfeld, oder Stadt am Hof zum sogenannten Militair-Kantonszentrum haben solle.

Eine Bank = Anstalt.

Siebentens: Weil die dermaligen Zeitumstände vielleicht noch die Einführung einer Bankanstalt in Unsern herobern Staaten nothwendig machen dürften: so haben wir der ständisch = Neuburgischen bevollmächtigten Deputation den Entwurf zu einer höchst Landesherrlichen Konstituirungsurkunde für ein Hypotheken = Kassa = Kontoir zur Prüfung vorläufig vorlegen lassen; die Stände Unsers Herzogthums Neuburg entstehen nicht, diese Bankanstalt, so wie selbe mit allen Nebenumständen entworfen ist, anzunehmen, wenn Wir anders, um den Mangel am baarem Gelde zu entfernen, nicht andere Mittel noch auffinden werden.

Ein Anlehen.

Achtens: Werden die Stände Unsers Herzogthumes Neuburg sich unter Verpfändung ihrer eigenen Güter, und mit dem thätigsten Eifer bemühen, Uns zum Schutze des Vaterlandes, und zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten ganz außerordentlichen Kösten ein Darlehen bis zu dem Betrag von einer Million Gulden zu verschaffen; dagegen versprechen Wir den Ständen zu ihrer Sicherheit vollständige Rückdeckung zu verschaffen, werden auch nach dem allenfallsigen Verlangen des Darleihers, und wegen einigen in dessen Folge den Ständen vielleicht noch nöthig scheinenden Sicherheits = Maaßregeln hierüber eine besondere Entschließung erledigen; würden die Stände Unsers Herzogthums

Neuburg

Neuburg dieses Anlehen in baarem Gelde im Aus- oder Inlande aber nicht zusammenbringen: so gedenken sie selbes bey obiger Bankanstalt in Gang zu setzen.

Nachdem nun die Stände Unsers Herzogthums Neuburg in Annahme und Erfüllung obiger Punkte und Grundsätze sich als eifrige Anhänger einer glücklichen und guten Landesverfassung zeigen, auch auf alle ihnen mögliche Weise dem Wohlstand ihres Landesfürsten, welcher jederzeit und ohne Ausnahme von dem Wohlstande der ganzen Nation unzertrennlich seyn wird, sich angelegen seyn lassen; so bestätigen Wir in dieser Zuversicht, und unter obigen Bedingnissen denselben ihre wohlerworbenen Rechte und Freyheiten, — das ist: Wir werden sie immer als die Wächter des Nationalschatzes, und als die Bewahrer des Nationalvermögens ansehen, — ihre Steuerbewilligung jederzeit auf den Landausschußtägen erhohlen, — den Unterthan mit willkührlichen Abgaben und auf andere Weise nicht drücken, auch nicht drücken lassen; die Nationalkräfte bey jeder Gelegenheit auf alle mögliche Weise zu vermehren suchen, und zu diesem Ende die Stände Unsers Herzogthums Neuburg allzeit als Mittler zwischen Uns und dem Volke, als Vertretter des letztern bey Uns anhören.

Zur Urkunde dessen haben wir gegenwärtigen Deputationsabschied eigenhändig unterzeichnet, und

 Unser

Unser geheimes Kanzleyinsiegel vordrucken lassen. München den 5ten Oktober 1799.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Vt. Freyherr von Hompesch.

(Hiebey eine anpaginirte Beylage.)

Wir unterzeichnete bevollmächtigte Deputirte der sämmtlichen Stände des Herzogthums Neuburg nehmen diesen obigen Deputationsabschied mit Dank an, und geloben im Namen sämmtlicher Stände feyerlich, allen Punkten desselben getreulich nachzukommen. München den 5ten Oktober 1799.

(L. S.) Bernhard Frhr. v. Hornstein, Landmarschall.

(L. S.) Pr. Anton Scheppich, Superior in Pilnhofen, prälatischer Deputirter.

(L. S.) Friedrich Graf von Thürheim, Deputirter des Ritterstandes.

(L. S.) Herrmann Freyherr von Lemmen, Deputirter des Ritterstandes.

(L. S.) Jakobus Antonius Gietl, Amtsburgermeister im Namen der Städte.

(L. S.) Joseph Kreitmair, Amtsburgermeister im Namen der Märkte.

(L. S.) Max. Graf von Thurn und Taſſis im Namen der Verordnung.

(L. S.) Karl Gremmel, Landschaftskanzler im Namen der Verordnung.

Inhalt

Inhalt der Tabelle Lit. A.

Besitzungen

des Kaspar Rott, Wirthes im Dorfe Riedelsheim, Landgerichts Neuburg.

Besitzungen an Aeckern, Wiesen, Holzgründen, Weiden rc.

Im Felde N. N. Nro. 1.

Anzahl der Jucharte oder Tagwerke pr. vierzigtausend Quadratfuß.

Dermalige Abgaben zur Churfürstl. Staatskasse an Salzgeld, Tobackgeld, Herdstättegeld. fl. kr

Dermalige Abgaben zur landschaftlichen Staatskasse an Steuern, Kordongeld rc. fl. kr.

Namen des Grundherrn.

Dominikalprästationen in Geld und Naturalien. fl. kr.

Scharwerks-Dienste.

Hofscharwerk. fl. kr.

Gerichtsscharwerk. fl. kr.

Grundherrliche Scharwerk. fl kr.

Jagdscharwerk. fl. kr.

Zehntherr.

Großer Zehnt im 25jährigen Durchschnitte angeschlagen. fl. kr.

Kleiner Zehnt im 25jährigen Durchschnitte angeschlagen. fl. kr.

Letzter Kaufs- oder Uebernahmspreis. fl. kr.

Dermaliger Schätzungswerth als walzend.

Bemerkungen.

Künftige Belegung auf jedes einzelne Grundstück.

Künftige einfache Steuer. fl. kr.
Künftige überhauptige Dominikalprästation. fl. kr.
Künftige überhauptige Zehntprästation. fl. kr.

Künftige überhauptige Scharwerksprästation	Hof-
	Gerichts-
	Grundhl. -
	Jagd - Scharwerk.

Die Brandassekuration betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Es ist Unserer Willensmeinung ganz gemäß, daß bey der Einverleibung der Lehengebäude in die Brandassekuration der Lehenherrliche Consens niemals erforderlich seye, und wenn er erforderlich wäre, pro praestito angenommen werden solle, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß die treffenden Beyträge zur Assecuration von den Lehenvasallen jederzeit ohne Beyhilfe oder sonstige Prägravirung des Lehenherrns zu geschehen haben. München den 21. Dez. 1799.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr v. Hertling.

Ad Mandat. Serenissimi Dni. Elect. propr. Kobel.

Die

Die bewilligte Moderation der Churfürstlichen geheimen Rathstaxen betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Wir finden zwar die Gründe, welche Unsere Generallandesdirektion im unterthänigsten Berichte vom 25. Oktober, für Aufhebung aller Taxen bey der Anstellung des wirklich dienenden Personals vorgestellt hat, aller Consideration würdig. Allein! die Umstände der Staatskassen, die noch zur Stunde bestehende schwere Kanzleyausgaben, zu deren Ersatz selbe 1759. bestimmt wurden, das Beyspiel anderer Staaten, und das Herkommen, daß nicht bloß das Sterbmonat, sondern ohne aller Dienstleistung auch das Nachmonat der Besoldungen bezahlt wird, bestimmen Uns, daß besagte Taxen noch allerdings jedoch in einem andern Maße, und zwar nach folgenden Grundsätzen und Grundlinien bestehen sollen.

1) Heben Wir bey all jenen Personen, welche in Staatsdienste angestellt werden, mithin vom Ministerio anfangend, durch alle Collegia und bey allen Beamten den sogenannten Tax pro Gradu Eminentiae oder Gradu honoris, daß z. B. ein wirklich dienender Rath auch ohne Besoldung 36 fl. bezahlen solle, hiemit gänzlich auf, und wollen dafür

2. Daß die Tax der zum wirklichen Dienst angestellten Staatsdiener bloß und ganz genau nach dem Betrag ihrer Besoldung, jedoch mit der Mäßigung genommen werde, daß statt den bisherigen 25 Prozent nur mehr 10 Prozent angesetzt diese aber genau und scharf erhohlet werden sollen, wie Wir dann bey diesem

viel

viel geringeren und sehr leidentlichen Betrag Niemand mehr zu dispensiren gedenken.

3. Dieses Regulativ der 10 Prozente erstrecket sich auch auf alle bisher nach einem andern Maaßstabe behandelte Mautbeamte, desgleichen auch die Landbeamte, wo statt der bisher höchst willkührlichen Taxe, bey den nun neu besoldeten, erwähnte neue Besoldungen und bey den übrigen, falls sie bey jeder neuen Anstellung nicht ohnehin bestimmt besoldet werden, die von Unserer Generallandesdirektion zu extradirende, und dem Geheimen Expeditionsamt mitzutheilende Fassion pro Norma dienen soll.

4. Wittwen und Waisen sollen von ihren Pensionen ganz Tax frey bleiben, besondere Gnadengelder aber unterliegen ebenfalls dieser Tax der 10. Prozent.

5. Alle Rang- und Standserhebungen, und alle bloße Titel, oder auch der sogenannte Titl der Wirklichkeit, sobald jener Dienst nicht geleistet wird, von welchem der begnadigte den Titl erhält, sollen im Gegensatze dessen, was hieoben Punkto 1mo verordnet worden ist, allerdings mit der bisherigen Taxe pro gradu eminentiae et honoris belegt bleiben, und es soll über ein noch angemessenes zu regulirendes quantum, so wie auch über verschiedene andere unter obiges Regulativ nicht fallende Taxanda z. B. Cocessionen und dergleichen ein Gutachten Unserer Generallandesdirektion nach vorläufiger Vernehmung des geheimen Expeditors, welcher diese näher zu bestimmende Sorten anzuzeigen hat, abgegeben, inzwischen aber nach der alten Norme verfahren werden.

6. Obige

6. Obige Verordnung puncto 1mo et 2do erstrecket sich auch auf die 4 Hofstäbe, wo auch keineswegs mehr die gegenwärtige willkührliche Taxe pro gradu honoris, sondern von den 4 Chefs der Staaben anfangend, durch alle Klassen herunter nach dem Maaßstabe des Besoldungsgenusses 10 Prozent zur Tax bezahlet werden sollen. Die Kämmerer aber haben noch ferners die vorige Taxe zu entrichten.

7. Gegenwärtige Verordnung erstrecket sich auf sämmtliche herobere Erbstaaten, wie dann auch künftig keine abgesonderte Rechnung mehr für Baiern, für die Ober-Pfalz und für Neuburg, sondern nur mehr eine einzige an Unsere hiesige Generallandesdirekion abzulegen ist. Weil aber

8. im Herzogthume Neuburg die Verfassung bestehet, daß von den bisher üblich gewesenen 25 Prozent die Hälfte mit 12 1/2 Prozent der dort in guten Flor stehenden Wittwenkassa überlassen würde; so sollen diese den Familien des Personalis selbst zum Besten gereichende 12 1/2 Prozent noch ferners erholt, mithin von dem im Herzogthum Neuburg angestellt werdenden Personali statt 25 Prozent in Summe zwey und zwanzig und ein halbes Prozent bezahlt werden.

9. Gegenwärtige Verordnung ist retrogressiv auf alle seit Unserm Regierungsantritt geschehene Dienstanstellungen, von welchen die Taxen nicht ausdrücklich nachgelassen, sondern bloß rückständig geblieben, und vorgemerkt worden sind, an den bereits bezahlten aber hat keine Rückfoderung statt.

10. Doch

10. Doch weil Wir in verschiedene Collegia und Dienststellen einige Subjecten ausgewählt haben, welche schon vorher, wiewohl von andern Orten beträchtliche Gehälter genossen haben, so soll bey solchen allen ihr vormaliger Genuß bey der Berechnung der Taxe eingesetzt, und nur das Sur plus taxirt werden.

11. Auf das Siglgeld erstrecket sich gegenwärtige Verordnung nicht, sondern selbes ist allenthalben nach den bestehenden Mandaten zu erholen.

12. Desgleichen erstrecket sich selbe auch nicht auf das Militaire, worüber seiner Zeit weitere Resolution erfolgen wird.

Wegen den geistlichen Taxen aber ist ein besonderer Erläuterungsbericht zu erstatten, wie es mit selben gehalten, in welchem Betrage erhoben, und wohin verwendet worden seye?

Uebrigens, und Schlüßlichen solle sich Niemand mehr beygehen lassen, Uns um einen Nachlaß dieses jetzt ohnehin sehr geminderten und zu dem Endzweck seiner Einführung nemlich zum Unterhalt der Kanzley schon nicht mehr hinreichenden Betrags zu behelligen. München den 4. Dez. 1799.

Churfürstl. Generallandesdirektion.

Rainprechter Sekret.

Die

Die Jurisdiktion über sämmtliche Staatsverwandte betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Auf die erstattete Hofrathsberichte vom 17 Junii, und 27sten Julii, die nöthige Bestimmung zu treffen, welches Staabspersonale künftig das Forum des churfürstl. Hofraths, und welches das des Hofoberrichteramts zu erkennen hat, verordnen Wir hiemit, daß alle Individuen von den verschiedenen Hofstäben, welche adelich, oder graduirt, oder nach Inhalt Cod. jud. Cap. 20. §vo 9. siegelmäßig sind, dann alle jene, welche bey einem Staab eine Direktion zu führen haben, als z. B. Kapell- und Musikdirektion, die Direktion der Gallerien, Bibliothek, des Schatzes, des Münzkabinets, der Baudirektor, der Edelknaben Hofmeister, der Kammerfourier, der Oberbereiter, Jagdamtsverwalter, und die Staabssekretarien unmittelbar unter Unsern Hofrath, die übrigen aber unmittelbar unter Unserm Hofoberrichteramt in allen Jurisdiktionssachen zu stehen haben.

Sollten sich in einzelnen Fällen circa Forum noch weitere Umstände ergeben, so hat Unser Hofrath sie ohne Gestattung eines Prozesses zu determiniren und nur in wichtigen Fällen darüber Bericht zu erstatten.

Die Siegelmäßigkeit selbst gedenken Wir aber über die in cod jud., dann den verschiedenen nachherigen Verordnungen enthaltene Bestimmungen nicht

auszudeh-

auszudehnen, sondern wir werden bey vorzunehmender Gesetzrevision über die Siegelmäßigkeit und ihre fernere Wirkungen selbst andere Bestimmungen treffen lassen, wodurch auch der Bericht Unsers Hofrathes vom 14 May 1785. wegen der Siegelmäßigkeit der Kinder der churfürstlichen wirklichen Räthe seine Erledigung erhalten wird. — Diese Unsere Verfügung haben Wir auch sub hod. Unsern 4 Hofstäben bekannt machen lassen, um sie dem untergebenen Personal zur Darnachachtung zu eröfnen; Unser Hofrath hat sich demnach selbst derselben gemäß zu achten, und das Hofoberrichteramt darauf anzuweisen. München, den 31. Dez. 1799.

An churfürstl. Hofrath also ergangen.

Hiemit endigt der Jahrgang 1799. Sollte bey gänzlicher Revision noch eines oder anderes zu erinnern und nachzutragen bleiben, so wird es in Ergänzungsblättern, die den folgenden Bänden als Anhang beygedruckt werden, in gehöriger Ordnung erscheinen, so wie auch alle älteren Verordnungen, die in den neueren citirt sind, doch nur im Auszug. Nicht minder werden Bemerkungen dieser Verordnungen in besondern Noten dem Werke einen besonderen Werth geben.

Jeder Band von nehmlicher Bogenzahl, demselben Format, Lettern und Papier, wird mit einen Gulden und dreyßig Kreuzer vorausbezahlet.

Sobald die Pränumeration geleistet worden, erscheint der zweyte Band von 1800. und zwar bis Ende Dezembers 1804.

